Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

vom Jahre 1863.

Sondershausen, 1863.
Gedruckt in der F. A. Eupel'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Chronologisches Inhaltsverzeichniß.

Nr. der Gesetze ꝛc.	Datum	Inhalt.	Seite.
	1863.		
1.	27. Jan.	Minist.-Bekanntmachung, die Aufhebung der Waaren-Controle im Binnenlande für Kaffee im Regierungsbezirke Münster, Provinz Westphalen betr.	1
2.	30. „	Höchstes Reskript, betr. die Preise für die aus den oberherrschaftl. Domanialwaldungen zu verabreichenden Nadelholzbaustämme	1&2
3.	9. Febr.	Minist.-Bekanntmachung, betr. die Erhöhung der tarifmäßigen Taravergütung für unbearbeitete Tabacksblätter und Stengel in Kisten von 12 ℔ auf 22 ℔	3
4.	6. März	Desgl., betr. den Wegfall der Visirung von Reisedocumenten für das Kaiserthum Oesterreich	5
5.	7. „	Desgl., betr. die Errichtung eines Herzogl. Coburg-Gothaischen Uebergangssteueramtes zu Lichtenfels	5
6.	12. „	Desgl., betr. die juristische Persönlichkeit des Spar- und Vorschuß-Vereins in Arnstadt	6
7.	19. „	Desgl., betr. die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des K. Preuß. Untersteueramtes Boppard	6
8.	19. „	Desgl., betr. die Errichtung eines Nebenzollamtes I. auf dem Bahnhofe zu Oświęczim	7
9.	28. „	Desgl., betr. die juristische Persönlichkeit des Vereines der Schafhalter in Ottersteдt	8
10.	8. April	Desgl., betr. die Errichtung einer Zoll-Expedition bei dem K. Untersteueramte zu Sorau in der Provinz Brandenburg	9
11.	13. „	Erfindungspatent für den Ingenieur Joseph Friedländer aus Berlin, gegenwärtig zu White-Abbey in England, auf eine Maschine zum Brechen ꝛc. von Flachs und dergl. Substanzen	9
12.	15. „	Minist.-Bekanntmachung, den Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung betr.	10
13.	22. „	Erfindungspatent für den Civilingenieur Franz Windhausen aus Duderstadt und den Kaufmann C. Heinson Huch in Braunschweig auf eine calorische Hochdruck- oder s. g. Feuerluft-Maschine	11
14.	26. „	Minist.-Bekanntmachung, die Abänderung der Statuten der Thüring. Bank betr.	12
15.	26. „	Minist.-Verordnung, betr. die Aufhebung der Vorschriften über die Mäklergebühren	12

Digitized by Google

Nr. der	Datum der Gesetze ꝛc.	Inhalt.	Seite.
16.	3. Mai	Minist.-Bekanntmachung, betr. den zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, einerseits, und der Ottomanischen Pforte, andererseits, unterm 20. März 1862 abgeschlossenen Handels-Vertrag und den in Gemäßheit dieses Vertrags für die Zollvereinsstaaten vereinbarten neuen Tarif	13—20
17.	8. „	Bekanntmachung des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg, einerseits, und China, andererseits, unterm 2. Septbr. 1861 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrags .	21—35
18.	13. „	Minist.-Bekanntmachung, betr. die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königl. Preuß. Unterfteueramts Altenkirchen	35
19.	14. „	Desgl., betr. die dem Nebenzollamte I. zu Herbesthal beigelegte Befugniß, die auf der Eisenbahn eingehenden, nach Cupen bestimmten Güter dorthin im Anfageverfahren unter Wagenverschluß abzulassen . . .	35
20.	18. „	Desgl., betr. die Ermächtigung der Großherzogl. Badischen Steuer-Einnehmerei zu Durlach zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein	36
21.	26. „	Desgl., betr. die juristische Persönlichkeit der Vereinsschäferei in Greußen	36
22.	26. „	Desgl., betr. die juristische Persönlichkeit für den Handwerker-Krankencassenverein hier	37
23.	27. „	Minist.-Verordnung, die Fristen zur Ablieferung der für die unterherrschaftl. Waisenpflegestiftung einkommenden Cymbel- und Collectengelder an die K. Bezirkskasse zu Sondershausen	37
24.	31. „	Desgl., die Einführung der siebenten Auflage der K. Preuß. Pharmacopöe und des Anhanges dazu vom Medicinalassessor Schacht für den Umfang des Fürstenthums betr.	38
25.	1. Juni	Minist.-Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der zeitherigen Uebergangsstraße zwischen Ludwigstadt über das s. g. Gehieg und Lauenstein nach Gräfenthal	38
26.	3. „	Desgl., betr. die zwischen den Regierungen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen wegen Benutzung der Thierarzneischule in Dresden abgeschlossene Uebereinkunft	39—42
27.	1. „	Minist.-Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie zu den zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar und den Fürstenthümern Schwarzburg abgeschlossenen Staatsverträgen über Errichtung eines gemeinschaftl. Appellationsgerichts	43
28.	15. „	Desgl., betr. die Umwandlung der Großherzogl. Badischen Nebenzollämter I. Kadelburg und Riedern, sowie der Expositur des Hauptsteueramtes Thiengen zu Fahrhaus in Nebenzollämter II. Classe . . .	51
29.	3. Juli	Desgl., betr. die Beurlaubung von Staats- und Hofdienern zur Uebernahme eines Geschwornenamtes	52
30.	4. „	Desgl., betr. die Erweiterung der Abfertigungsbefugniße der K. Preuß. Assistentur zu Ehrenbreitstein	52
31.	4. „	Desgl., betr. die Erweiterung der Abfertigungsbefugniße des K. Württembergischen Kameralamtes Hall und des dasigen Stadt-Accisenamtes	53
32.	20. „	Desgl., betr. die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Herzogl. Altenburg. Steuer- und Rentamtes in Eisenberg	53

Digitized by Google

Nr. der Gesetze ꝛc.	Datum	Inhalt.	Seite.
33.	18. Juli	Erfindungspatent für den Chemiker Dr. Christ. Gustav Clemm zu Dresden	54
34.	3. Aug.	Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 13. Juli 1857 über Errichtung einer Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen Fürstl. Staats- und Hofdiener, Geistlicher und öffentlicher Lehrer betr.	55
35.	5. „	Desgl., betr. die Aufhebung des §. 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1857 über Wiederherstellung der früheren Jagdrechte	56
36.	8. „	Desgl., betr. die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 13. Febr. 1860 über den Civilstaatsdienst ꝛc.	58—65
37.	7. „	Höchstes Rescript, die Bundescartelconvention vom 10. Febr. 1831 betr.	65
38.	18. „	Minist.-Bekanntmachung, betr. die Behandlung zollvereinsländischer Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr in Belgien und Belgischer nach dem Zollverein bestimmter Erzeugnisse	66
39.	1. „	Gesetz, die Ergänzung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr.	69—71
40.	11. „	Desgl., die Abänderung einiger Bestimmungen der Strafproceßordnung und der Strafproceßnovelle vom 10. Dec. 1854 über den Eintritt der Untersuchungshaft betr.	71—73
41.	12. „	Desgl., die Abänderung einiger Bestimmungen der Landgemeindeordnung vom 10. Juli 1857 betr.	73—75
42.	13. „	Desgl., die Minimalbesoldung der Volksschullehrer betr.	76
43.	20. „	Desgl., einige Nachträge zum Expropriationsgesetze vom 3. April 1844 und Abänderungen desselben betr.	77
44.	6. Sept.	Minist.-Bekanntmachung, betr. die zwischen den Regierungen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthumes Schwarzburg-Sondershausen abgeschlossene Uebereinkunft wegen Benutzung der K. Sächs. Landes-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf	78—82
45.	11. „	Desgl., betr. mehrere Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Vereinszolltarif	83—86
46.	12. „	Desgl., betr. die Umwandlung des K. Hannoverschen Nebenzollamtes II. zu Neulanderfähre in ein Nebenzollamt I.	87
47.	22. „	Gesetz, die Erweiterung des Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafproceßordnung vom 25. März 1850 betr.	87
48.	25. „	Minist.-Bekanntmachung, betr. die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Großherzogl. Badischen Steuereinnehmerei zu Rellingen	88
49.	29. „	Desgl., betr. die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe in Danzig	88
50.	17. Octbr.	Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betr.	89
51.	23. „	Minist.-Bekanntmachung, betr. die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Großherzogl. Badischen Steuereinnehmerei zu Oestringen	91
52.	2. Nov.	Desgl., einen Nachtrag zu dem durch die diesseitige Gesetzsammlung von 1844 publicirten Reglement der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom 28. April 1843 betr.	91—98
53.	4. „	Desgl., betr. die Erweiterung der Amtsbefugnisse der Großh. Hessischen Ortssteuereinnehmerei zu Gladenbach	99
54.	4. „	Desgl., betr. mehrere Veränderungen bei einigen Herzogl. Nassauischen Uebergangssteuerstellen	99

Digitized by Google

Nr. der Gesetze ꝛc.	Datum	Inhalt.	Seite.
55.	14. Nov.	Minist.-Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der K. Preuß. Steuerreceptur und Uebergangsabgabenstelle zu Dierdorf	100
56.	28. „	Desgl., betr. die Verlegung des Hauptsteueramtes von Ludwigshafen nach Ueberlingen und die Errichtung eines Nebenzollamtes I. zu Ludwigshafen	100
57.	1. Decbr.	Desgl., betr. den Preis des auf der Saline Arnshalle aus gemahlenem Erfurter Steinsalze bereiteten Viehsalzes	101
58.	5. „	Gesetz, eine Abänderung der Geschäftsordnung für den Landtag betr.	103

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

A. B. C. D. E. F.	Nr. der Gesetze ꝛc.	Seite der Gesetz-sammlung.
A.		
Administrativjustiz, s. Expropriation.		
Appellationsgericht, gemeinschaftliches, s. Staatsvertrag.		
Arnstädter Spar- und Vorschußverein s. Corporations-Rechte.		
Arnshall, Saline, s. Viehsalz.		
Arzneien, s. Pharmacopöa.		
B.		
Bank, Thüringische, Abänderung der Statuten. M.-B. v. 26. April . .	14	12
Bauholz, s. Holztaxe.		
Besserungs-Anstalten, s. Erziehungs- und Besserungs-Anstalt.		
Bundescartelconvention, Abänderung derselben. H. R. v. 7. Aug. .	37	65
C.		
Cartelconvention, s. Bundescartelconvention.		
Civilstaatsdienst, Abänderung und Ergänzung des Gesetzes v. 13. Febr. 1860. — G. v. 8. Aug.	36	58
Cymbel- und Collectengelder, deren Ablieferung für die unterherrschaftliche Waisenpflegestiftung	23	37
D.		
Disciplin über Hofdiener, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Gemeindebeamte. — G. v. 8. Aug.	36	58
E.		
Erfindungspatente, s. Patente.		
Erziehungs- und Besserungsanstalten zu Brännsdorf und Großbennersdorf, deren Benutzung nach Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen. — M.-B. v. 6. Sept.	44	78
Expropriationsgesetz, Nachträge und Abändrungen. G. v. 20. Aug. .	43	47
F.		
Forsten, s. Waldungen.		

Digitized by Google

G. H. J. K. L. M. N.	Nr. der Gesetze ꝛc.	Seite der Gesetz-sammlung.
G.		
Geistliche, } Gemeindebeamte, } s. Disciplin.		
Gemeindeordnung, s. Landgemeindeordnung.		
Gerichtsgemeinschaft, s. Staatsvertrag mit dem Fürstenthum Reuß j. L.		
Geschäftsordnung für den Landtag, Abändrung derselben. G. v. 5. Decbr.	58	103
Geschwornen-Amt, Beurlaubung zur Uebernahme eines solchen Seitens der Staats- und Hofdiener. M.-V. v. 3. Juli.	29	52
Gewerbebetrieb, s. Waarenbezeichnungen.		
Greußener Vereinsschäferei, s. Corporations-Rechte.		
Günthersstiftung, s. Jagdrechte.		
H.		
Handelsverträge, s. Zollvereinsverträge.		
Hofcapelle, s. Pensions-Anstalt.		
Hofdiener, s. Geschwornen-Amt und Disciplin.		
Holztaxe, Preise für die aus den oberherrschaftlichen Domanialwaldungen zu verabreichenden Nadelholzbaustämme. H. R. v. 30. Jan. . . .	2	1
J.		
Jagd, — Aufhebung des §. 11 des Gesetzes v. 11. Juli 1857 über Wiederherstellung der frühern Jagdrechte. G. v. 5. Aug.	35	56
Juristische Persönlichkeit, s. Corporationsrechte.		
K.		
L.		
Landfeuersocietät, Magdeburger, Nachtrag zum Reglement v. 28. April 1843. — M.-V. v. 2. Novbr.	52	91
Landgemeindeordnung, Abänderung einiger Bestimmungen derselben. G. v. 12. Aug.	41	73
Landtag, s. Geschäftsordnung.		
Lehrer s. Disciplin.		
— Minimalbesoldung der Volksschullehrer. G. v. 13. Aug. . .	42	76
M.		
Magdeburg. Landfeuersocietät, s. Landfeuersocietät.		
Mäklergebühren, Aufhebung der Vorschriften über dieselben. M.-V. v. 26. April.	15	12
N.		
Nadelholz, s. Holztaxe.		

Digitized by Google

O. P. D. R. S. T.	Nr. der Gesetze ꝛc.	Seite der Gesetz-sammlung.
O.		
Oesterreichisches Kaiserthum, für dasselbe ist die Visirung der Reisedocumente hinweggefallen. M.-B. v. 6. März	4	5
Otterstedt, Schafhalterverein daselbst, s. Corp.-Rechte.		
P.		
Patent für den Ingenieur Jos. Friedländer aus Berlin, auf eine Maschine zum Brechen ꝛc. von Flachs und dergl. Substanzen, v. 13. April	11	9
— für den Civil-Ingenieur Franz Windhausen aus Duderstadt und den Kaufmann C. Heinson Huch in Braunschweig auf eine calorische Hochdruck- oder s. g. Feuerluftmaschine, v. 22. April	13	11
— für den Chemiker Dr. Christian Gustav Clemm zu Dresden v. 18. Juli	33	54
Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen Fürstlicher Staats- und Hofdiener ꝛc., Abänderung des Ges. v. 13. Juli 1857. — G. v. 3. Aug.	34	55
Pharmacopöe, Königl. Preußische, Einführung der 7. Auflage derselben und des Anhangs dazu von Schacht für den Umfang des Fürstenthums. — M.-V. v. 31. Mai	24	38
Polizeiverwaltung, s. Landgemeinde-Ordnung.		
D.		
R.		
Rechtsanwälte s. Disciplin.		
Reisedocumente, deren Visirung bedarf es für das Kaiserthum Oesterreich nicht mehr. M.-B. v. 6. März	4	5
S.		
Salz, s. Viehsalz.		
Sondershäuser Handwerker-Krankenkassenverein, s. Corp.-Rechte.		
Staatsdiener, s. Geschwornen-Amt.		
Staatsdienst, s. Civilstaatsdienst.		
Strafproceßordnung und Strafproceßnovelle v. 10. Nov. 1854, Abänderung einiger Bestimmungen über die Untersuchungshaft. G. v. 11. Aug.	40	71
— und Strafgesetz-Buch, Erweiterung des Art. 11 des Einführungsgesetzes. G. v. 22. Septbr.	47	87
Staatsvertrag mit dem Fürstenthum Reuß j. L. über den Beitritt zu den zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar und den Fürstenthümern Schwarzburg abgeschlossenen Staatsverträgen über Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichts. M.-B. v. 1. Juni	27	43
T.		
Taback, s. Zolltarif.		
Thierarzneischule in Dresden, deren Benutzung nach Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen. — M.-B. v. 3. Juni	26	39
Thüringische Bank, s. Bank.		

Digitized by Google

U. B. W. Z.	Nr. der Gesetze ꝛc.	Seite der Gesetz-sammlung.
U.		
Uebereinkunft mit Sachsen wegen Benutzung der Thierarzneischule. M.-B. v. 3. Juni	26	39
— wegen Benutzung der Königl. Sächsischen Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalten. M.-B. v. 6. Septbr.	44	78
— s. a. Zollvereinsverträge.		
Untersuchungshaft, s. Strafproceßordnung.		
V.		
Vereinszolltarif s. Zolltarif.		
Viehsalz, auf der Saline Arnshall aus gemahlenem Erfurter Steinsalze bereitetes. M.-B. v. 1. Decbr.	57	101
Visirung s. Reisedocumente.		
Volksschullehrer s. Lehrer.		
W.		
Waarenbezeichnungen, Schutz derselben gegen Mißbrauch und Verfälschung. M.-B. v. 15. April	12	10
Waaren-Controle, s. Zollvereinsbestimmungen s. 1.		
Waaren-Verzeichniß, amtliches, s. Zollvereinsbestimmungen s. 16.		
Waisenpflegestiftung, unterherrschaftliche, Ablieferung der für dieselbe einkommenden Cymbel- und Collectengelder. M.-B. v. 27. Mai	23	37
Waldungen, s. Holztaxe.		
Wanderbücher, s. Reisedocumente.		
Wechselordnung, allgemeine deutsche, Ergänzung derselben. G. v. 1. Aug.	39	69
Z.		
Zolltarif, Abänderung desselben. G. v. 17. Octbr.	50	89
— Erhöhung der tarifmäßigen Taravergütung für unbearbeitete Tabacksblätter ꝛc. — M.-B. v. 9. Febr.	3	3
— s. a. Zollvereinsverträge und Zollvereins-Bestimmungen s. 16.		
Zoll- und Steuerämter, s. Zollvereinsbestimmungen.		
Zoll- und Handelsvereins-Verträge:		
1) Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits v. 20. März 1862. — M.-B. v. 3. Mai	16	13
2) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und China andrerseits v. 2. Septbr. 1861. M.-B. v. 8. Mai 1863	17	21
3) Uebereinkommen zwischen Preußen und Belgien über die Behandlung zollvereinsländischer Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr in Belgien und Belgischer nach dem Zollverein bestimmter Erzeugnisse. — M.-B. v. 18. Aug.	38	66

Digitized by Google

3.	Nr. der Gesetze ꝛc.	Seite der Gesetz-sammlung.
Zollvereinsbestimmungen:		
1) Aufhebung der Waaren-Controle im Binnenlande für Kaffee im Regierungsbezirke Münster. M.-B. v. 27. Jan.	1	1
2) Erhöhung der tarifmäßigen Taravergütung für unbearbeitete Tabacksstengel ꝛc. M.-B. v. 9. Febr.	3	3
3) Errichtung eines Herzogl. Coburg-Gothaischen Uebergangssteueramtes zu Lichtenfels. M.-B. v. 7. März	5	5
4) Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königl. Preußischen Untersteueramtes Boppard. M.-B. v. 19. März	7	6
5) Errichtung eines Nebenzollamtes I. auf dem Bahnhofe zu Oswiecim. M.-B. v. 19. März	8	7
6) Errichtung einer Zollexpedition bei dem Königl. Untersteueramte zu Sorau. M.-B. v. 8. April	10	9
7) Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königl. Preußischen Untersteueramtes Altenkirchen. M.-B. v. 13. Mai	18	35
8) Befugniß des Nebenzollamtes I. zu Herbesthal bezgl. der auf der Eisenbahn eingehenden, nach Eupen bestimmten Güter. M.-B. v. 14. Mai	19	35
9) Ermächtigung der Grh. Badischen Steuereinnehmerei zu Durlach zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein. M.-B. v. 18. Mai	20	36
10) Aufhebung der Uebergangsstraße zwischen Ludwigstadt über das s. g. Geheg und Lauenstein nach Gräfenthal. M.-B. v. 1. Juni	25	38
11) Umwandlung der Grh. Badischen Nebenzollämter I. Kadelburg und Riedern, sowie der Expositur des Hauptsteueramtes Thiengen zu Fahrhaus in Nebenzollämter II. Cl. — M.-B. v. 15. Juni	28	51
12) Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der K. Preußischen Assistentur zu Ehrenbreitstein. M.-B. v 4. Juli	30	52
13) Desgl. des K. Württemb. Kameralamtes Hall und des das. Stadtaccise-amtes. M.-B. v. 4. Juli	31	53
14) Desgl des H. Altenburgischen Steuer- und Rentamtes in Eisenberg. M.-B. v. 20. Juli	32	53
15) Behandlung zollvereinsländischer Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr in Belgien und Belgischer nach dem Zollverein bestimmter Erzeugnisse. M.-B. v. 18. Aug.	38	66
16) Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Vereinszolltarif. M.-B. v. 11. Septbr.	45	83
17) Umwandlung des K. Hannoverschen Nebenzollamtes II. zu Neulanderfähre in ein Nebenzollamt I. M.-B. v. 12. Septbr.	46	87
18) Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Grh. Badischen Steuereinnehmerei zu Reilingen. M.-B. v. 25 Septbr.	48	88
19) Errichtung einer Zoll-Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe in Danzig. M.-B. v. 29. Septbr.	49	88
20) Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Grh. Badischen Steuereinnehmerei zu Oestringen. M.-B. v. 23. Octbr.	51	91
21) Desgl. der Amtsbefugnisse der Grh. Hessischen Ortssteuereinnehmerei zu Gladenbach. M.-B. v. 4. Novbr.	53	99

Digitized by Google

Z.	Nr. der Gesetze ꝛc.	Seite der Gesetzsammlung.
Zollvereinsbestimmungen:		
22) Veränderungen bei einigen H. Naſſauiſchen Uebergangsſteuerſtellen. M.-V. v. 4. Novbr.	54	99
23) Aufhebung der K. Preußiſchen Steuerreceptur und Uebergangsabgabenſtelle zu Dierdorf. M.-V. v. 14. Novbr.	55	100
24) Verlegung des Hauptſteueramtes von Ludwigshafen nach Ueberlingen und die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Cl. zu Ludwigshafen. M.-V. v. 28. Novbr.	56	100

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Stück, vom Jahre 1863.

Nr. 1.

Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung der Waaren-Controle im Binnenlande für Kaffee im Regierungsbezirke Münster, Provinz Westphalen betreffend. — Vom 27. Januar 1863.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums ist die zeither in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee im Regierungsbezirke Münster, Provinz Westphalen, nach bestandener Waaren-Controle im Binnenlande (§§. 93 bis 97 der Zollordnung) aufgehoben worden.

Unter Rückbezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 19. December 1860 (Seite 328 u. 329 der Gesetz-Sammlung) bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 27. Januar 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
G. Keyser.

Nr. 2.

Höchstes Rescript, betr. die Preise für die aus den oberherrschaftl. Domanialwaldungen zu verabreichenden Nadelholzbaustämme. — Vom 30. Jan. 1863.

Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Die Absatzverhältnisse der in den oberherrschaftlichen Domanialwaldungen gewonnenen Nadelholzbaustämme haben sich seit dem Jahre 1857, wo die Regulirung des Taxpreises für die letzteren erfolgte, so wesentlich verändert, daß es sich nicht rechtfertigen lassen würde, wenn die in Meinem Rescripte vom 19. December 1857 — Gesetzsammlung, Seite 389 — angeordneten Preise für die zum

Ausgegeben mit Nr. 16 des „Deutschen" am 5. Februar 1863.

Digitized by Google

inländischen Bedarfe abzugebenden weichen Bauhölzer unverändert fortbestehen sollten.

Ich sehe Mich deshalb veranlaßt, zu dem Inhalte Meines erwähnten Rescripts Folgendes zu bestimmen:

Zu I. Der Kubikfuß bei Baustämmen

von	13	bis	14	Zoll	Stärke	ist	mit	3	Sgr. —	Pf.,
„	9	„	12	„	„	„	„	2	„ 6	„
„	6	„	8	„	„	„	„	1	„ 10	„

falls die Verwendung dieser Stämme zur Errichtung und Unterhaltung von Wohnhäusern und landwirthschaftlichen Gebäuden, so wie zu Grubenbauten beim Bergbau innerhalb des Gehrener Bezirks erfolgt, falls dergleichen Baustämme aber zur Errichtung von anderen Gebäuden innerhalb dieses Bezirks verwendet werden sollen, mit einem um 6 Pfennige höheren Taxpreise zu bezahlen.

Zu II. Die unter I. erfolgte Erhöhung des Taxpreises findet auch Anwendung auf die aus den Domanialwaldungen des Arnstädter Bezirks zur Taxe abgegebenen Nadelholzbaustämme, so daß der Kubikfuß bei Baustämmen

von	13	bis	14	Zoll	Stärke	mit	3	Sgr.	6	Pf.,
„	9	„	12	„	„	„	3	„	—	„
„	6	„	8	„	„	„	2	„	4	„

zu zahlen ist.

Diese Preiserhöhung tritt für die für das laufende Jahr zu überlassenden Bauhölzer in Kraft und bleibt so lange bestehen, als Ich Mich nicht zu einer Abänderung veranlaßt sehe.

Sondershausen, den 30. Januar 1863.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

Keyser i. V.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

2. Stück, vom Jahre 1863.

Nr. 3.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung der tarifmäßigen Taravergütung für unbearbeitete Tabacksblätter und Stengel in Kisten von 12 ℔ auf 22 ℔. — Vom 9. Februar 1863.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Vereinbarung die tarifmäßige Taravergütung für unbearbeitete Tabacksblätter und Stengel in Kisten von 12 ℔ auf 22 ℔ erhöht worden ist, und daß diese erhöhte Vergütung vom 1. April dieses Jahres an in Anwendung kommen wird.

In Fällen, wo sich eine erhebliche Abweichung von der gewöhnlichen Verpackungsart bemerkbar macht, hat nach Ziffer IV. d. 4. der fünften Abtheilung des Vereinszolltarifs die Nettoverwiegung einzutreten.

Sondershausen, den 9. Februar 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
G. Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 27 des „Deutschen" am 3. März 1863.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

3. Stück, vom Jahre 1863.

Nr. 4.

Bekanntmachung, betr. den Wegfall der Visirung von Reisedocumenten für das Kaiserthum Oesterreich. — Vom 6. März 1863.

Die Kaiserlich Oesterreichische Regierung hat gegen Zusicherung der Reciprocität Anordnung getroffen, daß von jetzt an die diesseitigen Staatsangehörigen, wenn sie mit einem ordnungsmäßig ausgestellten Heimathspasse oder einem sonstigen demselben gleichzuachtenden Reisedocumente (wie Wanderbücher ꝛc.) versehen sind, zum Eintritt nach Oesterreich keines Visums einer Kaiserlichen Mission oder Consularbehörde selbst im Falle der Berührung des Sitzes einer solchen mehr bedürfen.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 6. März 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
G. Keyser i. V.

Nr. 5.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Herzoglich Coburg-Gothaischen Uebergangssteueramtes zu Lichtenfels. — Vom 7. März 1863.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß im Einverständnisse mit der Königlich Bayerischen Staatsregierung in der Stadt Lichtenfels auf dem Eisenbahnhofe daselbst vom 1. März dieses Jahres an ein Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaisches Uebergangssteueramt errichtet worden ist, welches an die Stelle einer an den Binnengrenzen gegen das Königreich Bayern belegenen Thüringischen Uebergangsstelle (zu Coburg) tritt und welchem

Digitized by Google

die übergangsabgabepflichtigen Gegenstände, welche mit der Lichtenfels-Werraeisenbahn aus dem Königreiche Bayern in das Herzogthum Coburg eingeführt oder durch dasselbe durchgeführt werden sollen, — soweit dieselben nicht mit Uebergangsscheinen versehen — zur Abfertigung vorzuführen sind.

Sondershausen, den 7. März 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
G. Keyser.

Nr. 6.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die juristische Persönlichkeit des Spar- und Vorschuß-Vereins in Arnstadt. — Vom 12. März 1863.

Mittels höchsten Decretes vom 5. d. M. sind dem in Arnstadt gegründeten „Spar- und Vorschuß-Vereine" die Rechte juristischer Persönlichkeit verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sondershausen, den 12. März 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
G. Keyser i. V.

Nr. 7.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königlich Preußischen Untersteueramtes Boppard. — Vom 19. März 1863.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanzministeriums ist dem Untersteueramte in Boppard die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Sondershausen, den 19. März 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
G. Keyser.

Digitized by Google

Nr. 8.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. auf dem Bahnhofe zu Oswieczim. — Vom 19. März 1863.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanzministeriums ist mit der am 12. v. Mts. stattgefundenen Eröffnung der Verbindungsbahn zwischen Neu-Berun und Oswieczim auf dem Bahnhofe zu Oswieczim ein Nebenzollamt I. mit der Befugniß zur Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel, so wie zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen errichtet, und gleichzeitig das Nebenzollamt in Neu-Berun aufgehoben worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 19. März 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

G. Keyser.

Digitized by Google

Nr. 9.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die juristische Persönlichkeit des Vereines der Schafhalter in Otterstedt. — Vom 28. März 1863.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Höchstes Decret vom 17. d. M. dem in Otterstedt gegründeten Vereine zur gemeinschaftlichen Schafhaltung die Rechte der juristischen Persönlichkeit verliehen worden sind.

Sondershausen, den 28. März 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
G. Keyser i. V.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

4. Stück, vom Jahre 1863.

Nr. 10.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Zoll-Expedition bei dem Königlichen Untersteueramte zu Sorau in der Provinz Brandenburg. — Vom 8. April 1863.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei dem Königlichen Untersteueramte zu Sorau in der Provinz Brandenburg vom 1. dieses Monats ab eine mit zwei Beamten besetzte Zoll-Expedition errichtet und derselben die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen l. beigelegt worden ist.

Sondershausen, den 8. April 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
G. Keyser.

Nr. 11.

Ertheilungspatent für den Ingenieur Joseph Friedländer aus Berlin, gegenwärtig zu White-Abbey in England, auf eine Maschine zum Brechen 2c. von Flachs und dergleichen Substanzen. — Vom 13. April 1863.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

beurkunden hierdurch, daß Wir dem Ingenieur Joseph Friedländer aus Berlin, gegenwärtig zu White-Abbey in England, ein Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Brechen, Schwingen, Vorbereiten, Verfeinern von Flachs, Hanf und anderen faserigen Substanzen, insoweit dieselbe neu und eigenthümlich ist,

Digitized by Google

dergestalt für den Umfang Unseres Fürstenthumes und auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt haben, daß Niemand die erwähnte Maschine anzuwenden befugt sein soll, ohne die Erlaubniß dazu von dem Patentinhaber erlangt zu haben. Dasselbe erlischt dagegen sofort, wenn nachgewiesen werden sollte, daß die Neuheit und Eigenthümlichkeit des patentirten Gegenstandes nicht gegründet gewesen sei (Art. VI. der Convention vom 21. September 1842).

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 13. April 1863.

gez. **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

gez. G. Keyser i. V.

Nr. 12.

Ministerial-Bekanntmachung, den Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung betreffend. — Vom 15. April 1863.

Da im Großherzogthume Sachsen-Weimar, in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie in den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt zufolge des in diesen Staaten geltenden Strafgesetzbuchs, insbesondere des hierunter abgedruckten Art. 258 desselben, den diesseitigen Gewerbtreibenden ein der Bestimmung im §. 223 des diesseitigen Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 entsprechender strafrechtlicher Schutz gewährt wird, so ist der im §. 225 des Polizeistrafgesetzes enthaltenen Vorschrift zufolge die Strafbestimmung des §. 223 des Polizeistrafgesetzes auch alsdann anzuwenden, wenn die diesem §. entsprechenden Waarenbezeichnungen Gewerbtreibender, die einem der gedachten Staaten angehören, unbefugter Weise benutzt werden, und von diesen Gewerbtreibenden die Bestrafung der Contravenienten beantragt wird.

Hannover, den 25. März 1863.

Die Königlichen Ministerien

des Innern und der Justiz.

gez. Freiherr v. Hammerstein. gez. Windthorst.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlich Hannoverschen Ministerien des Innern und der Justiz bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß, daß der §. 223 des Königlich Hannoverschen Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847, wie folgt, lautet:

„Wer bei Erzeugnissen seines Gewerbes den Namen, die Firma oder das „Fabrikzeichen anderer Gewerbetreibender benutzt, ist auf Antrag der letz„teren in Geldbuße bis zu Hundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs „Wochen zu nehmen."

Sondershausen, den 15. April 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
G. Keyser i. V.

Nr. 13.

Erfindungspatent für den Civil-Ingenieur Franz Windhausen aus Duderstadt und den Kaufmann E. Heinson Huch in Braunschweig auf eine calorische Hochdruck- oder sog. Feuerluftmaschine. — Vom 22. April 1863.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

beurkunden hierdurch, daß Wir dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen aus Duderstadt und dem Kaufmann E. Heinson Huch in Braunschweig ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene calorische Hochdruck- oder sogenannte Feuerluftmaschine

auf die Dauer von fünf hinter einander folgenden Jahren und für den ganzen Umfang Unseres Fürstenthums dergestalt ertheilt haben, daß Niemand befugt sein soll, diese Maschine anzuwenden, ohne zuvor von den Patentinhabern die Erlaubniß dazu erlangt zu haben. Dasselbe gilt dagegen sofort für erloschen, wenn nachgewiesen werden sollte, daß die Neuheit und Eigenthümlichkeit des patentirten Apparates nicht gegründet gewesen sei (Art. VI. der Convention vom 21. September 1842).

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 22. April 1863.

(L. S.) gez. **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

gez. Keyser i. V.

Digitized by Google

Nr. 14.

Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Statuten der Thüringischen Bank. — Vom 26. April 1863.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge des von Sr. Durchlaucht dem Fürsten genehmigten Beschlusses der am 30. v. M. abgehaltenen Generalversammlung der Actionaire der Thüringischen Bank der §. 26 des Bankstatuten folgendermaßen abgeändert worden ist:

„Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Gesellschaftscapitales herausstellen und der §. 27 gedachte Reservefonds zur Deckung dieses Ausfalles nicht hinreichen, so darf von dem in den darauf folgenden Jahren erzielten reinen Gewinne, unbeschadet des den Mitgliedern der Direction und des Verwaltungsrathes etwa gebührenden Antheiles, nur vier Procent, mit Einschluß der bereits geleisteten Abschlagsdividende unter die Actionaire als Dividende vertheilt werden. Der Rest wird zur Ergänzung des Stammcapitals verwendet und diese Vorschrift so lange zur Ausführung gebracht, bis das Capital seine ursprüngliche Höhe wieder erreicht hat. Der durch den Ankauf eigener Actien erzielte Gewinn soll als solcher nicht betrachtet, vielmehr ebenfalls zur Ergänzung des Stammcapitals verwendet werden."

Sondershausen, den 26. April 1863.

Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.
G. Keyser i. V.

Nr. 15.

Verordnung, betr. die Aufhebung der Vorschriften über die Mäklergebühren. — Vom 26. April 1863.

Die über die Mäklergebühren erlassenen Verordnungen der ehemaligen Fürstl. Regierung in Arnstadt vom 26. und der ehemaligen Fürstl. Regierung hier vom 25. August 1844 werden mit höchster Genehmigung hiermit aufgehoben.

An der Verpflichtung zur Lösung von Mäklerconcessionen wird hierdurch nichts geändert.

Sondershausen, den 26. April 1863.

Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.
G. Keyser i. V.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für das

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

5. Stück, vom Jahre 1863.

Nr. 16.

Miniſterial-Bekanntmachung, betreffend den zwiſchen Preußen und den übrigen Staaten des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins, einerſeits, und der Ottomaniſchen Pforte, andererſeits, unterm 20. März 1862 abgeſchloſſenen Handels-Vertrag und den in Gemäßheit dieſes Vertrags für die Zollvereinsſtaaten vereinbarten neuen Tarif. — Vom 3. Mai 1863.

Nachſtehend bringen wir den zwiſchen Preußen und den übrigen Staaten des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins, einerſeits, und der Ottomaniſchen Pforte, andererſeits, unterm 20. März 1862 abgeſchloſſenen Handelsvertrag, nachdem die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden am 29. Januar d. J. zu Conſtantinopel ſtattgefunden hat, in der deutſchen Ueberſetzung mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach Artikel XVI. des Vertrags vereinbarte Tarif von den Handel- und Gewerbetreibenden im Fürſtenthume bei den beiden Steuerämtern hier und in Arnſtadt eingeſehen werden kann.

Sondershauſen, den 3. Mai 1863.

Fürſtlich Schwarzburg'ſches Miniſterium.
G. Keyſer i. V.

Handels-Vertrag

zwiſchen Preußen und den übrigen Staaten des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins einerſeits und der Ottomaniſchen Pforte andererſeits. —
Vom 20. März 1862.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Syſteme angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich

Ausgegeben mit Nr. 70 des „Deutſchen" am 11. Juni 1863.

Digitized by Google

Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover (zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe) und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Hohen Pforte durch eine besondere und zusätzliche Acte von Neuem zu ordnen und zu befestigen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei der Hohen Pforte, Legationsrath Johann Ludwig Guido v. Rehfues, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des Kaiserlich Türkischen Medjidié-Ordens dritter Klasse ꝛc.

Seine Majestät der Sultan:
Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seid Mohammed-Emin-Aali Pascha, Inhaber der Kaiserlich Türkischen Orden Osmanié, Medjidié und des Verdienstes erster Klasse, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Klasse ꝛc.,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Alle Punkte der früher zwischen Preußen und der Hohen Pforte abgeschlossenen Handels-Verträge und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handels-Vertrages vom 22. März 1761 (alten Styls) insoweit sich solche

Digitized by Google

nicht im Widerspruch mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer bestätigt und finden mit den daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten auch auf alle übrigen Staaten des deutschen Handels- und Zollvereins Anwendung.

Die Unterthanen, die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, sowie die Schiffe der Staaten des Zollvereins sollen von Rechtswegen in dem Ottomanischen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie und den Schiffen jeder andern meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden möchten.

Artikel II.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes sein, kaufen dürfen, sei es in der Absicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen, oder selbige auszuführen.

Alle im Ottomanischen Reiche bestandenen Monopole, welche die Producte des Ackerbaues oder irgend ein anderes Erzeugniß betrafen, sind und bleiben für immer abgeschafft. Auch verzichtet die Hohe Pforte auf den Gebrauch der Teskeres, welche von den Ortsbehörden behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transportes der gekauften von einem Ort zum andern erbeten worden sind. Jeder Versuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden sollte, um die Unterthanen der Staaten des Zollvereins zu zwingen, sich mit dergleichen Erlaubnißscheinen oder Teskeres zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge angesehen werden, und die Hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Beamte, welchen eine solche Verletzung zur Last fällt, bestrafen, und sie wird die Unterthanen der Zollvereinsstaaten wegen der Verluste oder Beschwerungen, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten.

Artikel III.

Die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder Verkauf dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von der meistbegünstigten Klasse der Ottomanischen Unterthanen oder Fremden, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Digitized by Google

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Belastung und Abgabe durch die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen soll es ein für allemal eine Abgabe von acht vom Hundert seines Werthes entrichten, welche in jedem Jahre um eins vom Hundert ermäßigt wird, bis sie auf den lediglich zur Deckung der allgemeinen Verwaltungs- und Aufsichtskosten bestimmten festen Betrag von eins vom Hundert vermindert ist.

Artikel, welche am Verschiffungsorte für die Ausfuhr gekauft sind, und die Ausfuhrabgabe bereits entrichtet haben, dürfen in keinem Falle einer weitern Ausfuhrabgabe unterworfen werden, auch wenn sie aus einer Hand in die andere übergegangen sind.

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Zollvereinsstaaten und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten eingeführt werden, sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches ohne irgend eine Ausnahme gegen eine ein für alle Mal zu entrichtende Abgabe von acht vom Hundert des Werthes zugelassen werden, welche nach dem Werthe der Waaren am Landungsplatze berechnet wird, und, wenn die Einfuhr zur See erfolgt, zur Zeit der Landung, wenn sie dagegen zu Lande erfolgt, an der ersten Zollstelle zu zahlen ist.

Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe von acht vom Hundert soll von den genannten Waaren, mögen sie am Orte der Ankunft oder im Innern des Landes verkauft werden, keinerlei weitere Abgabe weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer verlangt werden.

Werden solche Waaren nicht für den Verbrauch in der Türkei verkauft, sondern binnen eines Zeitraums von sechs Monaten wieder ausgeführt, so sollen sie als Durchgangsgut betrachtet, und nach Maßgabe der Festsetzung im Artikel VIII. behandelt werden. Die Zollverwaltung ist in einem solchen Falle verpflichtet, dem Kaufmanne, welcher ihr den Beweis führt, daß die Abgabe von acht vom Hundert bezahlt worden, sofort den Unterschied zwischen dieser Eingangs-Abgabe und der im Artikel VIII. erwähnten Durchgangs-Abgabe zurückzuerstatten.

Artikel VI.

Fremde, zur Einfuhr in die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Wallachei und in das Fürstenthum Serbien bestimmte, durch die übrigen Theile

Digitized by Google

des Ottomanischen Reiches durchgehende Waaren sollen die Eingangs-Abgaben nur bei ihrer Ankunft in den Fürstenthümern, und andererseits fremde, durch die Fürstenthümer durchgehende, zur Einfuhr in andere Theile des Ottomanischen Reiches bestimmte Waaren diese Abgaben nur bei der ersten, unter der unmittelbaren Verwaltung der Hohen Pforte stehenden Zollstelle zu entrichten haben.

In gleicher Weise sollen die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Fürstenthümer, sowie diejenigen der übrigen Theile des Ottomanischen Reiches, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, die Ausgangs-Abgaben und zwar die erstern an die Zollverwaltung der Fürstenthümer, die letzteren an die Ottomanischen Staatskassen entrichten, so daß Eingangs- und Ausgangs-Abgaben in jedem Falle nur einmal verlangt werden können.

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Zollvereinsstaaten, noch von den, den Unterthanen derselben gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines andern fremden Landes stammenden Waaren voraus erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des Schwarzen Meeres passiren, sei es, daß jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, welche sie angebracht haben, oder daß sie auf andere Schiffe umgeladen, oder daß sie, nachdem sie für die Ausfuhr verkauft worden, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusetzen. In diesem letzteren Falle sollen die Waaren in Constantinopel in den Magazinen der Zollverwaltung, genannt „Transit-Magazine", und an anderen Orten, wo keine Niederlagen vorhanden sind, unter der Aufsicht der Zollverwaltung niedergelegt werden.

Artikel VIII.

Da die Hohe Pforte den Wunsch hegt, die Durchfuhr zu Lande mittelst allmäliger Zugeständnisse zu erleichtern, ist man übereingekommen, daß der Zoll von drei vom Hundert, der bisher von den Waaren erhoben wurde, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach andern Ländern gebracht zu werden, sofort auf zwei vom Hundert und am Ende von acht Jahren, von dem Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags ab gerechnet, auf eine feste und endgültige Abgabe von eins vom Hundert ermäßigt werden soll.

Die Hohe Pforte behält sich gleichzeitig das Recht vor, durch ein besonderes Reglement Anordnungen zur Verhinderung von Defraudationen zu treffen.

Digitized by Google

Artikel IX.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche mit Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie fremder Länder Handel treiben, sollen dieselben Abgaben bezahlen, und dieselben Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie fremde Unterthanen, welche mit Waaren ihres eigenen Landes handeln.

Artikel X.

Als eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels V. wird festgesetzt, daß Taback in jeder Gestalt und Salz künftig nicht zu den Waaren gehören sollen, welche die Unterthanen der Zollvereinsstaaten in die Türkei einzuführen befugt sind. Folgeweise sollen die Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihre Rechtsnachfolger, welche Taback oder Salz für den Verbrauch in der Türkei kaufen oder verkaufen, denselben Vorschriften unterworfen sein und dieselben Abgaben zu bezahlen haben, wie die meistbegünstigten mit diesen beiden Gegenständen Handel treibenden Ottomanischen Unterthanen. Als Gegenleistung für diese Beschränkung soll in Zukunft von den gedachten Waaren, wenn sie durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten aus der Türkei ausgeführt werden, keinerlei Abgabe erhoben werden; es müssen aber die auszuführenden Mengen an Taback und Salz von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihren Rechtsnachfolgern der Zollverwaltung angezeigt werden, welche, wie bisher, das Recht der Beaufsichtigung der Ausfuhr dieser Erzeugnisse behält, ohne dafür jedoch irgend eine Vergütung, sei es für Anschreibung oder aus irgend einem andern Grunde, verlangen zu können.

Artikel XI.

Es dürfen ferner künftig weder Kanonen, noch andere Schußwaffen, noch Pulver oder sonstige Kriegs-Munition von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in die Türkei eingeführt werden. Der Handel mit diesen Gegenständen unterliegt der unmittelbaren und speciellen Beaufsichtigung der Ottomanischen Regierung, welcher das Recht vorbehalten bleibt, den Betrieb desselben zu regeln. Unter vorstehender Beschränkung sind jedoch Pistolen, Jagdflinten und andere Luxus-Schußwaffen nicht begriffen.

Artikel XII.

Die von den Handelsschiffen der Zollvereinsstaaten bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht.

Digitized by Google

Artikel XIII.

Die Capitaine der den Staaten des Zollvereins gehörenden Handelsschiffe, welche für das Ottomanische Reich bestimmte Waaren an Bord haben, sind verpflichtet, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungshafen der Zollverwaltung desselben eine beglaubigte Abschrift ihres Manifestes zu übergeben.

Artikel XIV.

Waaren, welche mit Umgehung der Zölle eingeführt werden, sollen zum Vortheil des Ottomanischen Schatzes confiscirt werden dürfen; es muß aber die Defraudation gehörig und nach den gesetzlichen Regeln bewiesen sein und über den Hergang ein Protokoll aufgenommen und unverzüglich der consularischen Behörde des fremden Unterthanen, dessen Waaren confiscirt worden, mitgetheilt werden.

Artikel XV.

Es versteht sich, daß die Regierungen der zum Zollverein gehörigen Staaten nicht beabsichtigen, durch irgend einen Artikel des gegenwärtigen Vertrages sich etwas Anderes, als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans in der Ausübung Ihrer Rechte der innern Verwaltung zu beschränken, insoweit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und ihrem Eigenthum bewilligten Privilegien offenbar verletzen würden.

Artikel XVI.

Die Dauer dieses Vertrages, welcher nach erfolgter Ratification an die Stelle des Handels-Vertrages vom 10./22. October 1840 tritt, ist auf acht und zwanzig Jahre festgesetzt. Jeder der contrahirenden Staaten behält sich das Recht vor, am Ende des vierzehnten und des ein und zwanzigsten Jahres diejenigen Abänderungen in Vorschlag zu bringen, welche die Erfahrung als nützlich erwiesen haben möchte.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft getroffenen Verabredungen sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, das heißt, in den in Europa und Asien belegenen Besitzungen Seiner Kaiserl. Majestät des Sultans, in Egypten und in den übrigen, der Hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika, sowie in Serbien und den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Wallachei in Ausführung kommen.

Digitized by Google

Die Hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, Commissarien zu ernennen, um den Tarif der nach dem gegenwärtigen Vertrage für die von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in das Ottomanische Reich einzuführenden Erzeugnisse des Bodens und der Industrie dieser Staaten, wie für die von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihren Rechtsnachfolgern zur Ausfuhr gekauften Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Türkei zu erhebenden Abgaben festzusetzen. Der auf diese Weise festgestellte neue Tarif soll sieben Jahre hindurch, vom Austausche der Ratification ab, in Kraft bleiben. Jeder der hohen vertragenden Theile soll das Recht haben, ein Jahr vor dem Ablauf dieses Zeitraums auf eine Revision des Tarifs anzutragen. Wird von dieser Befugniß zu gedachtem Zeitpunkte von keiner Seite Gebrauch gemacht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre in gesetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die ersten sieben Jahre abgelaufen sind, und ebendasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren stattfinden.

Artikel XVII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen zwei Monaten, oder wenn es sein kann früher, zu Constantinopel ausgetauscht werden.

Geschehen zu Constantinopel, am 20. März 1862.

(gez.) **Rehfues.** (L. S.)

(gez.) **Aali.** (L. S.)

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

6. Stück, vom Jahre 1863.

Nr. 17.

Bekanntmachung des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg, einerseits, und China, andererseits, unterm 2. September 1861 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrags. — Vom 8. Mai 1863.

Höchstem Befehle gemäß bringen wir nachstehend den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg, einerseits, und China, andererseits, unterm 2. September 1861 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag, nachdem derselbe ratificirt und die Ratifications-Urkunde am 14. Januar 1863 zu Shanghai ausgewechselt worden, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der im Artikel 15 des Vertrags erwähnte Tarif, sowie die diesem Artikel beigefügten Handelsbestimmungen bei den Fürstl. Steuerämtern hier und zu Arnstadt eingesehen werden können.

Sondershausen, den 8. Mai 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
G. Keyser.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und China andererseits.

Se. Majestät der König von Preußen,

sowohl für Sich, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich:

der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, der Krone

Ausgegeben mit Nr. 72 des „Deutschen" am 16. Juni 1863.

Digitized by Google

Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Großherzogthums Luxemburg, des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, des Herzogthums Nassau, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, des Fürstenthums Lippe, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, der freien Stadt Frankfurt, des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim und Amtes Homburg,

sowie:

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, und die Senate der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg

einerseits und

Se. Majestät der Kaiser von China

andererseits, von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und China zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handels-Vertrag zu befestigen. Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Preußen

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Se. Majestät der Kaiser von China

Tschong-luen, assistirendes Mitglied des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten in Peking, General-Director der öffentlichen Vorräthe, und Kaiserlichen Commissarius,

Tschong-hu, Ehren-Unter-Staats-Secretair, Oberaufseher der drei Häfen des Nordens und beigeordneten Kaiserlichen Commissarius,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den contrahirenden Staaten soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen. Die Unterthanen derselben sollen in den beiderseitigen Staaten vollen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Digitized by Google

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen kann, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten bei dem Hofe von Peking accreditiren, und Seine Majestät der Kaiser von China kann in gleicher Weise, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten für den Hof von Berlin ernennen.

Dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannten diplomatischen Agenten soll gestattet sein, auch die Vertretung der anderen contrahirenden Deutschen Staaten zu übernehmen, welchen vertragsmäßig das Recht, sich durch eigene diplomatische Agenten beim Hofe von Peking vertreten zu lassen, nicht zusteht.

Seine Majestät der Kaiser von China willigt ein, daß der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannte diplomatische Agent, mit seiner Familie und seinem Haushalt, dauernd in der Hauptstadt wohnen, oder dieselbe gelegentlich besuchen darf, je nach der Wahl der Preußischen Regierung.

Artikel 3.

Die diplomatischen Agenten Preußens und China's sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthalts die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihre Correspondenz sollen unverletzlich sein. Sie sollen in der Wahl und Anstellung ihrer Beamten, Couriere, Dollmetscher, Diener u. s. w. nicht beschränkt werden.

Alle Arten von Kosten, welche die diplomatischen Missionen verursachen, werden von ihren respectiven Regierungen getragen werden.

Die Chinesischen Behörden werden Alles thun, um dem Preußischen diplomatischen Agenten, wenn er nach der Hauptstadt kommt, um daselbst seinen Wohnsitz aufzuschlagen, beim Miethen eines passenden Hauses und sonstiger Räumlichkeiten behülflich zu sein.

Artikel 4.

Die contrahirenden Deutschen Staaten sollen das Recht haben, einen General-Consul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in China, für welche ihre Handelsinteressen es erheischen, einen Consul, Vice-Consul oder Consular-Agenten zu ernennen.

Diese Beamten sollen mit der gebührenden Achtung von den Chinesischen Behörden behandelt werden und dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Consular-Beamten der meistbegünstigten Nation.

Im Falle der Abwesenheit eines Deutschen Consular-Beamten sollen die Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten die Befugniß haben, sich an den

Digitized by Google

Consul einer befreundeten Macht, oder im Nothfalle auch an den Zolldirector zu wenden, welcher es sich angelegen lassen soll, denselben die Vortheile dieses Vertrages zu sichern.

Artikel 5.

Alle dienstlichen, von dem diplomatischen Agenten Seiner Majestät des Königs von Preußen oder von den Consular-Beamten der contrahirenden Deutschen Staaten an die Chinesischen Behörden gerichteten Mittheilungen sollen Deutsch geschrieben werden. Bis auf Weiteres sollen sie von einer Chinesischen Uebersetzung begleitet sein, aber unter der gegenseitigen Uebereinkunft, daß im Falle eine Verschiedenheit in der Bedeutung des Deutschen und Chinesischen Textes vorkommen sollte, die Deutschen Regierungen den im Deutschen Text ausgedrückten Sinn als den richtigen ansehen werden.

Desgleichen sollen die amtlichen Mittheilungen Chinesischer Behörden an den Gesandten Preußens oder die Consuln der contrahirenden Deutschen Staaten Chinesisch geschrieben werden, und wird dieser Text für die Chinesischen Behörden als der richtige gelten. Man ist übereingekommen, daß die Uebersetzungen niemals als beweisend angesehen werden sollen.

Was den gegenwärtigen Vertrag anbetrifft, so wird derselbe, um jede spätere Discussion zu vermeiden, und mit Rücksicht darauf, daß die Französische Sprache unter allen Diplomaten Europa's bekannt ist, in Deutscher, Chinesischer und Französischer Sprache ausgefertigt werden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Französische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Chinesischen Vertrages irgendwo stattfinden sollte, die Französische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Artikel 6.

In den Häfen und Städten: Canton, Swatau (Tschau-Tschau), Amoi, Futschau, Ningpo, Schanghai, Tongtschau, Tientsin, Niutschwang, Tschin-Kiang, Kiu-Kiang, Hangkau, ferner Kiongtschau auf der Insel Hainan und Tai-wan und Tam-sui auf der Insel Formosa — ist es den Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten erlaubt, sich mit ihren Familien niederzulassen, frei zu bewegen, und Handel oder Industrie zu treiben. Sie können zwischen denselben nach Belieben mit ihren Fahrzeugen und Waaren hin- und herfahren, daselbst Häuser kaufen, miethen oder vermiethen, Land pachten oder verpachten, und Kirchen, Kirchhöfe und Hospitäler anlegen.

Digitized by Google

Artikel 7.

Handelsschiffe eines der contrahirenden Deutschen Staaten sind nicht berechtigt, nach anderen Häfen zu fahren, als solchen, die in diesem Vertrage für offen erklärt worden sind. Sie sollen nicht gesetzwidrig andere Häfen anlaufen, oder heimlichen Handel längs der Küste treiben. Schiffe, welche in Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung betroffen werden, sollen mit ihrer Ladung der Confiscation durch die Chinesische Regierung unterliegen.

Artikel 8.

Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten können auf eine Entfernung von hundert (100) li und auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünf (5) Tagen in die Nachbarschaft der dem Handel offenen Häfen Ausflüge machen.

Diejenigen, welche sich in das Innere des Landes zu begeben wünschen, müssen mit Pässen versehen sein, die von den diplomatischen- oder Consular-Behörden ausgestellt und von der Chinesischen Lokal-Behörde visirt sind. Diese Pässe müssen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Wenn Reisende oder Kaufleute, welche einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, ihre Pässe verlieren sollten, so soll es den Chinesischen Behörden freistehen, dieselben zurückzuhalten, bis sie sich neue Pässe haben verschaffen können, oder sie auf das nächste Consulat führen zu lassen, ohne sie jedoch schlecht zu behandeln oder zu gestatten, daß sie schlecht behandelt werden.

Dabei ist wohl verstanden, daß nach denjenigen Orten, welche von den Rebellen besetzt sind, nicht eher Pässe ausgestellt werden sollen, als bis in denselben der Friede wieder hergestellt ist.

Artikel 9.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten gestattet sein, Compradors, Dollmetscher, Schreiber, Arbeiter, Schiffsleute und Diener aus allen Theilen China's gegen eine entsprechende, durch Uebereinkunft beider Theile festzustellende Vergütigung, in Dienst zu nehmen, und ebenso Boote zum Personen- oder Waaren-Transport zu miethen. Desgleichen soll es ihnen erlaubt sein, von Chinesen die Sprache oder Dialekte des Landes zu lernen, oder sie in fremden Sprachen zu unterrichten. Dem Verkaufe von Deutschen und dem Ankaufe von Chinesischen Büchern soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Artikel 10.

Die Bekenner und Lehrer der christlichen Religion sollen in China volle Sicherheit für ihre Personen, ihr Eigenthum und die Ausübung ihrer Religions-Gebräuche genießen.

Digitized by Google

Artikel 11.

Wenn ein Schiff eines der Deutschen contrahirenden Staaten in den Gewässern eines dem Handel eröffneten Hafens anlangt, soll es ihm freistehen, einen Lootsen nach seiner Wahl anzunehmen, um sich in den Hafen führen zu lassen. Ebenso soll es, wenn es alle gesetzlichen Gebühren und Abgaben entrichtet hat und zur Abreise fertig ist, sich einen Lootsen wählen können, um es aus dem Hafen hinausführen.

Artikel 12.

Sobald ein Kauffahrteischiff, welches einem der Deutschen contrahirenden Staaten angehört, in einem Hafen eingelaufen ist, soll der Zoll-Inspector, wenn er es für gut befindet, einen oder mehrere Zoll-Beamte abordnen, um das Schiff zu überwachen und darauf zu sehen, daß keine Waaren geschmuggelt werden. Diese Beamten können nach ihrem Belieben in ihrem eigenen Boote bleiben, oder sich an Bord des Schiffes aufhalten.

Die Kosten ihrer Besoldung, ihrer Nahrung und ihres Unterhaltes fallen der Chinesischen Zoll-Behörde zur Last, und sie dürfen keine Entschädigung oder Belohnung irgend einer Art, weder von den Schiffscapitains, noch von den Consignatairen verlangen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift soll eine dem Betrage der Erpressung angemessene Strafe nach sich ziehen, und dieser Betrag soll vollständig zurückerstattet werden.

Artikel 13.

Innerhalb vierundzwanzig (24) Stunden nach der Ankunft des Schiffes soll der Capitain, wenn er nicht gesetzliche Hinderungs-Ursachen hat, oder statt seiner der Supercargo oder der Consignatair sich auf das Consulat begeben und daselbst seine Schiffspapiere und eine Abschrift des Manifestes niederlegen.

Innerhalb der folgenden vierundzwanzig (24) Stunden wird der Consul dem Zoll-Inspector eine Note übersenden, aus welcher der Name des Schiffs, die Bemannung, der Tonnengehalt und die Beschaffenheit der Ladung desselben hervorgeht.

Wenn durch Schuld des Capitains dieser Vorschrift binnen achtundvierzig (48) Stunden nicht nachgekommen ist, so soll derselbe einer Strafe von fünfzig (50) Piaster für jeden Tag Verzögerung unterliegen; der Totalbetrag der Strafe soll jedoch zweihundert (200) Piaster nicht übersteigen.

Gleich nach Empfang der erwähnten Note wird der Zoll-Inspector einen Erlaubnißschein zum Oeffnen des Schiffsraumes ertheilen.

Sollte der Capitain zu dieser Oeffnung schreiten und mit dem Ausladen beginnen, bevor er die Erlaubniß dazu erhalten hat, so soll er zu einer Geld-

Digitized by Google

ſtrafe bis zum Betrage von fünfhundert (500) Piaſter verurtheilt werden können, und die ausgeladenen Waaren ſollen confiscirt werden können.

Artikel 14.

So oft ein Kaufmann, welcher einem der contrahirenden Deutſchen Staaten angehört, Waaren zu landen oder zu verſchiffen hat, ſoll er die Erlaubniß dazu bei dem Zoll-Inſpector nachſuchen. Waaren, welche ohne eine ſolche Erlaubniß gelandet oder verſchifft werden, unterliegen der Confiscation.

Artikel 15.

Die Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten ſollen von allen Waaren, welche ſie in die dem fremden Handel geöffneten Häfen ein- oder aus denſelben ausführen, diejenigen Zölle bezahlen, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife verzeichnet ſind: aber in keinem Falle ſoll man von ihnen mehr oder andere Abgaben verlangen, als jetzt oder in Zukunft von den Unterthanen der meiſtbegünſtigten Nation verlangt werden.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Handelsbeſtimmungen ſollen als integrirender Theil dieſes Vertrages und deshalb als bindend für die Hohen contrahirenden Theile angeſehen werden.

Artikel 16.

Was die Artikel anbetrifft, welche nach dem Tarif einer Abgabe ad valorem unterliegen, ſo ſoll, wenn der Deutſche Kaufmann mit dem Chineſiſchen Beamten ſich über den Werth nicht einigen kann, jede Partei zwei oder drei Kaufleute zuziehen, welche die Waare unterſuchen ſollen. Der höchſte Preis, zu welchem einer dieſer Kaufleute ſie zu kaufen Willens wäre, ſoll als der Werth derſelben angenommen werden.

Artikel 17.

Die Zölle werden nach dem Netto-Gewicht erhoben werden, es wird alſo die Tara in Abzug kommen. Wenn der Deutſche Kaufmann ſich mit dem Chineſiſchen Beamten über die Beſtimmung der Tara nicht einigen kann, ſo ſoll jede Partei eine gewiſſe Anzahl von Kiſten und Ballen unter den Colli, welche Gegenſtand des Streites ſind, wählen. Dieſe werden erſt im Ganzen gewogen, und dann wird die Tara feſtgeſtellt. Die Durchſchnitts-Tara der ſo gewogenen Colli ſoll als Tara für alle übrigen gelten.

Artikel 18.

Wenn ſich im Laufe der Verification über andere Punkte ein Streit erhebt, der nicht ſofort geſchlichtet werden kann, ſo ſoll der Deutſche Kaufmann die Ver-

Digitized by Google

mittelung des Consular-Beamten in Anspruch nehmen können. Dieser wird den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit sofort zur Kenntniß des Zoll-Inspectors bringen, und beide werden sich bemühen, eine Ausgleichung herbeizuführen. Das Ansuchen an den Consul muß aber binnen vierundzwanzig (24) Stunden geschehen, sonst wird demselben keine weitere Folge gegeben werden.

So lange der Streit nicht entschieden ist, wird der Zoll-Inspector den Gegenstand desselben nicht buchen, um auf diese Weise der gründlichen Untersuchung und Schlichtung der Angelegenheit nicht vorzugreifen.

Artikel 19.

Für alle eingeführten Waaren, welche eine Beschädigung erlitten haben sollten, wird eine der Beschädigung angemessene Zoll-Ermäßigung eintreten. Diese Ermäßigung wird der Billigkeit gemäß normirt werden; erheben sich aber Streitigkeiten, so sollen dieselben auf dieselbe Weise zum Ende geführt werden, als solches in Artikel 16 für die mit einer ad valorem-Abgabe belasteten Waaren vorgeschrieben ist.

Artikel 20.

Jedes in einem Chinesischen Hafen eingelaufene Schiff eines der contrahirenden Deutschen Staaten kann, wenn der Schiffsraum noch nicht geöffnet ist, binnen achtundvierzig (48) Stunden nach seiner Ankunft denselben verlassen und sich in einen anderen Hafen begeben, ohne Tonnengelder oder Zölle zu bezahlen oder der Entrichtung irgend einer andern Abgabe zu unterliegen. Nach Ablauf der achtundvierzig (48) Stunden müssen die Tonnengelder entrichtet werden.

Artikel 21.

Die Eingangs-Zölle sind beim Landen der Güter und die Ausgangs-Zölle beim Verschiffen derselben fällig. Wenn die Tonnengelder und Zölle, welche vom Schiffe und der Ladung zu zahlen sind, vollständig berichtigt sind, soll der Zoll-Inspector eine General-Quittung darüber aufstellen, auf deren Vorzeigung der Consular-Beamte dem Capitain seine Schiffspapiere zurückgeben und ihm erlauben wird, unter Segel zu gehen.

Artikel 22.

Der Zoll-Inspector wird ein oder mehrere Banquier-Häuser namhaft machen, welche ermächtigt sein sollen, die zu zahlenden Abgaben für Rechnung des Staates in Empfang zu nehmen. Die von diesen Banquier-Häusern ausgestellten Quittungen sollen so angesehen werden, als seien sie von der Chinesischen Regierung selbst ausgestellt. Die Zahlungen können in Barren oder in fremden Mün-

Digitized by Google

zen geleistet werden, deren Verhältniß zum Ssaissie-Silber nach den jedesmaligen Umständen durch Vereinbarung zwischen den Deutschen Consular-Beamten und dem Zoll-Inspector festgestellt werden soll.

Artikel 23.

Kauffahrteischiffe der contrahirenden Deutschen Staaten von mehr als hundertfünfzig (150) Tonnen sollen vier (4) Mehß pro Tonne, und Schiffe von hundertfünfzig (150) Tonnen oder weniger, ein (1) Mehß pro Tonne des aus dem Meßbriefe ersichtlichen Tonnengehaltes als Tonnengelder zahlen.

Ueber die erfolgte Zahlung der Tonnengelder soll der Zoll-Inspector dem Capitain oder Consignatair eine Bescheinigung ertheilen, auf deren Vorzeigung bei den Zoll-Behörden anderer Chinesischer Häfen, in welche der Capitain einzulaufen für gut befinden sollte, binnen vier (4) Monaten vom Datum der in Artikel 21 erwähnten General-Quittung keine abermaligen Tonnengelder mehr verlangt werden sollen.

Keine Tonnengelder sollen zu entrichten sein von Fahrzeugen, welche Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten zum Transport von Passagieren, Gepäck, Briefen, Lebensmitteln oder solchen Artikeln verwenden, welche keinem Zolle unterliegen. Führen solche Fahrzeuge gleichzeitig auch zollpflichtige Waaren mit sich, so sollen sie in die Categorie der Schiffe unter hundertfünfzig (150) Tonnen Gehalt gerechnet werden und ein Tonnengeld von ein (1) Mehß pro Tonne entrichten.

Artikel 24.

Solche Waaren, von denen in einem Chinesischen Hafen die tarifmäßigen Zölle entrichtet worden sind, sollen in das Innere des Landes transportirt werden können, ohne irgend einer andern Abgabe, als der Transit-Abgabe zu unterliegen. Diese soll nach den gegenwärtig geltenden Sätzen erhoben und in Zukunft nicht erhöht werden. Dasselbe gilt von Waaren, die aus dem Innern des Landes nach einem Hafen transportirt werden.

Von Erzeugnissen, welche aus dem Inlande nach einem Hafen, oder von Einfuhren, welche aus einem Hafen nach dem Inlande geführt werden, können sämmtliche darauf haftende Transit-Abgaben auf einmal entrichtet werden.

Wenn Chinesische Beamte, dem Inhalte dieses Artikels zuwider, ungesetzliche oder höhere, als die gesetzlichen Abgaben erheben sollten, so sollen sie nach den Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Digitized by Google

Artikel 25.

Wenn der Capitain eines Schiffes, welches einem der contrahirenden Staaten angehört, und welches in einen Chinesischen Hafen eingelaufen ist, daselbst nur einen Theil der Ladung zu löschen wünscht, so soll er auch nur für diesen Theil zur Zoll-Entrichtung verbunden sein. Den Rest der Ladung kann er nach einem andern Hafen führen, und daselbst verzollen und verkaufen.

Artikel 26.

Wenn Handeltreibende eines der contrahirenden Deutschen Staaten Waaren, welche sie in einen Chinesischen Hafen eingeführt und daselbst verzollt haben, wieder ausführen wollen, so sollen sie sich dieserhalb an den Zoll-Inspector wenden, damit derselbe sich von der Identität der Waaren und davon Ueberzeugung verschafft, daß die Colli unverletzt sind.

Sollen die Waaren nach einem andern Chinesischen Hafen wieder ausgeführt werden, so wird der Zoll-Inspector den Kaufleuten, welche die Waaren wieder auszuführen wünschen, ein Attest darüber ausstellen, daß die auf denselben lastenden Zölle entrichtet sind.

Auf Grund dieses Attestes soll der Zoll-Inspector desjenigen Chinesischen Hafens, nach welchem die Waaren geführt werden, einen Erlaubnißschein zum zollfreien Löschen derselben ertheilen, ohne daß dafür Gebühren oder Zoll-Zuschläge verlangt werden können. Wenn sich bei Vergleichung der Waaren mit dem Atteste herausstellt, daß eine Zoll-Defraudation stattgefunden hat, so unterliegen die eingeschwärzten Waaren der Confiscation.

Sollen die Waaren aber nach einem Nicht-Chinesischen Hafen wieder ausgeführt werden, so wird der Zoll-Inspector desjenigen Hafens, aus welchem die Wieder-Ausfuhr geschieht, ein Certificat ausfertigen, welches bescheinigt, daß der Kaufmann, der die Waaren wieder ausführt, eine Forderung an das Zoll-Amt hat, welche dem Betrage der auf die Waaren bereits gezahlten Zölle gleichkommt. Dieses Certificat soll vom Zoll-Amte bei jeder Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhr-Zöllen gleich baarem Gelde zum vollen Werthe in Zahlung angenommen werden.

Artikel 27.

Keine Umladung aus einem Schiffe in ein anderes kann ohne besondere Erlaubniß des Zoll-Inspectors stattfinden. Ausgenommen den Fall, wo Gefahr im Verzuge gewesen ist, sollen Güter, welche ohne Erlaubniß von einem Schiffe auf ein anderes umgeladen worden sind, confiscirt werden.

Digitized by Google

Artikel 28.

In jedem der Häfen, welche dem fremden Handel geöffnet sind, soll der Zoll-Inspector beim Consular-Beamten eine Sammlung der beim Zoll-Amte in Canton gebräuchlichen Maße und Gewichte, sowie gesetzliche Waagen zum Abwiegen der Waaren und des Geldes niederlegen. Diese Normalmaße, Normalgewichte und Waagen sollen die Grundlage aller Zoll-Einforderungen und Zahlungen bilden, und im Falle von Streitigkeiten soll auf ihre Ergebnisse zurückgegangen werden.

Artikel 29.

Alle Geldstrafen und Confiscationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder gegen die beigefügten Handels-Bestimmungen sollen der Chinesischen Regierung zufallen.

Artikel 30.

Kriegsschiffen der contrahirenden Deutschen Staaten, welche zum Schutze des Handels kreuzen, oder mit Verfolgung von Seeräubern beschäftigt sind, soll es freistehen, alle Chinesischen Häfen ohne Unterschied zu besuchen.

Beim Ankaufe von Vorräthen, Einnehmen von Wasser und bei Ausbesserungen, wenn solche nöthig werden, soll ihnen jede Erleichterung zu Theil und keine Art von Hinderniß in den Weg gelegt werden. Die Befehlshaber solcher Schiffe sollen mit den Chinesischen Behörden als Gleichgestellte und auf höflichem Fuße verkehren. Abgaben irgend welcher Art sollen von solchen Schiffen nicht erhoben werden.

Artikel 31.

Sollte ein Kauffahrteischiff, welches einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört, in Folge von Havarien oder aus anderen Gründen gezwungen sein, einen Hafen zu suchen, so soll es in jeden Chinesischen Hafen ohne Unterschied einlaufen können, ohne zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden zu sein. Auch brauchen von den Waaren, welche es geladen hat, keine Zölle entrichtet zu werden, falls dieselben nur behufs der Ausbesserung des Schiffes abgeladen werden, und unter Aufsicht des Zoll-Inspectors bleiben. Sollte ein solches Schiff scheitern oder stranden, so sollen die chinesischen Behörden sofort Maßregeln zur Rettung der Mannschaft und Sicherung des Schiffs und der Ladung treffen. Die gerettete Mannschaft soll gut behandelt und wenn es nöthig ist, mit den Mitteln zur Weiterfahrt nach der nächsten Consular-Station versehen werden.

Digitized by Google

Artikel 32.

Wenn Matrosen oder andere Individuen von Kriegs- und Handels-Schiffen eines der contrahirenden Deutschen Staaten desertiren, so soll die Chinesische Behörde, auf Requisition des Consular-Beamten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Capitains, die erforderlichen Schritte thun, um den Deserteur oder Flüchtling zu entdecken und in die Hände des Consular-Beamten oder Capitains zurückzuliefern.

Gleichermaßen kann, wenn Chinesische Deserteure oder wegen eines Verbrechens Verfolgte sich in die Häuser oder auf die Schiffe Deutscher Unterthanen flüchten sollten, die Ortsbehörde sich an den Deutschen Consular-Beamten wenden, welcher die nöthigen Maßregeln ergreifen soll, um die Auslieferung derselben zu bewerkstelligen.

Artikel 33.

Sollten Schiffe, welche einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in Chinesischen Gewässern von Seeräubern geplündert werden, so soll es Pflicht der Chinesischen Behörden sein, alle Mittel zur Habhaftwerdung und Bestrafung der Räuber aufzubieten. Die geraubten Waaren sollen, wo und in welchem Zustande sie sich auch befinden mögen, in die Hände des betreffenden Consular-Beamten abgeliefert werden, welcher sie an die Berechtigten gelangen lassen wird. Kann man weder der Räuber habhaft werden, noch sämmtliche geraubte Gegenstände wieder erlangen, so sollen die Chinesischen Behörden den Chinesischen Gesetzen gemäß bestraft werden, ohne zum Ersatz der geraubten Gegenstände verpflichtet zu sein.

Artikel 34.

Will sich ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten an eine Chinesische Behörde wenden, so muß er seine Vorstellung dem Consular-Beamten einhändigen, welcher sie, je nachdem er sie in der Sache begründet und in der Form passend findet, weiter befördert, oder zur Abänderung zurückgiebt.

Will ein Chinese sich an ein Consulat wenden, so muß er denselben Weg bei der Chinesischen Behörde einschlagen, welche in derselben Art verfahren wird.

Artikel 35.

Wenn ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten Ursache zur Beschwerde über einen Chinesen hat, so soll er sich zuvörderst zu dem Consular-Beamten begeben, und ihm den Gegenstand seiner Beschwerde auseinandersetzen. Der Consular-Beamte, nachdem er die Angelegenheit untersucht hat, wird sich Mühe geben, dieselbe gütlich auszugleichen. Ebenso wird der Consular-

Digitized by Google

Beamte, wenn ein Chinese sich über einen Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten zu beschweren hat, ersterem williges Gehör schenken und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen. Sollte eine solche aber in dem einen oder andern Falle nicht gelingen, so wird der Consular-Beamte die Mitwirkung des betreffenden Chinesischen Beamten in Anspruch nehmen, und beide vereint werden die Angelegenheit nach den Grundsätzen der Billigkeit entscheiden.

Artikel 36.

Die Chinesischen Behörden sollen der Person und dem Eigenthum Deutscher Unterthanen zu jeder Zeit den vollsten Schutz angedeihen lassen, namentlich wenn denselben Beleidigung oder Gewalt widerfahren sollte. In allen Fällen von Brandstiftung, Raub oder Zerstörung soll die Ortsbehörde sofort die bewaffnete Macht absenden, um die Zusammenrottung zu zerstreuen, die Schuldigen zu ergreifen und sie der Strenge der Gesetze zu überliefern. Es bleibt den Beschädigten außerdem überlassen, den Ersatz des ihnen verursachten Schadens von denjenigen zu verlangen, von welchen die Beschädigung ausgegangen ist.

Artikel 37.

Wenn ein Chinesischer Unterthan, welcher Schuldner eines Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten ist, es unterläßt, seine Schuld zu bezahlen, oder in betrügerischer Absicht sich entfernt, so soll die Chinesische Behörde, auf Anrufen des Gläubigers, jedes ihr zu Gebot stehende Mittel anwenden, um den Flüchtigen zu verhaften und den Schuldner zur Bezahlung seiner Schuld zu bringen.

Ebenso sollen die Deutschen Behörden ihr Möglichstes thun, um Deutsche Unterthanen, welche ihre Schulden an Chinesische Unterthanen nicht bezahlen, dazu zu zwingen, und wenn sie in betrügerischer Absicht sich entfernt haben, vor Gericht zu ziehen. In keinem Falle aber sollen weder die Chinesische Regierung, noch die Regierungen der Deutschen contrahirenden Staaten für die Schulden ihrer Unterthanen aufzukommen verpflichtet sein.

Artikel 38.

Chinesische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten schuldig machen, sollen von den Chinesischen Behörden verhaftet und nach Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten, wenn sie sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Chinesischen Unterthanen schuldig machen,

Digitized by Google

sollen vom Consular-Beamten verhaftet, und nach den Gesetzen des Staates, welchem sie angehören, bestraft werden.

Artikel 39.

Alle Fragen in Bezug auf Rechte des Vermögens oder der Person, welche sich zwischen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten erheben, sollen der Jurisdiction der Behörden dieser Staaten unterworfen sein. Desgleichen werden sich die Chinesischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten und Fremden etwa entstehen sollten.

Artikel 40.

Die contrahirenden Theile kommen überein, daß den Deutschen Staaten und ihren Unterthanen volle und gleiche Theilnahme an allen Privilegien, Freiheiten und Vortheilen zustehen soll, welche von Seiner Majestät dem Kaiser von China der Regierung oder den Unterthanen irgend einer andern Nation gewährt sind, oder noch gewährt werden mögen. Namentlich sollen alle Veränderungen im Tarif oder in den Bestimmungen über Zölle, Tonnen- und Hafen-Gelder, Einfuhr, Ausfuhr und Transit, welche zu Gunsten irgend einer andern Nation getroffen werden, sobald sie in Ausführung kommen, unmittelbar und ohne besonderen neuen Vertrag auch auf den Handel aus und nach den contrahirenden Deutschen Staaten und auf die ihnen zugehörigen Kaufleute, Rheder und Schiffer anwendbar sein.

Artikel 41.

Wenn die contrahirenden Deutschen Staaten künftig die Abänderung einiger Bestimmungen dieses Vertrages für zweckmäßig erachten sollten, so soll es ihnen freistehen, nach Ablauf von zehn (10) Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifications-Urkunden an gerechnet, Unterhandlungen zu diesem Behufe zu eröffnen. Sie müssen aber sechs (6) Monate vor Ablauf der zehn (10) Jahre der Chinesischen Regierung amtlich anzeigen, daß sie Abänderungen des Vertrages wünschen, und worin dieselben bestehen sollen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so bleibt der Vertrag weitere zehn (10) Jahre unverändert in Kraft.

Artikel 42.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und sollen die Ratificationen innerhalb eines Jahres vom Tage der Unterzeichnung desselben in Schanghai oder in Tientsin, je nach der Wahl der Preußischen Regierung, ausgewechselt werden. Sobald die Auswechselung stattgefunden hat, soll der Vertrag zur Kenntniß aller

Digitized by Google

Ober-Behörden China's, in der Hauptstadt und in den Provinzen, gebracht werden, damit sie sich danach richten.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten der Hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in vier Ausfertigungen zu Tientsin den Zweiten September im Jahre unseres Herrn, EintausendAchthundertEinundSechzig, entsprechend dem Chinesischen Datum vom AchtundZwanzigsten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Fung.

(gez.) **Graf Eulenburg.** (L. S.)

(gez.) **Tschong-luen.** (L. S.)

(gez.) **Tschong-hu.** (L. S.)

Nr. 18.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Ausfertigungs-Befugnisse des Königlich Preußischen Untersteueramts Altenkirchen. — Vom 13. Mai 1863.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums ist dem Königlich Preußischen Untersteueramte Altenkirchen, Hauptamtsbezirk Neuwied die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Sondershausen, den 13. Mai 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
G. Keyser.

Nr. 19.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die dem Nebenzollamte I. zu Herbesthal beigelegte Befugniß, die auf der Eisenbahn eingehenden, nach Eupen bestimmten Güter, dorthin im Anfageverfahren unter Wagenverschluß abzulassen. — Vom 14. Mai 1863.

Dem Nebenzollamte I. zu Herbesthal ist im Einverständniß sämmtlicher Regierungen des Zollvereins die Befugniß zugestanden worden, die auf der Eisen-

Digitized by Google

bahn eingehenden, nach Eupen bestimmten Güter dorthin im Anlageverfahren unter Wagenverschluß abzusenden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Sondershausen, den 14. Mai 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
v. Michael i. V.

Nr. 20.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung der Großherzoglich Badischen Steuer-Einnehmerei zu Durlach zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein. — Vom 18. Mai 1863.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Großherzoglich Badischen Steuer-Einnehmerei zu Durlach die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein beigelegt worden ist.

Sondershausen, den 18. Mai 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
G. Keyser.

Nr. 21.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die juristische Persönlichkeit der Vereinsschäferei in Greußen. — Vom 26. Mai 1863.

Der Vereinsschäferei in Greußen sind die Rechte der juristischen Persönlichkeit durch Höchstes Decret vom 20. d. M. verliehen worden.

Sondershausen, den 26. Mai 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
G. Keyser i. V.

Digitized by Google

Nr. 22.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die juristische Persönlichkeit für den Handwerker-Krankencassenverein hier. — Vom 26. Mai 1863.

Dem Handwerker-Krankencassen-Vereine hier sind die Rechte der juristischen Persönlichkeit durch Höchstes Decret vom 20. d. M. beigelegt worden.

Sondershausen, den 26. Mai 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
G. Keyser i. V.

Nr. 23.

Ministerial-Verordnung, die Fristen zur Ablieferung der für die unterherrschaftliche Waisenpflegestiftung einkommenden Cymbel- und Collectengelder an die Fürstliche Bezirkscasse zu Sondershausen betr. — Vom 27. Mai 1863.

Die an den drei hohen Festen respective am Bußtage für die unterherrschaftliche Waisenpflege-Stiftung gesammelten Cymbel- und Collectengelder sind zeither nicht gleich- und regelmäßig an die Verwaltung der Waisencasse abgeliefert worden, so daß in der Regel ein Theil der für das vergangene Rechnungsjahr aufgekommenen Beträge erst in die Rechnung des darauf folgenden Jahres eingestellt werden konnte.

Diese unpünktliche Ablieferung greift störend in die Rechnungsführung der Fürstl. Bezirkscasse hier, welcher nach dem Statut vom 28. August vorigen Jahres die desfallsigen Cassengeschäfte übertragen worden sind, ein, und wir bestimmen daher, daß die Cymbel- und Collectengelder sämmtlich in der Rechnung für das Kalenderjahr, in welchem sie zu erheben sind, auch verrechnet werden sollen, und daß die Ortsgeistlichen der Fürstl. Unterherrschaft, resp. die an Stelle der letzteren in die Verpflichtung zur Veranstaltung der Sammlungen etwa eingetretenen Gemeindevorstände zu dem Zwecke die Cymbelgelder von Ostern und Pfingsten spätestens bis zum 1. Juli, und die Collectengelder des Bußtages sowie die Cymbelgelder von Weihnachten spätestens bis zu dem darauf folgenden 1. Februar an die Fürstliche Bezirkscasse hier abliefern.

Sondershausen, den 27. Mai 1863.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
G. Keyser i. V.

Digitized by Google

Nr. 24.

Ministerial-Verordnung, die Einführung der siebenten Auflage der Königlich Preußischen Pharmacopöe und des Anhanges dazu vom Medicinalassessor Schacht für den Umfang des Fürstenthums betreffend. — Vom 31. Mai 1863.

In Folge erhaltener höchster Ermächtigung verordnen wir hierdurch, daß die in den Apotheken des Fürstenthumes zu bereitenden Arzneimittel vom 1. October dieses Jahres an nach den Vorschriften der — im Buchhandel erschienenen — siebenten Auflage der Pharmacopoea borussica, resp. nach Maßgabe des neuen Anhanges dazu vom Medicinalassessor Dr. J. E. Schacht anzufertigen sind.

Sämmtliche Apotheker haben bei Vermeidung einer Geldbuße von 20 Thalern sich hiernach zu achten, die Bezirksphysiker aber die Beobachtung dieser Verordnung mit pflichtmäßiger Strenge zu überwachen und Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Gleichzeitig wird ein in der gedachten Auflage der Pharmacopoea borussica untergelaufener Druckfehler dahin berichtigt, daß im Artikel „Ferrum chloratum solutum“ Seite 76 Zeile 2 von oben statt: „100 partibus“ „1000 partibus“ zu lesen ist.

Sondershausen, den 31. Mai 1863.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
G. Keyser i. V.

Nr. 25.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der zeitherigen Uebergangsstraße zwischen Ludwigstadt über das sogenannte Geheg und Lauenstein nach Gräfenthal. — Vom 1. Juni 1863.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Meiningen ist die zeitherige Uebergangsstraße zwischen Ludwigstadt über das sogenannte Geheg und Lauenstein nach Gräfenthal mit dem 1. dieses Monats aufgehoben worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Sondershausen, den 1. Juni 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
G. Keyser.

Digitized by Google

Nr. 26.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die zwischen den Regierungen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen wegen Benutzung der Thierarzneischule in Dresden abgeschlossene Uebereinkunft. — Vom 3. Juni 1863.

Die nachstehende Uebereinkunft zwischen den Regierungen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, die Benutzung der Thierarzneischule in Dresden betreffend, bringen wir unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die gegenseitigen Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden sind.

Sondershausen, den 3. Juni 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
G. Keyser i. V.

Uebereinkunft

zwischen den Regierungen von Sachsen und von Schwarzburg-Sondershausen, die Benutzung der Thierarzneischule in Dresden betreffend.

Nachdem die Regierungen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen sich in dem Beschlusse vereinigt haben, daß die Königliche Thierarzneischule zu Dresden gleichzeitig mit als Lehr- und Bildungsanstalt für das thierärztliche Personal des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen benutzt und insoweit als gemeinschaftliche Thierarzneischule anerkannt werde, so ist durch die in dieser Angelegenheit besonders bestellten Bevollmächtigten und zwar für Sachsen den Geheimen Regierungs-Rath im Ministerium des Innern Friedrich Wilhelm Just, für Schwarzburg-Sondershausen den Wirklichen Geheimen Staatsrath Gustav Keyser auf Grund der vorher gepflogenen Verhandlungen nachstehende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Ratification durch die Hohen Regierungen verabredet und abgeschlossen worden:

§. 1.

Den Angehörigen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen ist der Besuch und die Benutzung der Thierarzneischule zu Dresden zum Studium der Thierheilkunde und Behufs der Ausbildung als Thierarzt unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen gestattet, wie den Königlich Sächsischen Angehörigen. Sie können entweder als eigentliche Civil-Eleven oder als Hospitanten eintreten und genießen auf die Dauer ihres Aufenthaltes und Studiums an der Anstalt

Digitized by Google

unter der §. 3 gedachten Einschränkung mit den Königl. Sächsischen Angehörigen völlig gleiche Rechte, unterliegen aber auch den gleichen Verpflichtungen.

§. 2.

Diese Gleichstellung findet insbesondere Statt rücksichtlich

a. der Aufnahme und Aufnahmeerfordernisse,
b. der Theilnahme am Unterrichte und an den praktischen Uebungen,
c. der Benutzung der Bibliothek und der übrigen Sammlungen,
d. der Disciplin und der Disciplinargewalt nach Maßgabe der Anstaltsgesetze,
e. des Wohnens in und außerhalb der Anstalt,
f. der Semestral- und Abgangsprüfungen,

sowie

g. der verschiedenen Abentrichtungen, als der Inscriptionsgebühren (Schulgeld), des Miethzinses, der Abgangsgebühren.

§. 3.

Bei der Verleihung von Prämien an solche Eleven, welche sich durch Fleiß, Fortschritte und sittliches Verhalten besonders auszeichnen, werden Eleven aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen nur insoweit betheiligt, als die zur Anschaffung der zu derartigen Prämien bestimmten Bücher oder chirurgischen Instrumente erforderlichen Geldmittel von der Fürstlichen Regierung bewilligt worden sind.

Ueber die Verwendung der diesfallsigen Bewilligungen hat die Königliche Commission für das Veterinärwesen der Fürstlichen Regierung jedesmal nach Ablauf des Schuljahres Rechenschaft abzulegen.

§. 4.

Wenn Eleven des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen zur Abgangs- und Maturitätsprüfung zuzulassen sind, so soll die Fürstliche Regierung hiervon durch die Königliche Commission für das Veterinärwesen in Kenntniß gesetzt werden und derselben freigestellt sein, der Prüfung durch einen dazu Beauftragten beizuwohnen.

§. 5.

Die von der Königlichen Commission für das Veterinärwesen in ihrer Eigenschaft als Direction der Thierarzneischule nach Maßgabe §. 4 des Gesetzes, die

Digitized by Google

Ausübung der Thierheilkunde betreffend, vom 14. December 1858 auf Grund der vorher bestandenen Prüfung ausgestellten Legitimationen als Thierarzt erkennt die Fürstliche Regierung auch für ihre Staatsangehörigen und für den Bereich des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, jedoch unbeschadet der daselbst bestehenden besonderen Bestimmungen über Niederlassung und Ausübung der thierärztlichen Praxis, zum Nachweis der Qualification als Thierarzt für gültig und den derartigen Zeugnissen der Fürstlichen competenten Behörden in der Wirkung völlig gleichstehend an.

§. 6.

Ueber die Anerkennung dieser Legitimationszeugnisse und deren Gleichstellung mit den Zeugnissen der Fürstlichen competenten Behörden wird die Fürstliche Regierung alsbald nach Abschluß gegenwärtiger Vereinbarung eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, auch wird dieselbe ihren Staatsangehörigen, welche sich dem Studium der Thierheilkunde widmen wollen, den Besuch der Thierarzneischule zu Dresden besonders empfehlen, desgleichen für die Bekanntwerdung der Aufnahmebedingungen und der Anstaltsgesetze die geeignete Sorge tragen.

§. 7.

In Ansehung der Aufnahme als Schüler der mit der Thierarzneischule verbundenen Lehrschmiede und der Unterweisung in der Hufbeschlagskunde werden die Angehörigen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen mit den Königlich Sächsischen Angehörigen ebenfalls völlig gleich behandelt, dergestalt, daß, was nach den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen für diese gilt, auch auf jene, während der Dauer des Lehrcursus, mit Einschluß der Abgangsprüfung Anwendung leidet.

Da es sich hiernach von selbst versteht, daß die Beschlagschüler aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen alles das zu erfüllen und zu beachten haben, was den Beschlagschülern aus dem Königreiche Sachsen zu erfüllen und zu beachten obliegt, so wird die Fürstliche Regierung Fürsorge dafür treffen, daß das Regulativ, den Besuch der Lehrschmiede bei der Königlichen Thierarzneischule betreffend, vom 15. April 1857 und die etwa künftig erscheinenden reglementmäßigen Bestimmungen über die Benutzung der Lehrschmiede, nachdem sie der Fürstlichen Regierung mitgetheilt worden, den Betheiligten im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen in der geeignet scheinenden Weise bekannt werden.

Digitized by Google

§. 8.

Aus gegenwärtiger Uebereinkunft ist für die Fürstliche Regierung ebensowenig eine Verpflichtung zur antheiligen Unterhaltung der Thierarzneischule oder zur Gewährung eines Unterhaltungsbeitrags als eine Berechtigung zur Theilnahme an der Direction und Beaufsichtigung der Anstalt abzuleiten. Die Administration der letzteren sowohl in finanzieller, als in doctrineller und disciplineller Beziehung verbleibt vielmehr nach wie vor der Königlich Sächsischen Regierung allein und in der Art, daß hierunter an den bestehenden Verhältnissen durch diese Uebereinkunft nichts geändert wird. Dessenungeachtet soll die Fürstliche Regierung von allen neuen, in Betreff der Thierarzneischule getroffenen organischen Einrichtungen Kenntniß erhalten und derselben auch der anstatt eines Schulprogramms alljährlich beim Schlusse des Schuljahres erscheinende Bericht über das Veterinärwesen mitgetheilt werden.

Vorstehende Uebereinkunft tritt sofort nach Auswechselung der Ratificationen in Wirksamkeit.

Dresden, am 13. Mai 1863.

(gez.) **Friedrich Wilhelm Just.** (L. S.)

(gez.) **Gustav Adolph Keyser.** (L. S.)

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

7. Stück, vom Jahre 1863.

Nr. 27.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie zu den zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar und den Fürstenthümern Schwarzburg abgeschlossenen Staatsverträgen über Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichts. — Vom 1. Juni 1863.

Nachdem von den Staatsregierungen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie Behufs des Beitritts des Letzteren zu den Verträgen, welche zwischen den drei erstgenannten Staatsregierungen wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichts am 23. März bezüglich am 9. und 15. April 1850 und wegen Erneuerung bezüglich Abänderung dieses Vertrags am 19. November bezüglich am 12. und 22. December 1859 vereinbart worden sind, ein Vertrag abgeschlossen worden ist: so wird derselbe nach allseitig erfolgter höchster Ratification auf Befehl Sr. Durchlaucht, des Fürsten, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Sondershausen, den 1. Juni 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
G. Keyser i. V.

Nachdem von den Staatsregierungen des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt, des Fürstenthumes Schwarzburg-Sondershausen und des Fürstenthumes Reuß jüngerer Linie behufs des Beitritts der letzteren zu den Verträgen, welche zwischen den drei erstgenannten Staatsregierungen wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellations-Gerichtes am 23. März bezüglich am 9. und 15. April 1850 und wegen Erneuerung bezüglich Abänderung dieses Vertrages am 19. November bezüglich am 12. und 22. De-

Ausgegeben mit Nr. 73 des „Deutschen" am 18. Juni 1863.

Digitized by Google

cember 1859 vereinbart worden sind, ein Vertrag abgeschlossen worden ist, welcher folgendermaßen lautet:

Zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium in Weimar, den Fürstlich Schwarzburgischen Ministerien in Rudolstadt und Sondershausen und dem Fürstlich Reuß-Plauischen jüngerer Linie Ministerium in Gera ist unter Vorbehalt höchster Ratificationen wegen Anschlusses des Fürstenthumes Reuß jüngerer Linie an das gemeinschaftliche Appellations-Gericht zu Eisenach nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Die Staatsregierung des Fürstenthumes Reuß jüngerer Linie tritt vom 1. Juli 1863 an den Verträgen bei, welche zwischen den Staatsregierungen des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstenthumes Schwarzburg-Sondershausen wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellations-Gerichtes am 23. März bezüglich am 9. und 15. April 1850 und wegen Erneuerung und bezüglich Abänderung dieses Vertrages am 19. November bezüglich am 12. und 22. December 1859 abgeschlossen worden sind.

Diese beiden Verträge behalten ihre Gültigkeit, insoweit nicht in den nachstehenden Artikeln etwas Anderes bestimmt ist.

Artikel 2.

Zu Artikel 2 des Vertrages vom Jahre 1850.

Sollte durch den Anschluß des Fürstenthumes Reuß jüngerer Linie an das Appellations-Gericht in Eisenach eine Erweiterung der für das Geschäfts-Local des letzteren bestimmten Räume oder eine Anschaffung weiterer Mobiliar-Inventarien-Stücke alsbald erforderlich werden, so bestreitet die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung den aus einer solchen *ersten* Erweiterung der Geschäftsräume und aus einer solchen *ersten* Vermehrung des Inventars erwachsenden Aufwand ausschließlich aus eigenen Mitteln und wird hierfür so wenig, als für die fernere Mitbenutzung dieser Räume und Inventarien-Stücke den übrigen contrahirenden Staatsregierungen ein Beitrag angesonnen.

Die in Zukunft für das gemeinschaftliche Appellations-Gericht etwa nöthig werdenden baulichen Veränderungen, die Anschaffung weiter erforderlicher Inventarien-Stücke, sowie die zukünftigen Unterhaltungskosten werden von sämmtlichen contrahirenden Staatsregierungen gemeinschaftlich nach dem in Artikel 10 dieses Vertrages bestimmten Verhältnisse bestritten.

Digitized by Google

Artikel 3.

Zu Artikel 3 des Vertrages vom Jahre 1850.

Der regelmäßige Personal-Bestand des Appellations-Gerichtes wird vorläufig um einen Rath vermehrt.

Artikel 4.

Zu Artikel 4 des Vertrages vom Jahre 1850.

Der zu dem derzeitigen Personal des Appellations-Gerichtes neu hinzutretende Rath wird von der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngerer Linie Staatsregierung angestellt.

Er rangirt mit den übrigen bereits angestellten Räthen nach Maßgabe seiner Anciennität, welche nach der Zeit seiner Anstellung als stimmführendes Mitglied eines Landes-Justiz-Collegiums berechnet wird.

Artikel 5.

Zu Artikel 5 des Vertrages vom Jahre 1850.

Es bewendet dabei, daß der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung regelmäßig der Vorschlag für die Besetzung der Präsidenten-Stelle zusteht.

Der Vorschlag für die Besetzung der Vice-Präsidenten-Stelle steht in Zukunft neben den Fürstlich Schwarzburgschen Staatsregierungen auch der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngerer Linie Staatsregierung zu, dergestalt, daß diese Stelle

nach deren ersten Erledigung Schwarzburg-Sondershausen,
" " zweiten " Schwarzburg-Rudolstadt,
" " dritten " Reuß jüngerer Linie,
" " vierten " Schwarzburg-Sondershausen

u. s. f. zu besetzen hat.

Artikel 6.

Zu Artikel 9 des Vertrages vom Jahre 1850.

Die drei Secretaire werden in Zukunft von sämmtlichen contrahirenden Staatsregierungen in der Weise angestellt, daß bei

der ersten Erledigung einer Secretair-Stelle Schwarzburg-Rudolstadt,
" zweiten " " " Sachsen-Weimar,
" dritten " " " Reuß jüngerer Linie,
" vierten " " " Sachsen-Weimar,
" fünften " " " Schwarzburg-Sondershausen,

Digitized by Google

der sechsten Erledigung einer Secretair-Stelle Sachsen-Weimar,
„ siebenten „ „ „ Schwarzburg-Rudolstadt
u. s. f. die erledigte Stelle zu besetzen hat.

Der neuernannte Secretair tritt stets in die unterste (dritte) Stelle ein und diejenigen Secretaire, welche unter der erledigten Stelle ihren Platz hatten, rücken sonach je um einen Platz auf.

Dem Appellations-Gerichte steht hinsichtlich der erledigten Secretair-Stellen ein Vorschlagsrecht zu. Der betreffende Vorschlag ist immer auf einen Angehörigen desjenigen Staates zu richten, dessen Regierung nach der vereinbarten Reihenfolge die erledigte Stelle zu besetzen hat.

Artikel 7.

Zu Artikel 2 des Vertrages vom Jahre 1859.

Die acht Räthe des Appellations-Gerichtes erhalten in Zukunft folgende Gehalte:

der	erste	Rath	1400	Thaler
„	zweite	„	1400	„
„	dritte	„	1300	„
„	vierte	„	1300	„
„	fünfte	„	1200	„
„	sechste	„	1200	„
„	siebente	„	1100	„
„	achte	„	1000	„

Die Besoldung des Ober-Staatsanwaltes wird auf 1400 Thaler, die des Gehülfen des Ober-Staatsanwaltes auf 1000 Thaler bestimmt.

Im Uebrigen bleibt der Besoldungs-Etat, wie er in dem Artikel 2 des Vertrages vom 19. November, bezüglich vom 12. und 22. December 1859 festgestellt ist, unverändert.

Artikel 8.

Zu Artikel 11 des Vertrages vom Jahre 1850.

Der Präsident des Appellations-Gerichtes hat in Zukunft bei seinen Vorschlägen zur Wiederbesetzung der erledigten Stellen stets zu berücksichtigen, daß von den im Artikel 11 des Vertrages vom 23. März bezüglich 9. und 15. April 1850 bezeichneten Beamten mindestens drei dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und mindestens je einer dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und dem Fürstenthume Reuß jüngerer Linie angehören.

Digitized by Google

Artikel 9.

Zu Artikel 12 des Vertrages vom Jahre 1850.

In Zukunft erfolgt der Vorschlag für die Besetzung der Stelle des Ober-Staatsanwaltes und seines Gehülfen in nachstehender Reihenfolge:

a) hinsichtlich des Ober-Staatsanwaltes:

für die erste Erledigung von Schwarzburg-Rudolstadt,
" " zweite " " Sachsen-Weimar,
" " dritte " " Reuß jüngerer Linie,
" " vierte " " Sachsen-Weimar,
" " fünfte " " Schwarzburg-Sondershausen,
" " sechste " " Sachsen-Weimar,
" " siebente " " Schwarzburg-Rudolstadt

u. s. f.

b) hinsichtlich des Gehülfen des Ober-Staatsanwaltes:

für die erste Erledigung von Reuß jüngerer Linie,
" " zweite " " Sachsen-Weimar,
" " dritte " " Schwarzburg-Sondershausen,
" " vierte " " Sachsen-Weimar,
" " fünfte " " Schwarzburg-Rudolstadt,
" " sechste " " Sachsen-Weimar,
" " siebente " " Reuß jüngerer Linie

u. s. f.

Artikel 10.

Zu den Artikeln 13 und 14 des Vertrages vom Jahre 1850.

Die Beitragspflicht der contrahirenden Staaten zu der Sustentations- und Verwaltungs-Casse des gemeinschaftlichen Appellations-Gerichtes wird in der Weise festgestellt, daß

Sachsen-Weimar	55,3	Procent
Reuß jüngerer Linie	17,0	"
Schwarzburg-Rudolstadt	14,6	"
Schwarzburg-Sondershausen	13,1	"

zu entrichten hat. Nach demselben Verhältnisse werden gerechtfertigte Etat-Ueberschreitungen vergütet und etwaige Ersparnisse vertheilt.

Digitized by Google

Artikel 11.

Zu Artikel 18 des Vertrages vom Jahre 1850.

Die Aufsicht über den Geschäftsgang bei dem Appellations-Gerichte steht den vier contrahirenden Regierungen gemeinsam zu und zwar wird dieses Recht in den nächsten drei Jahren (1863, 1864 und 1865) von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung, in den darauf folgenden drei Jahren (1866, 1867 und 1868) von der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngerer Linie Staatsregierung, von der Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung und von der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsregierung, von jeder in der angegebenen Reihenfolge ein Jahr lang, hierauf wieder in den drei folgenden Jahren (1869, 1870 und 1871) von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung, sodann je ein Jahr lang von den übrigen betheiligten Staatsregierungen in der vorbestimmten Reihenfolge u. s. f. ausgeübt.

Uebrigens bewendet es bei der von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung übernommenen Verbindlichkeit, in dem Falle, wenn eine der übrigen betheiligten Regierungen das ihr zukommende Aufsichtsrecht in dem betreffenden Jahre nicht ausüben will, dasselbe im besonderen Auftrage dieser Regierung auszuüben und es wird diese Verbindlichkeit auch der Fürstlich Reuß-Plauischen Staatsregierung gegenüber von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung übernommen.

Artikel 12.

Zu Artikel 22 des Vertrages vom Jahre 1850.

Cassen- und Depositen-Defecte, sowie sonstige durch die Verschuldung des Appellations-Gerichtes oder einzelner Beamter desselben verursachte Schäden werden, insofern sie nach Eintritt des im Artikel 1 dieses Vertrages bezeichneten Zeitpunktes verursacht worden sind, von den vier contrahirenden Staatsregierungen nach dem im Artikel 10 dieses Vertrages bestimmten Verhältnisse ersetzt. In demselben Verhältnisse gebührt den betreffenden Staatscassen dasjenige, was etwa durch den Regreß auf den Urheber des Schadens beigebracht wird.

Ob der Schaden durch einen von Großherzoglich Sächsischer oder von Fürstlich Schwarzburgscher oder von Fürstlich Reuß-Plauischer Seite angestellten Beamten verschuldet wurde, macht dabei einen Unterschied überall nicht.

Artikel 13.

Zu Artikel 24 des Vertrages vom Jahre 1850.

Auch der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngerer Linie Staatsregierung wird überlassen, je zwei Advokaten am Sitze des Appellations-Gerichtes anzustellen,

Digitized by Google

welchen die im Artikel 24 des Vertrages vom 23. März bezüglich 9. und 15. April 1850 bezeichneten Befugnisse zustehen sollen.

Artikel 14.

Zu Artikel 25 des Vertrages vom Jahre 1850.

In Sachen, welche aus dem Fürstenthume Reuß jüngerer Linie an das Appellations-Gericht gelangen, verfügt und erkennt dasselbe als: „Fürstlich Reuß-Plauisches der jüngern Linie Appellations-Gericht."

Artikel 15.

Zu Artikel 27 des Vertrages vom Jahre 1850.

Die Formel des Verpflichtungseides für das Personal des Appellations-Gerichtes ist auf die Landesfürsten der vier bei dem Appellations-Gerichte betheiligten Staaten zu richten.

Artikel 16.

Für die Zeitdauer der Gültigkeit dieses Vertrages sind die Bestimmungen der Artikel 1 und 6 des Vertrages vom 19. November bezüglich 12. und 22. December 1859 dergestalt maßgebend, daß derselbe zunächst bis zum 1. Juli 1870 Gültigkeit haben und dann von zehen zu zehen Jahren als stillschweigend verlängert gelten soll, wenn nicht vor Ablauf des zunächst vorhergegangenen Kalenderjahres (1869, 1879 u. s. w.) eine Aufkündigung von der einen oder andern Seite erfolgt ist.

Artikel 17.

Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1863 bildet das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie einen besonderen Geschwornengerichtsbezirk.

dieser Vertrag auch von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, sowie von Ihren Durchlauchten den Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß jüngerer Linie genehmigt worden ist, so ist derselbe dessen zu Urkunde auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach von dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Weimar, auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt von dem

Digitized by Google

Fürstlich Schwarzburgschen Ministerium zu Rudolstadt, auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen von dem Fürstlich Schwarzburgschen Ministerium in Sondershausen und auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten Reuß jüngerer Linie von dem Fürstlich Reuß-Plauischen Ministerium in Gera unter Beidrückung der betreffenden Staatsinsiegel vollzogen worden.

So geschehen

Weimar, am 16. April 1863.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

(L. S.) von Watzdorf.

Rudolstadt, am 20. April 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

(L. S.) von Bertrab.

Sondershausen, am 25. April 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

(L. S.) G. Keyser i. V.

Gera, am 27. April 1863.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

(L. S.) von Harbou.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

8. Stück, vom Jahre 1863.

Nr. 28.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Umwandlung der Großherzoglich Badischen Nebenzollämter I. Kadelburg und Riedern, sowie der Expositur des Hauptsteueramtes Thiengen zu Fahrhaus in Nebenzollämter II. Klasse. — Vom 15. Juni 1863.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Badischen Finanzministeriums sind die Nebenzollämter I. Kadelburg und Riedern, sowie die Expositur des Hauptsteueramtes Thiengen zu Fahrhaus in Nebenzollämter II. Klasse umgewandelt, dagegen auf dem Bahnhofe zu Schaffhausen eine unter Controle und mit den Befugnissen des Hauptsteueramtes Randegg fungirende Zollabfertigungsstelle und auf dem Bahnhofe zu Thayingen ein dem Hauptsteueramte Randegg untergebenes Nebenzollamt I. Klasse errichtet und diese beiden neu errichteten Zollstellen, sowie das Hauptzollamt Constanz und das Nebenzollamt I. Enzingen als Abfertigungsstellen im Sinne des §. 5 des allgemeinen Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen erklärt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die fraglichen Aenderungen mit dem heutigen Tage in Vollzug getreten sind.

Sondershausen, den 15. Juni 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
G. Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 92 des „Deutschen" am 1. August 1863.

Digitized by Google

Nr. 29.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Beurlaubung von Staats- und Hofdienern zur Uebernahme eines Geschwornen-Amtes. — Vom 3. Juli 1863.

Um für die Folge den Ungleichmäßigkeiten vorzubeugen, welche seither in Entscheidung der Frage, ob Staatsdiener oder Hofdiener den Geschwornen-Functionen sich unterziehen können, vorgekommen sind, ist nach stattgefundenem Einverständnisse mit der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung durch höchste Entschließung Sr. Durchlaucht des Fürsten bestimmt worden, daß künftig Seitens vorgesetzter Fürstlicher Dienstbehörden die Unabkömmlichkeit eines zum Geschwornen-Amte berufenen Staats- oder Hofdieners (vergl. §. 9 Ziffer 5 der Strafproceßnovelle vom 10. December 1854) nur dann ausgesprochen werden soll, wenn dem betreffenden Diener zu derselben Zeit ein für Privatzwecke erbetener Urlaub aus Rücksichten der Unentbehrlichkeit im Dienste hätte versagt werden müssen.

Solches wird zur Nachachtung hiermit veröffentlicht.

Sondershausen, den 3. Juli 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
G. Keyser i. V.

Nr. 30.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Königlich Preußischen Assistentur zu Ehrenbreitstein. — Vom 4. Juli 1863.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanzministeriums der Assistentur in Ehrenbreitstein die Befugniß zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden ist.

Sondershausen, den 4. Juli 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
G. Keyser.

Digitized by Google

Nr. 31.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königlich Württembergschen Cameralamtes Hall und des dasigen Stadt-Acciseamtes. — Vom 4. Juli 1863.

Nach einer Mittheilung des Königlich Württembergschen Finanz-Ministeriums ist das Cameralamt Hall zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für übergangscontrolpflichtige Versendungen ermächtigt und dem Stadt-Acciseamte daselbst die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen und zur Erhebung der Uebergangssteuer ertheilt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachten Anordnungen mit dem 1. dieses Monats in Wirksamkeit getreten sind.

Sondershausen, den 4. Juli 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
G. Keyser.

Nr. 32.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Herzoglich Altenburgschen Steuer- und Rentamts in Eisenberg. — Vom 20. Juli 1863.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zeitherigen Abfertigungsbefugnisse des Herzoglich Altenburgschen Steuer- und Rentamtes in Eisenberg durch Ermächtigung desselben zur Erledigung von Begleitscheinen II. und von Uebergangsscheinen über steuerpflichtige Erzeugnisse erweitert und diese Erweiterung mit dem 1. d. Mts. in Wirksamkeit getreten ist.

Sondershausen, den 20. Juli 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
G. Keyser.

Digitized by Google

Nr. 33.

Erfindungspatent für den Chemiker Dr. Christian Gustav Clemm. — Vom 18. Juli 1863.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

beurkunden hierdurch, daß Wir dem Chemiker Dr. Christian Gustav Clemm, wohnhaft zu Dresden, auf Ansuchen ein Erfindungspatent zur ausschließlichen Anwendung verschiedener durch Beschreibung dargelegten Verfahren: Schwefel, Schwefelsäure, schwefelsaures Kali, schwefelsaures Natron, Soda, Pottasche, Chlorkalium und Salzsäure zu fabriciren und die dabei entfallenden Nebenproducte zur Fabrication von anderen chemischen Producten zu benutzen, insoweit dieselben neu und eigenthümlich sind, dergestalt für den Umfang Unseres Fürstenthums und auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt haben, daß Niemand von dieser Erfindung in dem Fürstenthume Gebrauch zu machen befugt sein soll, ohne das Recht hierzu von dem Patentinhaber erlangt, oder den patentirten Gegenstand von ihm bezogen zu haben.

Dieses Patent erlischt sofort, wenn nachgewiesen werden sollte, daß die Neuheit und Eigenthümlichkeit der fraglichen Verfahren nicht gegründet gewesen (Art. VI. der Convention vom 21. September 1842, Gesetzsammlung pag. 14 von 1843).

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 18. Juli 1863.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

G. Keyser i. V.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

9. Stück, vom Jahre 1863.

Nr. 34.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 13. Juli 1857 über Errichtung einer Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen Fürstl. Staats- und Hofdiener, Geistlicher und öffentlicher Lehrer betr. — Vom 3. August 1863.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch zu dem Gesetze über die Pensionsverhältnisse der Hinterbliebenen Fürstlicher Staats- und Hofdiener, Geistlicher und öffentlicher Lehrer vom 13. Juli 1857 mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Diejenigen lebenslänglich angestellten Hofofficianten, welche der Fürstlichen Hofcapelle angehören, sind von jetzt ab, soweit sie nicht schon einer höheren Classe zugewiesen sind, in die sechste Classe der Pensionsanstalt einzustellen.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 3. August 1863.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 101 des „Deutschen" am 22. August 1863.

Digitized by Google

Nr. 35.

Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1857. — Vom 5. August 1863.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Der §. 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1857, die Wiederherstellung der früheren Jagdrechte betreffend, wird aufgehoben.

Das darin zugesicherte Geschenk mit allen aus der Schenkung abzuleitenden Rechten und Pflichten kommt gänzlich in Wegfall und ist zum letzten Male am Schlusse des Jahres 1863 zu leisten.

§. 2.

Den Gemeinden des Fürstenthums, mit Ausnahme derjenigen, welche selbst in ihrem Bezirke das Jagdrecht haben, wird aus der Civilliste die Summe von zweitausend Thalern jährlich gewährt.

Die Zahlung dieser Summe erfolgt zum ersten Male am Schlusse des künftigen Jahres und dann jedesmal am Jahresschlusse so lange, als die durch das citirte Gesetz wiederhergestellten Jagdrechte des Fürstlichen Kammergutes auf fremdem Grund und Boden dem Fürstlichen Kammergute verbleiben.

§. 3.

Zum Zwecke der Vertheilung unter die antheilsberechtigten Gemeinden wird jeder Flurbezirk seinem Jagdwerthe nach in einer der nachbezeichneten fünf Classen mit Rücksicht auf den Ertrag an Wild von Sachverständigen eingeschätzt:

1. Classe, vorzüglich gut,
2. Classe, gut,
3. Classe, ziemlich gut,
4. Classe, gering,
5. Classe, ganz gering.

Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, ernennt diese Sachverständigen und versieht dieselben mit Instruction.

Digitized by Google

§. 4.

Das Ministerium, Abtheilung des Innern, hat diese Einschätzungen zu prüfen und festzustellen, und sodann den Antheil jeder Gemeinde auszuwerfen.

Die Festsetzung der Antheile erfolgt nach dem Maßstabe der Werthsclasse und des Flächengehaltes der einzelnen Flurbezirke in der Art, daß die Gemeinden

der 1. Classe zu $\frac{1}{1}$,
der 2. Classe zu $\frac{4}{5}$,
der 3. Classe zu $\frac{3}{5}$,
der 4. Classe zu $\frac{2}{5}$,
der 5. Classe zu $\frac{1}{5}$

des nach den Ergebnissen der Landesvermessung zu ermittelnden und auf eine mit 5 theilbare Morgenzahl abzurundenden Flächengehaltes ihrer Flurbezirke an der zu vertheilenden Summe participiren. Bei der Ermittelung des Flächengehaltes werden jedoch die im Flurbezirke belegenen Grundstücke des Fürstlichen Kammerguts und der Civilliste, so wie die Ortslage ausgeschlossen. Ebenso bleiben die im §. 4 unter 3 der Landgemeindeordnung genannten Rittergüter außer Berechnung, wenn denselben das Jagdrecht im Gemeindebezirke zusteht.

§. 5.

Die erste Vertheilung wird nach den Bestimmungen der §§. 3 und 4, sofern ein darauf abzielender Antrag einer Gemeinde vorliegt, von drei zu drei Jahren revidirt und nöthigenfalls berichtigt, innerhalb des dreijährigen Turnus aber findet keine Veränderung der Vertheilung Statt.

§. 6.

Ueber die Art und Weise der Verwendung der Gemeindeantheile wird von den Gemeindebehörden verfügt.

Die Verwendung darf jedoch nur im Interesse des bei der Ermittelung des Flächengehaltes des Gemeindebezirks in Betracht kommenden Grundbesitzes (§. 4) erfolgen.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Siegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

Sondershausen, den 5. August 1863.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Digitized by Google

Nr. 36.

Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 13. Februar 1860. — Vom 8. August 1863.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, im Anschluß an das Gesetz vom 13. Februar 1860, betreffend die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 26. März 1850 resp. die Disciplin über Hofdiener, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Gemeindebeamte, noch Bestimmungen, durch welche das gedachte Gesetz vom 13. Februar 1860 theils ergänzt, theils abgeändert wird, zu treffen und erlassen zu diesem Behufe mit Zustimmung des Landtags das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Zu §. 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1860.

Der §. 4 erhält in einem zweiten Alinea folgenden Zusatz:

„Dahin sind, wie kraft authentischer Erläuterung hinzugefügt wird, z. B. zu rechnen:

„vorkommende Säumnisse in der Besorgung der Amtsgeschäfte, Verletzung „der zur dienstlichen Ordnung gegebenen Vorschriften, Ungehorsam gegen „die Anordnungen des Vorgesetzten, pflichtwidrige Mittheilung amtlicher „Beschlüsse und Verhandlungen, unwürdiges Betragen, welches den Staats„diener in der öffentlichen Achtung herabzusetzen geeignet ist, Entfernung „vom Dienst ohne Urlaub, aufreizende Aeußerungen gegen die Staatsre„gierung und die Staatseinrichtungen, öffentlicher unehrerbietiger Tadel „des Staatsoberhauptes oder der obersten Staatsverwaltungsbehörde und „der von ihnen getroffenen Verfügungen, öffentliche Aeußerungen, welche „Mißtrauen oder Unzufriedenheit gegen das Staatsoberhaupt oder die „oberste Staatsverwaltungsbehörde zu erregen geeignet sind."

§. 2.

Zu §§. 17, 18 desselben Gesetzes.

Zu §§. 17, 18 werden folgende Zusatzbestimmungen getroffen:

Ordnungsstrafen verfügt rücksichtlich der nach §. 32 des Gesetzes vom 26. März 1850 ihrer Functionen enthobenen verantwortlichen Mitglieder

Digitized by Google

des Ministeriums der Chef des Ministeriums oder dessen Stellvertreter; gegen die Verfügung findet Recurs an den Fürsten Statt.

§. 3.

Zu §. 23 desselben Gesetzes.

Die Worte:

„nicht-technischen"

im letzten Satze des §. 23 werden gestrichen und es wird zu diesem Satz zusätzlich

a. verordnet, daß die Mitglieder und deren Stellvertreter auch pensionirte Richter resp. pensionirte höhere Verwaltungsbeamte sein können,

b. insbesondere aber rücksichtlich der dem Richterstande angehörenden Mitglieder resp. deren Stellvertreter noch bestimmt, daß zu solchen Mitgliedern resp. Stellvertretern auch Mitglieder der gemeinschaftlichen Gerichte — der Kreisgerichte, des Appellationsgerichts und des Oberappellationsgerichts — mit Zustimmung der betreffenden Staatsregierungen ernannt werden können.

Ferner erhält der §. 23 in einem zweiten Alinea folgenden Zusatz:

„In Disciplinaruntersuchungen gegen, ihrer Functionen nach §. 32 des „Gesetzes vom 26. März 1850 enthobene verantwortliche Mitglieder des „Ministeriums ist der Chef des Ministeriums oder dessen Stellvertreter „Vorsitzender des Disciplinarhofes."

§. 4.

Zu §. 24 desselben Gesetzes.

Im §. 24 treten an Stelle der Worte:

„aus dem Director des Consistoriums"

die Worte:

„aus dem Vorsitzenden des Consistoriums"

und werden nach diesen Worten die Worte:

„oder dessen Stellvertreter"

eingeschaltet.

Zusätzlich zu diesem Paragraph wird noch verordnet, daß der Beamte des Richterstands und dessen Stellvertreter auch pensionirte Richter sein können und daß rücksichtlich dieses Beamten und seines Stellvertreters die Bestimmung des §. 3 sub b. des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls Geltung hat.

Digitized by Google

§. 5.

Zu §. 25 desselben Gesetzes.

Im §. 25 treten an Stelle der Worte:

„Der Director"

die Worte:

„Der Vorsitzende"

und werden nach den Worten:

„Der Chef des Ministeriums"

die Worte:

„oder dessen Stellvertreter"

eingeschaltet.

§. 6.

Statt des §. 27 desselben Gesetzes.

Der §. 27 des Gesetzes wird aufgehoben und es treten an dessen Stelle nachfolgende Bestimmungen:

Der Oberdisciplinarhof besteht in den im §. 23 des Gesetzes vom 13. Februar 1860 und im §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes behandelten Disciplinaruntersuchungen mindestens aus fünf Mitgliedern und zwar:

aus den stimmführenden Mitgliedern des Ministeriums — jedoch mit Ausschluß des in erster Instanz thätig gewesenen Mitgliedes — oder den für dieselben zu ernennenden Stellvertretern,

und

aus Beamten, die theils dem Richterstande, theils dem höheren Verwaltungsbeamtenstande angehören, aber auch pensionirte Richter oder pensionirte höhere Verwaltungsbeamte sein können, resp. deren Stellvertretern, die der Fürst zur Ergänzung der Mitgliederzahl ein für alle Mal ernennt.

Rücksichtlich der dem Richterstand angehörenden Beamten resp. deren Stellvertretern greift die Bestimmung des §. 3 sub b. des gegenwärtigen Gesetzes hier ebenfalls Platz.

Von den dem Oberdisciplinarhof angehörenden stimmführenden Mitgliedern des Ministeriums ist Vorsitzender des Oberdisciplinarhofes dasjenige, welches dem Sitze nach das erste im Ministerium ist, oder der für dasselbe ernannte Stellvertreter.

Digitized by Google

§. 7.

Zu §. 28 desselben Gesetzes.

Im §. 28 werden nach den Worten:

„aus dem Chef des Ministeriums"

die Worte:

„oder dessen Stellvertreter"

und nach den Worten:

„die dem Richterstand angehören"

die Worte:

„oder pensionirte Richter sind"

eingeschaltet, und wird zusätzlich zu diesem Paragraph bestimmt, daß rücksichtlich der dem Richterstand angehörenden zwei Mitglieder resp. deren Stellvertreter die Bestimmung des §. 3 sub b. des gegenwärtigen Gesetzes auch hier Anwendung findet.

§. 8.

Zu §. 30 desselben Gesetzes.

Im §. 30 sub 3 treten an Stelle der Worte:

„von dem Director des Fürstl. Consistoriums hier"

die Worte:

„von dem Vorsitzenden des Fürstl. Consistoriums hier"

und werden nach diesen Worten die Worte:

„oder dessen Stellvertreter"

eingeschaltet.

Derselbe Paragraph aber erhält zu dem ersten Alinea folgenden Zusatz:

„Es wird

„4) von dem Chef des Ministeriums oder dessen Stellvertreter die Ein-
„leitung des Disciplinarverfahrens verfügt und der Untersuchungscommissar
„ernannt rücksichtlich der nach §. 32 des Gesetzes vom 26. März 1850
„ihrer Functionen entlassenen verantwortlichen Mitglieder des Ministeriums.
„In allen sub 1, 2, 3, 4 bezeichneten Fällen wird zum Untersuchungs-
„commissar ein Mitglied des Appellationsgerichts resp. ein Mitglied des
„Disciplinarhofes (§. 20) ernannt. Es können jedoch auch ein Vorstand
„eines Justizamtes oder ein Landrath, sowie — bezüglich nach zuvor ein-
„geholter Zustimmung der betreffenden Staatsregierungen — ein Mitglied
„eines Kreisgerichts zum Untersuchungscommissar ernannt werden."

Im zweiten Alinea des §. 30 treten an Stelle der Worte

„dem Director"

Digitized by Google

die Worte

„dem Vorsitzenden"

und an Stelle der Worte:

„des Directors"

die Worte:

„des Vorsitzenden"

und endlich werden im letzten Satze dieses Alinea nach den Worten:

„des Fürstlichen Consistoriums"

die Worte:

„oder dessen Stellvertreters"

eingeschaltet.

§. 9.

Zu §. 32 desselben Gesetzes.

Im §. 32 tritt an Stelle des Wortes:

„Director"

das Wort:

„Vorsitzende"

und werden nach den Worten:

„des Fürstlichen Consistoriums"

die Worte:

„oder dessen Stellvertreter"

eingeschaltet.

Ferner wird zusätzlich verordnet, daß die im §. 32 erwähnte Ermächtigung dem Chef des Ministeriums oder dessen Stellvertreter in dem von ihm gemäß des §. 8 des gegenwärtigen Gesetzes verfügten Disciplinarverfahren zusteht.

§. 10.

Zu §. 54 desselben Gesetzes.

Im §. 54 treten an Stelle der Worte:

„des gegenwärtigen Gesetzes"

die Worte:

„des Gesetzes vom 13. Februar 1860 und des gegenwärtigen Gesetzes."

Ferner erhält der §. 54 am Schlusse in einem neuen Alinea folgenden, mit Kraft authentischer Erläuterung versehenen Zusatz:

„Außerdem tritt rücksichtlich derjenigen bereits pensionirten oder noch pen-
„sionirt werdenden Staatsdiener, welchen ein Ministerialvorstand nicht

Digitized by Google

„vorgesetzt gewesen ist, diese analoge Anwendung noch mit folgender „Maßgabe ein, daß

„a. — zu §§. 17, 18 — der Chef des Ministeriums oder dessen Stell„vertreter Ordnungsstrafen verfügt und gegen eine solche Verfügung Re„curs an den Fürsten zusteht"

„b. — zu §. 23 — an Stelle der Worte:

„aus dem dem Angeschuldigten vorgesetzten Ministerialvorstand oder des„sen vom Fürsten zu ernennenden Stellvertreter"

„die Worte:

„aus dem Chef des Ministeriums oder dessen Stellvertreter"

„treten."

„c. — zu §. 30 — das Disciplinarverfahren von dem Chef des Mini„steriums oder dessen Stellvertreter verfügt und der Untersuchungscom„missar, zu welchem ein Mitglied des Disciplinarhofes, aber auch ein Vor„stand eines Justizamtes oder ein Landrath, sowie endlich auch — nach „zuvor eingeholter Zustimmung der betreffenden Staatsregierungen — ein „Mitglied eines Kreisgerichts bestellt werden kann, ernannt wird,

„d. — zu §. 32 — diese Ermächtigung dem Chef des Ministeriums oder „dessen Stellvertreter zusteht,

„e. der sub a. b. c. d. gedachte Stellvertreter des Chefs des Ministeriums „in jedem einzelnen Falle von dem Fürsten, welchem die Entscheidung „darüber, ob die Anordnung einer solchen Stellvertretung sich nöthig „macht, zusteht, ernannt wird."

§. 11.

Zu §. 58 desselben Gesetzes.

Im §. 58 werden nach den Worten:

„nach den §§. 4 bis 46, 54 und 55"

die Worte:

„und nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes",

ferner nach den Worten:

„nach den gedachten Paragraphen"

ebenfalls die Worte:

„und nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes"

und nach den Worten:

„in den nachstehenden §§. 59 bis 65"

Digitized by Google

die Worte:

„bezüglich in den §§. 12 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes"

eingeschaltet.

§. 12.

Zu §. 65 desselben Gesetzes.

Im ersten Alinea des §. 65 werden die Worte:

„nicht-technischen"

gestrichen und es wird zu demselben Alinea zusätzlich verordnet, daß auch pensionirte Richter und pensionirte höhere Verwaltungsbeamte zu Mitgliedern des Disciplinarhofes resp. Stellvertretern ernannt werden können und daß rücksichtlich der dem Richterstande angehörenden Mitglieder des Disciplinarhofes resp. deren Stellvertreter die Bestimmung des §. 3 sub b. des gegenwärtigen Gesetzes auch hier Anwendung leidet.

Im zweiten Alinea des §. 65 treten an Stelle der Worte:

„nach §. 27"

die Worte:

„nach §. 6 des gegenwärtigen Gesetzes".

§. 13.

Allgemeine Schlußbestimmung.

In jedem einzelnen Falle werden von dem Fürsten, sofern derselbe eine solche Stellvertretung für nöthig hält, ernannt:

a. die im §. 23, im §. 30 unter Ziffer 2 und im Alinea 2, und im §. 32 des Gesetzes vom 13. Februar 1860 erwähnten Stellvertreter des betreffenden Ministerialvorstandes,

b. die in den §§. 64, 65 erwähnten Stellvertreter des Vorstandes der ersten Ministerialabtheilung,

c. die in den §§. 2, 3 des gegenwärtigen Gesetzes, im §. 5 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit §. 25 des Gesetzes vom 13. Februar 1860, im §. 7 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit §. 28 des Gesetzes vom 13. Februar 1860, in den §§. 8, 9 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Stellvertreter des Chefs des Ministeriums,

d. die im §. 6 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Stellvertreter der stimmführenden Mitglieder des Ministeriums,

Digitized by Google

e. die in den §§. 4, 8, 9 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit resp. §§. 24, 30, 32 des Gesetzes vom 13. Februar 1860 erwähnten Stellvertreter des Vorsitzenden des Consistoriums.

Zu solchen Stellvertretern können dem Richterstand oder dem höhern Verwaltungsbeamtenstand angehörende Staatsdiener, auch pensionirte Richter oder pensionirte höhere Verwaltungsbeamte, sowie auch — mit Zustimmung der betreffenden Staatsregierungen, — Mitglieder der gemeinschaftlichen Gerichte — der Kreisgerichte, des Appellationsgerichts und des Oberappellationsgerichts — vom Fürsten ernannt werden.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und unter Beifügung Unseres Fürstlichen Siegels.

Sondershausen, den 8. August 1863.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 37.

Höchstes Rescript, die Bundescartelconvention vom 10. Februar 1831 betr. — Vom 7. August 1863.

Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Nachdem die unter den zum deutschen Bunde gehörigen Staaten geschlossene Cartelconvention vom 10. Februar 1831 (Nr. 27 des Sondershäuser Regierungs- und Intelligenzblattes vom 1. Juli 1832) laut eines in der 21. diesjährigen Bundestagssitzung gefaßten Beschlusses abgeändert worden ist, so veranlasse Ich das Fürstl. Ministerium, diesen Beschluß, welcher dahin lautet:

„1) die Bundes-Cartelconvention vom 10. Februar 1831 und namentlich den Artikel 8 derselben, dahin abzuändern, daß künftig, außer der im Artikel 9 der Convention für Einlieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämie, keinerlei Vergütung der durch die Auslieferung von Deserteuren entstehenden Kosten — weder für den Transport, die Bewachung u. s. w. noch für den Unterhalt der Deserteure und der mitgenommenen Pferde — zu gewähren sei, und

Digitized by Google

2) daß diese kostenfreie Auslieferung vier Wochen nach Fassung des gegenwärtigen Beschlusses einzutreten habe"

durch Aufnahme in die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sondershausen, den 7. August 1863.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

An
das Fürstliche Ministerium
hier.

contrasignirt:
Keyser.

Nr. 38.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Behandlung zollvereinsländischer Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr in Belgien und Belgischer nach dem Zollverein bestimmter Erzeugnisse. — Vom 18. August 1863.

Nach einem zwischen Preußen und Belgien unter dem 28. März dieses Jahres geschlossenen, gegenseitig ratificirten Uebereinkommen werden in Belgien zollvereinsländische Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr und Belgische nach dem Zollvereine bestimmte Erzeugnisse, mit Ausnahme der Lumpen, bei ihrer Ausfuhr vom 1. Juli d. J. ab, gleich den aus Großbritannien herkommenden oder dorthin bestimmten Waaren, behandelt.

Die hiernach in Belgien zur Anwendung kommenden Zollsätze können bei den Fürstlichen Steuerämtern hier und in Arnstadt eingesehen werden.

Diese vertragsmäßigen Zollsätze kommen, so lange der allgemeine Belgische Zolltarif noch in Kraft steht, dann nicht in Anwendung, wenn bei der Einfuhr in Belgien die Abfertigung nach dem allgemeinen Zolltarife in der Zolldeclaration verlangt wird.

Hinsichtlich derjenigen Waaren, für welche die Abfertigung nach den vertragsmäßigen Zollsätzen in Anspruch genommen wird, gelten folgende Bestimmungen:

1) Bei der Einfuhr muß dem Belgischen Zollamte ihr Ursprung nachgewiesen werden und zwar durch Vorlegung einer von einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung oder einer von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Belgischen Consul oder Consularagenten ausgefertigten Bescheinigung.

Digitized by Google

Wegen Aufnahme der hiernach erforderlichen Erklärungen und Ausstellung der Bescheinigungen werden die Polizei- beziehungsweise Zoll- und Steuerbehörden mit Weisung versehen.

2) Die Zolldeclarationen müssen alle für die Zollerhebung erforderlichen Angaben enthalten. Sie müssen daher sowohl die Beschaffenheit, die Gattung, die Qualität, die Herkunft und die Bestimmung der Waaren, als auch, je nach dem zur Anwendung kommenden Verzollungs-Maßstabe, das Gewicht, die Stückzahl, das Maß oder den Werth derselben angeben.

Ist der Declarant ausnahmsweise nicht in der Lage, die zollpflichtige Menge anzugeben, so kann ihm die Zollverwaltung gestatten, Gewicht, Maß oder Stückzahl in einer von ihr bezeichneten Räumlichkeit auf seine Kosten selbst festzustellen.

3) Bei der Verzollung der nach dem Werthe belegten Waaren wird der Zollerhebung der Werth am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation mit Hinzurechnung der zur Einbringung nach Belgien bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transportversicherungs- und Commissionskosten zu Grunde gelegt. Dieser Zollwerth muß in der Declaration angegeben und es muß derselben eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Factur beigefügt werden, welche den wirklichen Preis enthält. Befindet sich am Orte der Versendung ein Belgischer Consul oder Consular-Agent, so ist demselben diese Factur zur Visirung vorzulegen.

Wenn die Königlich Belgische Zollbehörde den declarirten Werth für unzulänglich erachtet, so ist sie berechtigt, die Waaren zu behalten gegen Zahlung des declarirten Preises mit einem Zuschlage von Fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselben eingeführt hat, oder die Abschätzung durch Sachverständige zu verlangen. Diese Befugniß steht auch dem Einbringer zu, wenn die Zollbehörde das Verkaufsrecht ausüben will. Das alsdann zu beobachtende Verfahren ist speciell vorgeschrieben. Ist der von dem Sachverständigen ermittelte Werth um Zehn vom Hundert höher, als der declarirte, so tritt zur Strafe eine Erhöhung des Eingangszolls um die Hälfte des Betrags ein.

Wir bringen dieses hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Sondershausen, den 18. August 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. von Wolffersdorff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

10. Stück, vom Jahre 1863.

Nr. 39.

Gesetz, die Ergänzung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend. — Vom 1. August 1863.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen zur Ausführung des von der deutschen Bundesversammlung in der Sitzung vom 23. Januar 1862 gefaßten, die Ergänzung der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 26. November 1848 betreffenden Beschlusses unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

A. Nachtrag zur allgemeinen deutschen Wechselordnung.

§. 1.

Dem ersten Absatze des Artikel 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung wird folgender Zusatz beigefügt:

Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen.

§. 2.

Der dritte Absatz des Artikel 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:

a. gegen die Mitglieder der Ständeversammlungen während der Dauer der letzteren,

b. gegen Offiziere und Soldaten, Auditeure, Militairärzte und sonstige Militairbeamte, so lange sie sich im activen Dienste befinden,

Ausgegeben mit Nr. 109 des „Deutschen" am 10. Septbr. 1863.

Digitized by Google

c. gegen Civilstaatsdiener im activen Dienste,
d. gegen ordinirte Geistliche,
e. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrige auf dem Schiffe angestellte Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist,
f. wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und
g. wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.

§. 3.

Im Artikel 4 Ziffer 4 der allgemeinen deutschen Wechselordnung wird nach den Worten:

„die Zahlungszeit kann"

eingeschaltet:

„für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und".

§. 4.

Der Artikel 7 der allgemeinen deutschen Wechselordnung erhält folgenden Zusatz:

Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

§. 5.

Dem ersten Absatze des Artikel 18 der allgemeinen deutschen Wechselordnung wird als Zusatz beigefügt:

Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.

§. 6.

Dem Schlusse des Artikel 29 der allgemeinen deutschen Wechselordnung wird hinzugefügt:

Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den unter 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherheitsbestellung zu fordern.

§. 7.

Der Artikel 30 der allgemeinen deutschen Wechselordnung erhält folgenden Zusatz:

Digitized by Google

Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monates zu verstehen.

§. 8.

Der Artikel 99 der allgemeinen deutschen Wechselordnung erhält folgenden Zusatz:

Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

B. Aufhebung particularrechtlicher Bestimmungen.

§. 9.

Die Bestimmungen in den §§. 262, 263 und 264 des Gesetzes über Verbesserungen und Erläuterungen des Civilprocesses vom 20. Februar 1834 kommen in Wegfall.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 1. August 1863.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 40.

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Strafproceßordnung und der Strafproceßnovelle vom 10. December 1854 über den Eintritt der Untersuchungshaft betreffend. — Vom 11. August 1863.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen unter Zustimmung des Landtages, wie folgt:

§. 1.

Der §. 24 des Gesetzes vom 10. December 1854, die Abänderung der Strafproceßordnung und der Gebührentaxe in Strafsachen betreffend, ist aufgehoben. An dessen Stelle wird Folgendes bestimmt: Die Untersuchungshaft des Angeschuldigten ist nur statthaft, muß dann aber auch eintreten, wenn der Ange-

Digitized by Google

schuldigte nach seiner Vernehmung des ihm schuld gegebenen Verbrechens noch ferner verdächtig bleibt, kein sicheres Geleit erlangt hat und entweder

1) zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen oder mit Zeugen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder sonst die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde, oder
2) der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Ausländer, als heimathlos, wegen herumziehenden Lebenswandels, wegen der Schwere des Verbrechens oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig erscheint.

Wenn im Falle der Verurtheilung des Angeschuldigten voraussichtlich Todesstrafe oder Zuchthausstrafe oder die Dauer von vier Jahren übersteigende Arbeitshausstrafe zu erkennen sein wird, muß Untersuchungshaft jedenfalls eintreten.

§. 2.

Der Artikel 140 der Strafproceßordnung ist aufgehoben. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Die Untersuchungshaft eines Angeschuldigten, welche auf Grund des §. 1 Ziffer 2 dieses Gesetzes zu verhängen ist, soll auf Antrag des Angeschuldigten, wenn der Staatsanwalt zuvor darüber gehört worden, abgewendet oder beseitigt werden, wenn von dem Angeschuldigten oder für denselben von einem Dritten eine von dem Untersuchungsrichter zu bestimmende Sicherheitsleistung durch gerichtliche Hinterlegung, Pfandbestellung oder Bürgschaft bewirkt wird.

Leistet ein Dritter die Sicherheit, so kann er die Rechtswohlthat der Vorausklagung nicht in Anspruch nehmen.

In dem Falle des §. 1 Ziffer 2 Schlußsatz dieses Gesetzes kann die Freilassung des Angeschuldigten, auch wenn Sicherheitsleistung dargeboten wird, versagt werden.

§. 3.

Unter theilweiser Abänderung des §. 42 des Gesetzes vom 10. December 1854 wird zu demselben nachträglich Folgendes bestimmt:

Auch wenn der Angeschuldigte vor das Geschwornengericht verwiesen ist, kann von dessen Verhaftung Abstand genommen, bezüglich eine in der Voruntersuchung verhängte Haft wieder aufgehoben werden, wenn nach der Beschaffenheit des Verbrechens oder aus sonstigen Gründen anzunehmen ist, daß im Falle der Verurtheilung nur auf Gefängniß oder auf eine die Dauer von vier Jahren nicht übersteigende Arbeitshausstrafe zu erkennen

Digitized by Google

sein wird und die Abwendung oder Beseitigung der Haft auch sonst unbedenklich erscheint.

Die Freilassung des Angeschuldigten kann auch in diesem Falle von einer nach Maßgabe des §. 2 dieses Gesetzes zu bestellenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Auch gegen einen freigelassenen Angeschuldigten kann jedoch die Verhaftung später noch verhängt werden, wenn die im §. 1 Ziffer 1 und 2 dieses Gesetzes angeführten Gründe neu hervortreten.

Die Verfügung wegen Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten wird nach Gehör des Staatsanwaltes von dem Untersuchungsrichter getroffen, sowohl wenn die Hauptverhandlung vor das Kreisgericht, als wenn sie vor das Geschwornengericht verwiesen ist.

Gegen die Verfügung des Untersuchungsrichters steht dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten ein Recurs an das Kreisgericht und beiden von dessen Entscheidung ein Recurs an die Anklagekammer des Appellationsgerichtes zu.

Uebrigens ist auch der Präsident des Gerichtshofes ermächtigt, bei oder nach Insinuation der Ladung zur Hauptverhandlung den bisher von der Haft befreiten Angeschuldigten verhaften zu lassen, wenn er dieses, um die persönliche Anwesenheit des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung zu sichern, für nothwendig erachtet.

Der §. 42 des Gesetzes vom 10. December 1854 ist insoweit, als er mit obigen Bestimmungen im Widerspruche steht, aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 11. August 1863.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt: Keyser.

Nr. 41.

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Landgemeindeordnung vom 10. Juli 1857 betreffend. — Vom 12. August 1863.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen zum Zwecke der Abänderung einiger Bestimmungen der Landgemeindeordnung vom 10. Juli 1857 mit Zustimmung des Landtags hierdurch, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die örtliche Polizeiverwaltung wird innerhalb eines jeden Landgemeindebezirkes von dem Gemeindevorstande, innerhalb der nach §. 4 unter 2 und 3 der Landgemeindeordnung aus dem Gemeindebezirke ausgeschiedenen, für sich bestehenden Gutsbezirke aber durch die Besitzer dieser Güter oder geeignete Stellvertreter derselben, bezugsweise, was die Fürstlichen Domanialgüter anlangt, durch geeignete von dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, zu bestellende Personen ausgeübt.

§. 2.

In Ortschaften, in welchen sich Fürstliche Domanialgüter oder Rittergüter der im §. 1 bezeichneten Art befinden, kann jedoch auf den Wunsch der Gemeinde der Gutspolizeiverwaltung zugleich die Polizeiverwaltung über den Gemeindebezirk oder einzelne Theile desselben ausnahmsweise durch das Ministerium mit übertragen werden, wie auch umgekehrt auf den Wunsch der Gutsbesitzer, resp. des Fürstl. Ministeriums, Finanzabtheilung, die Polizeiverwaltung des Gemeindevorstandes mit über den Domainen- oder Rittergutsbezirk, oder einzelne Theile desselben in gleicher Weise erstreckt werden kann.

Außerdem bleibt dem Ministerium die Befugniß vorbehalten, nach seinem Ermessen aus Gründen der Zweckmäßigkeit im öffentlichen Interesse gleiche Anordnungen ausnahmsweise zu treffen, oder auch nach Befinden anstatt der nach §. 1 dazu Befugten andere Personen zur Ausübung der örtlichen Polizei zu bestellen.

Unter allen Umständen sind sowohl die Gemeindevorstände, wie auch die betreffenden Gutsbesitzer, bezugsweise das Ministerium, Finanzabtheilung, verpflichtet, die Polizeiverwaltung auch in dem erweiterten Umfange, in welchem sie ihnen nach Vorstehendem übertragen werden kann, auf Anordnung des Ministeriums zu übernehmen.

§. 3.

In allen Fällen wird die staatliche Aufsicht über die örtliche Polizeiverwaltung in Gemeinde- und Gutsbezirken zunächst durch die Landräthe und in der höhern Instanz von dem Ministerium, Abtheilung des Innern, ausgeübt, und der Verwalter der örtlichen Polizei vom Landrathe zu diesem Amte verpflichtet.

§. 4.

Die Kosten der Polizeiverwaltung im Landgemeindebezirke werden von der Gemeinde, die der Polizeiverwaltung im Gutsbezirke vom Gutsbesitzer, resp. dem Ministerium, Finanzabtheilung, getragen.

Nach demselben Grundsatze beziehen auch die Gemeinden und die mehrge-

Digitized by Google

dachten Inhaber der Gutspolizei die Einkünfte von ihrer Polizeiverwaltung, und die Verordnung vom 21. März 1852, das Gesetz vom 19. December 1861 und die Verordnung vom 24. März 1862 über Strafgelder und Confiscate und die Controle bei Anzeigen von Polizeiübertretungen finden in gleicher Weise, wie auf Gemeinden und Gemeindebeamte, so auch auf die betreffenden Gutspolizeiverwaltungen Anwendung.

Wo ausnahmsweise eine combinirte Polizeiverwaltung über Gemeinde- und Gutsbezirke Statt findet, bestimmt, sofern nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Vereinbarung darüber getroffen wird, das Ministerium, in welcher Weise die besagten Kosten und Einkünfte zwischen der Gemeinde und dem Gute zu vertheilen sind.

Wenn außer dem Falle einer solchen Combination anstatt des nach §. 1 dazu Befugten eine andere Person zur Ausübung der örtlichen Polizei bestellt wird (§. 2 Abs. 2), so bewendet es bezüglich der Kosten der Polizeiverwaltung und der Einkünfte davon bei den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen.

§. 5.

Auch in den im zweiten Absatze des §. 78 der Landgemeindeordnung bezeichneten Ortschaften erfolgt die Wahl der Schulzen und der Ortsschöppen in künftigen Erledigungsfällen durch den Landrath, und die Bestimmungen im zweiten und dritten Absatze des gedachten §. 78 sind für die Zukunft aufgehoben.

§. 6.

Insoweit gesetzliche Bestimmungen, insbesondere auch die des §. 15 der Landgemeindeordnung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehen, sind sie außer Kraft gesetzt.

§. 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Ministerium getroffen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Siegels.

Sondershausen, den 12. August 1863.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Digitized by Google

Nr. 42.

Gesetz, die Minimalbesoldung der Volksschullehrer betreffend. — Vom 13. August 1863.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Das jährliche Einkommen einer definitiv besetzten Volksschullehrerstelle darf in den Städten Sondershausen und Arnstadt nicht unter 250 Thalern, in den übrigen Städten des Fürstenthums nicht unter 220 Thalern, auf dem Lande nicht unter 180 Thalern betragen.

§. 2.

Jeder provisorisch angestellte Volksschullehrer soll in den Städten Sondershausen und Arnstadt 200 Thaler, in den übrigen Städten 170 Thaler, auf dem Lande 130 Thaler als jährlichen Gehalt mindestens zu beanspruchen haben.

§. 3.

Die Art und Weise der Aufbringung der Minimalbesoldung, wie sie nach den vorstehenden Bestimmungen den Volksschullehrern zukömmt, bleibt dieselbe, wie in den §§. 3 und 14 des Gesetzes über die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer vom 21. März 1850, bezüglich in §. 20 des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 6. Mai 1852 vorgeschrieben ist, mit der inzwischen durch §. 3 Alin. 2 der Bezirksordnung vom 10. Juli 1857 herbeigeführten Modification, daß an Stelle des „Erachtens des Bezirksausschusses" das Erachten des Landraths getreten ist.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1864 in Kraft.

Urkundlich dessen haben Wir das gegenwärtige Gesetz neben Unserm Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 13. August 1863.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Digitized by Google

Nr. 43.

Gesetz, einige Nachträge zum Expropriationsgesetze vom 3. April 1844 und Abänderungen desselben betreffend. — Vom 20. August 1863.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Der §. 1 des Gesetzes vom 3. April 1844 erhält den Zusatz, daß die Verpflichtung zur Abtretung von Eigenthum und andern Rechten für öffentliche Zwecke auch einzutreten hat zu Gunsten der Herstellung, Erweiterung oder Aenderung von Eisenbahnen, Telegraphen und Gasanstalten nebst allen dazu erforderlichen Anlagen, sowie von Turn- und Spielplätzen, Turnhallen und Schwimm- und Badeplätzen für öffentliche Anstalten, von Gebäuden für öffentliche Behörden und Exercier- und Schießplätzen für das Militair.

Bei der Expropriation zum Zwecke des Eisenbahnbaues findet die analoge Anwendung der für den Chausseebau in §§. 79 folg. des angezogenen Gesetzes gegebenen besonderen Bestimmungen Statt.

§. 2.

Der §. 6 des Gesetzes vom 3. April 1844 erhält folgende Fassung:

Der Abtretung, welche in Anwendung dieses Gesetzes erzwungen werden darf, kann keine Sache und kein Recht, in wessen Besitze sie auch sein mögen, entzogen werden.

§. 3.

Der Fürstliche Landrath des Bezirks, in welchem das betreffende Unternehmen ausgeführt werden soll, ist die zur Leitung des Expropriationsverfahrens und zur Ertheilung der erstinstanzlichen bei Expropriationen gesetzlich im Verwaltungswege zu treffenden Entscheidungen zuständige Behörde.

§. 4.

Gegen die von den Landräthen in Expropriationssachen ertheilten Entscheidungen kann binnen zehn Tagen ausschließlicher Frist Berufung an das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, eingelegt werden, gegen dessen Entscheidung binnen einer gleichen Frist Berufung an das Gesammtministerium Statt findet.

Digitized by Google

Diese Berufungen haben jedoch keine aufschiebende Wirkung, wenn für den Zweck der Entäußerung ein unwiederbringlicher oder unverhältnißmäßiger Nachtheil durch den Aufschub droht.

Die §§. 57 und 58 des Gesetzes vom 3. April 1844 werden hiergegen aufgehoben.

§. 5.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde erstreckt sich auch auf die im §. 59 des Gesetzes vom 3. April 1844 erwähnten Auseinandersetzungen.

Nach beendigtem Verfahren hat sie jedoch das betreffende Justizamt von den Verhandlungen in Kenntniß zu setzen und dasselbe, soweit es noch nöthig, um die zur Legalisirung derselben, insbesondere der vorgekommenen Besitzveränderungen erforderlichen Acte zu requiriren.

§. 6.

Insoweit Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 3. April 1844 als durch das Gesetz über die Administrativjustiz vom 13. August 1847 aufgehoben oder abgeändert anzusehen sind, werden dieselben hierdurch wieder für gültig erklärt.

Unter der in §§. 55, 66, 68 und 74 des Gesetzes vom 3. April 1844 erwähnten Gerichtsbehörde ist dasjenige Fürstliche Justizamt zu verstehen, in dessen geographischem Bezirke der Gegenstand der Abtretung liegt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 20. August 1863.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 44.

Ministerial-Bekanntmachung, betr. die zwischen den Regierungen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen abgeschlossene Uebereinkunft wegen Benutzung der Königlich Sächsischen Landes-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf. — Vom 6. September 1863.

Wir bringen die nachstehende Uebereinkunft zwischen den Regierungen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthumes Schwarzburg-Sondershausen, die Aufnahme Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenscher Staatsangehöriger in die Königlich

Sächsischen Landes-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf betr., unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die gegenseitigen Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden sind.

Sondershausen, den 6. September 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
G. Keyser.

Uebereinkunft

zwischen den Regierungen von Schwarzburg-Sondershausen und von Sachsen, die Aufnahme Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenscher Staatsangehöriger in die Königlich Sächsischen Landes-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf betreffend.

Nachdem die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen den Wunsch ausgesprochen hat, zu correctioneller Erziehung dortländiger Knaben und Mädchen die Sächsischen Landesanstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf benutzen zu können, und die Regierung des Königreichs Sachsen bedingungsweise zu entsprechen beschlossen hat, so ist durch die in dieser Angelegenheit besonders bestellten Bevollmächtigten und zwar

für Schwarzburg-Sondershausen den Wirklichen Geheimen Staatsrath Gustav Keyser,

für Sachsen den Geheimen Regierungsrath im Ministerium des Innern George von Zahn,

auf Grund vorheriger Verhandlungen nachstehende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Ratification durch die Hohen Regierungen verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Königlich Sächsische Regierung erklärt ihre Bereitwilligkeit, die Aufnahme von dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen angehörigen, correctioneller Erziehung bedürftigen Knaben und Mädchen in die Sächs. Erziehungs- und Besserungs-Anstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf geschehen zu lassen, sofern und soweit die Räumlichkeiten und sonstigen organischen Verhältnisse dieser Anstalten es zulässig machen und zwar im Uebrigen unter nachfolgenden Voraussetzungen und Bedingungen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Beurtheilung, ob die fraglichen Kinder zur Aufnahme beziehentlich zur längern Beibehaltung in den gedachten Anstalten nach deren Bestimmung und Organisation sich eignen, daher auch, ob und zu welchem Zeitpunkte dieselben zu entlassen seien, steht der betreffenden Königlich Sächsischen Landesbehörde (dermalen dem Ministerium des Innern) zu und ist nach den bezüglich der Sächsischen Staatsangehörigen jederzeit bestehenden organischen Vorschriften zu bemessen.

Ebendasselbe gilt von der Bestimmung, welcher von beiden Anstalten die Knaben zuzuweisen seien, es wird jedoch auf etwaige besondere Wünsche des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministerium des Innern möglichst Rücksicht genommen werden.

Der Zeitpunkt der Entlassung nach erfolgter Confirmation tritt für die Fürstlich Schwarzburgischen Anstaltszöglinge in der Regel dann ein, wenn unter gleichen Verhältnissen für die Sächsischen Anstaltszöglinge die Beurlaubung beantragt wird. Die probeweise Beurlaubung als Vorstadium der Entlassung findet bei den Schwarzburgischen Anstaltszöglingen nicht statt.

Dagegen wird insbesondere in Bräunsdorf die Beschäftigung derselben auf dem Staatsgute nach erfolgter Confirmation in gleicher Weise wie bei den Sächsischen Anstaltszöglingen gewährt werden. — Durch vorstehende Bestimmungen wird selbstverständlich das Recht der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung, jederzeit die Entlassung eines Zöglings mit Erfolg zu beantragen, in keiner Weise geschmälert.

§. 3.

Als jährliches Verpfleggeld wird für jeden Zögling der Betrag von Neunzig Thalern gewährt, in vierteljähriger Vorausbezahlung und durch den betreffenden Fürstlichen Landrath an die betreffende Anstaltsdirection abzuführen. Ausstattung an Bekleidung und Wäsche wird nicht beansprucht, vielmehr wird Bekleidung und Wäsche des Eingelieferten dem Ueberbringer mittelst Specification zurückgegeben. Die Kosten der unentbehrlichen Bekleidung und der Wäsche, mit welcher die entlassenen Zöglinge von der Anstalt ausgestattet werden, sind von dem betreffenden Fürstlichen Landrath der Anstaltsdirection auf Berechnung zu erstatten. Eine Ausstattung mit Handwerkszeug und dergleichen findet nicht statt.

§. 4.

Die Aufnahme eines Zöglings wird in jedem einzelnen Falle durch das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium bei dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern beantragt werden, unter Beifügung eines Hei-

Digitized by Google

mathsscheins mit der Zusicherung jederzeitiger Wiederaufnahme versehen, eines Tauf- und eines Impf-Zeugnisses, eines den geistigen und körperlichen Gesundheitszustand schildernden Zeugnisses eines in öffentlichen Pflichten stehenden Arztes, und einer genauen Darstellung der Familienverhältnisse, des zeitherigen Betragens und der erlangten Schulbildung.

Das Königlich Sächsische Ministerium des Innern wird die über den Antrag im einzelnen Falle gemäß §. 2 dieser Vereinbarung zu fassende Entschließung dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministerium des Innern mittheilen, und zwar im Fall der Aufnahme unter gleichzeitiger Anweisung der betreffenden Anstaltsdirection und demgemäßer Benachrichtigung des Fürstlichen Ministerium des Innern, im Falle der Ablehnung aber unter Darlegung der Behinderungsgründe.

§. 5.

Die Einlieferung in die Anstalt erfolgt, ebenso wie die Abholung eines Entlassenen aus der Anstalt, durch Veranstaltung der betreffenden Fürstlichen Landesbehörde durch einen zuverlässigen, in Pflicht stehenden Transporteur, ohne irgend welches Zuthun der Anstalt, auf ausschließliche Kosten der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung.

§. 6.

Die Verhaltung und Verpflegung der Schwarzburgischen Anstaltszöglinge findet den für die Sächsischen Anstaltszöglinge jederzeit bestehenden Vorschriften gemäß statt, insbesondere ist für dieselben auch bei deren Entlassung ihr Spargelderguthaben dem Transporteur mittelst Lieferscheins gegen dessen Quittung auszuhändigen.

§. 7.

Sobald auf Antrag der Anstaltsdirection oder sonst in Gemäßheit §. 2 die Entlassung eines Schwarzburgischen Zöglings vom Königl. Sächsischen Ministerium des Innern beschlossen worden ist, wird das Letztere dem Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Ministerium des Innern Solches unter Angabe der Gründe mittheilen und die Veranstaltung der Abholung beantragen unter gleichzeitiger Benachrichtigung, daß die betreffende Anstaltsdirection mit Anweisung zur Entlassung versehen worden ist.

§. 8.

Die Wiederaufhebung gegenwärtiger Vereinbarung bleibt den beiderseitigen Regierungen jederzeit nach vorgängiger einhalbjähriger Kündigung vorbehalten,

Digitized by Google

16) Der Artikel „Töpferwaaren" ist in der Fassung im Waarenverzeichnisse abgeändert, wie folgt:

Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur II. 38. a. 3

— - feine, aus gemeinem Thon mit oder ohne Glasur, wie Fayence. Der hierauf folgende Zusatz: (die übrigen ꝛc.) bleibt unverändert.

Wir bringen diese Abänderungen und Ergänzungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 11. September 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. von Wolffersdorff.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

11. Stück, vom Jahre 1863.

Nr. 45.

Ministerialbekanntmachung, betreffend mehrere Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Vereinszolltarif. — Vom 11. September 1863.

In Gemäßheit einer unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereins getroffenen Vereinbarung sind die nachverzeichneten Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereinszolltarif beschlossen worden, welche vom 1. November dieses Jahres an in Wirksamkeit treten sollen:

1) Anilin und Flavin sind als chemische Fabrikate nach Position II. 5. a. des Vereinszolltarifs dem Satze von 5½ Thlr., dagegen ist Benzin der allgemeinen Eingangs-Abgabe unterworfen.
2) Auf Pappe oder doch stärkeres Papier aufgezogene Photographien unterliegen der allgemeinen Eingangsabgabe.
3) Kleinere photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind (sogenannte Buchzeichen und dergleichen), sind den im amtlichen Waarenverzeichnisse auf Position II. 27. b. hingewiesenen Bildern auf Papier mit durchgeschlagenen Ranoverzierungen (sogenannten Spitzenbildern) gleich zu behandeln.
4) Die Artikel „Decken (Fußdecken)" und „Matten" sind in folgender Weise gefaßt worden:

   Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, siehe Matten,

   — „ (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, Jute und andern losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt, ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwolle-

Digitized by Google

Ausland, Inländer und Ausländer unterschieden sind, der Ausdruck Inland auch auf das Fürstenthum Reuß j. L. bezogen und jeder Angehörige dieses Staates auch rücksichtlich Unseres Fürstenthums als unter dem Ausdruck Inländer mitbegriffen angenommen werden soll.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 22. September 1863.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 48.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Großherzoglich Badischen Steuereinnehmerei zu Reilingen. — Vom 25. September 1863.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Großherzoglich Badischen Steuereinnehmerei zu Reilingen die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Tabaksfabrikate ertheilt worden ist.

Sondershausen, den 25. September 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. von Wolffersdorff.

Nr. 49.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Zoll-Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe in Danzig. — Vom 29. September 1863.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem Bahnhofe in Danzig, zur Abfertigung der auf der Eisenbahn eingehenden, beziehungsweise ausgehenden Güter eine Zollexpedition errichtet worden ist, welche im Namen, unter Controle und mit den Befugnissen des Hauptzollamtes in Danzig fungiren und mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit treten wird.

Sondershausen, den 29. September 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. von Wolffersdorff.

Digitized by Google

Nr. 50.

Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend. — Vom 17. October 1863.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Januar 1860 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen abzuändern. Demzufolge verordnen Wir hierdurch auf Grund des §. 39 des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857, daß nachfolgende Abänderungen dieses Tarifs, welcher mit den seit der Publication desselben erlassenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1864 ab in Wirksamkeit treten sollen.

§. 1.

Erste Abtheilung des Zolltarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs hinzu:

1) Das Seewasser und alles sonstige natürliche Wasser, mit Ausnahme des Mineralwassers.

2) Trockene und teigartige Weinhefe.

§. 2.

Zweite Abtheilung des Zolltarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. Von nachstehenden Artikeln ist anstatt der bisherigen Eingangszollsätze für den Centner der Satz von 15 Sgr. oder 52½ Xrn. zu erheben, und zwar:

1) von eingeschmolzenem Fett von Schweinen (Schmalz) pos. 25 b., wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Photogen nach Anweisung der Zollbehörde zugesetzt worden ist;

2) von Talg (eingeschmolzenem Fett von Rind- und Schafvieh) pos. 36 a.

Digitized by Google

B. An Tara wird bewilligt für Käse, pos. 25 a., in Kübeln von 3 Centnern und darunter, 12 ℔, in schwereren Kübeln 8 ℔.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

Sondershausen den 17. October 1863.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

13. Stück, vom Jahre 1863.

Nr. 51.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Großherzoglich Badischen Steuereinnehmerei zu Oestringen. — Vom 23. October 1863.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Großherzoglich Badischen Steuereinnehmerei zu Oestringen, im Bezirke der Obereinnehmerei Bruchsal, die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Tabaksfabrikate ertheilt worden ist.

Sondershausen, den 23. October 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. von Wolffersdorff.

Nr. 52.

Ministerial-Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem durch die diesseitige Gesetz-Sammlung von 1844 pag. 188 flg. zur öffentlichen Kenntniß gelangten Reglement der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät vom 28. April 1843 betreffend. — Vom 2. November 1863.

Nachdem Se. Durchlaucht der Fürst genehmigt haben, daß der Königlich Preußischer Seits unter dem 24. März d. J. sanctionirte Nachtrag zu dem Reglement der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät vom 28. April 1843 auch für das diesseitige Fürstenthum recipirt werde, bringen wir nachstehend das desfalls ergangene höchste Rescript vom 27. vor. Mts. nebst dem erwähnten Nachtrage auf diesem Wege zur öffentlichen Kenntniß, indem bei dieser Gelegenheit zugleich bemerkt wird, daß der durch Königlich Preußischen Erlaß vom 2. November 1857

Digitized by Google

bestätigte, die Paragraphen 61 und 92 des Reglements betreffende Nachtrag für das diesseitige Fürstenthum nach Ausweis des nachstehend mit zum Abdruck gebrachten höchsten Rescriptes vom 10. Januar 1858 ebenfalls Geltung erlangt hat.

Sondershausen, den 2. November 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
G. Keyser.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Nachdem auf Antrag der Deputation der Magdeburgschen Land-Feuersocietät mehrfache Abänderungen des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 in Form des Nachtrages Königl. Preußischer Seits die höchste Sanction erhalten haben, trage Ich kein Bedenken, zu genehmigen, daß diese Abänderungen auch für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondersbausen recipirt werden, und beauftrage das Fürstl. Ministerium, den erwähnten Nachtrag durch Aufnahme in die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und das sonst Erforderliche zu verfügen.

Sondershausen, den 27. October 1863.

gez. **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**
contrasignirt:
gez. Keyser.

An
das Fürstl. Ministerium
hier.

Nachtrag

zum Reglement der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom 28. April 1843.

Zur Ergänzung und Abänderung des Reglements der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom 28. April 1843 und des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1857 genehmigten Nachtrags hat die Societäts-Deputation Folgendes beschlossen:

Digitized by Google

Erster Abschnitt,

betreffend

die Immobiliar-Versicherung.

Zusatz zu §. 16 am Schluß.

Der General-Director vertritt die Societät in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften nach Außen.

Zusatz zu §. 37 am Schluß des ersten Absatzes.

Der General-Director kann in angethanen Fällen, z. B. bei großen Risikos, von den Vorschriften des §. 37, 1. Alinea Ausnahmen bewilligen, also auch theilweise Versicherungen zulassen.

§. 44

wird aufgehoben. An seine Stelle tritt:

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch an das im §. 56 bezeichnete Bestandscapital.

An Stelle der §§. 46 und 47 treten folgende Bestimmungen:

§. 46.

Die Versicherungssumme darf weder den gemeinen Werth des zu versichernden Gegenstandes übersteigen, noch eine solche Höhe erreichen, daß der Empfang der Brandentschädigungsgelder einen Gewinn abwirft.

Mit Beobachtung dieser Bestimmungen haben jedoch die Societätsbehörden das Recht, nach ihrem Ermessen für jedes zu versichernde Object das zulässige Maximum der Versicherung festzusetzen.

§. 47.

Innerhalb dieser Summe hängt die Versicherungsnahme von dem Versicherten ab. Er muß aber die nothwendige Abrundung der von ihm beantragten Versicherungssumme sich gefallen lassen.

Zusatz zu den §§. 55 und 56.

Der Generaldirector ist mit Genehmigung der Deputation befugt:

1) Rückversicherungen für einzelne Risikos oder ganze Classen bei anderen Gesellschaften zu nehmen;
2) das Eintrittsgeld in dazu angethanen Fällen ausnahmsweise außer Erhebung zu lassen;

Digitized by Google

3) die Beitragsausschreiben derartig zu normiren, daß dieselben so viel als möglich gleichmäßig bleiben;

4) außer dem Bestandscapitale allmälig einen Reservefonds anzusammeln, welcher zur gleichmäßigen Uebertragung der Schäden und Verminderung der Nachschüsse bei außerordentlichen Unglücksfällen dient.

Der Reservefonds soll nicht über zwei Procent der Gesammt-Versicherungssumme angesammelt werden.

Der General-Director verfügt über den Reservefonds zu dem oben angegebenen Zwecke, doch kann er ohne Genehmigung der Deputation nie mehr als die Hälfte des jedesmaligen Bestandes in Einem Jahre verwenden.

Freiwillig oder zwangsweise austretende Mitglieder haben keinen Anspruch an den Reservefonds; desgleichen nicht Landestheile, welche freiwillig aus dem Societätsverbande ausscheiden.

Für den Fall des zwangsweisen Ausscheidens einzelner Landestheile und für den Fall einer Seitens der Societät geschehenden Kündigung der mit den ausländischen Gebieten (§. 1) bestehenden Versicherungsverträge erhält der ausscheidende Landestheil seinen Antheil am Reservefonds herausgezahlt, nach Verhältniß der Haupt-Versicherungssumme des betreffenden Landestheiles zur Haupt-Versicherungssumme der Societät, wie beide sich am Tage des Ausscheidens herausstellen.

An Stelle des §. 67 und 68 treten folgende Bestimmungen:

Die Versicherungssumme kann der Brandentschädigungs-Berechnung nur so weit zum Grunde gelegt werden, als sie nicht den Werth, welchen der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes für seinen Eigenthümer hatte, übersteigt.

Ist Letzteres der Fall, so wird bei einem Totalschaden nicht die Versicherungssumme, sondern nur die geringere Werthssumme gezahlt, wogegen bei einem Partialschaden die geringere Werthssumme, anstatt der Versicherungssumme, die Berechnung der Entschädigungsquote zum Grunde zu legen ist.

Es ist daher bei Partialschäden festzustellen, der wievielste Theil des Werths des versicherten Gegenstandes verbrannt oder brandbeschädigt ist. Eben diesen Theil hat der Abgebrannte von seiner Versicherungssumme oder, sofern diese den wahren Werth übersteigt, von der Werthssumme, welche der Gegenstand zur Zeit des Brandes für seinen Eigenthümer hatte, von der Societät als Entschädigung zu verlangen.

Als §. 72a. wird eingeschoben:

Der Brandschaden, welcher durch kriegerische Ereignisse herbeigeführt wird, ist von der Societät nach folgenden Maßgaben zu vergüten:

Digitized by Google

a. für derartige Brandschäden können an Beiträgen im Ganzen alljährlich nur höchstens zwei Thaler pro mille im Durchschnitt auf die Versicherungssumme aller Classen, bis zur vollständigen Entschädigung, welche allmälig pro rata erfolgt, erhoben werden.

b. die Repartition dieser Beiträge erfolgt mittelst abgesonderter Ausschreiben, und zwar auf diejenigen Personen, welche zur Zeit des Brandschadens Mitglieder der Societät waren, beziehungsweise auf deren der Societät angehörenden Besitznachfolger, nach Höhe der zu gedachter Zeit bestandenen Versicherungen und ihrer Beitragsverhältnisse.

Sollten daher vor vollständiger Abwickelung dieser Brandentschädigungs-Verpflichtungen Interessenten aus dem Societäts-Verbande ausscheiden, so sind dieselben verpflichtet, den nach vorstehenden Bestimmungen sie treffenden Beitrag, und zwar vor dem Ausscheiden, auf einmal und im Ganzen an die Societät abzuführen.

c. Alle Ansprüche des Versicherten auf Entschädigung, welche wegen Kriegsschäden aus diesseitigen Staatsfonds oder von auswärtigen Staaten gewährt wird, gehen kraft der Versicherung auf die Societät insoweit über, als diese die Entschädigung bereits geleistet hat oder dafür verhaftet ist.

Ob während des Krieges vorfallende Brandschäden in die obige Kategorie zu rechnen sind, hat der General-Director mit Vorbehalt des gewöhnlichen Recurses (§. 116) oder des schiedsrichterlichen Verfahrens zu entscheiden (§. 117).

Die §§. 74 und 76 werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt folgender neue §. 74.

Der Versicherte geht seines Anspruchs auf die Brandentschädigung verlustig, und zwar

1) zum vollen Betrage, wenn er mit Bezug auf den verursachenden Brand wegen vorsätzlicher oder betrüglicher Brandstiftung oder wegen Theilnahme daran rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt wird;

2) zum halben Betrage,

a. wenn er wegen fahrlässiger Brandstiftung oder wegen Theilnahme daran rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt wird;

b. wenn der Brand von einem seiner Angehörigen (z. B. Ehegatte, Ehegattin, Kind, Enkel, Gesinde) oder einem seiner Hausgenossen verursacht worden ist, und dem Versicherten in der hausväterlichen Beaufsichtigung der betreffenden Person eine grobe Verschuldung zur Last fällt

Digitized by Google

Zusatz zu §. 80.

So lange die Ermittelungen wegen Veranlassung des Feuers schweben, kann die Zahlung der Brandentschädigungsgelder zurückgehalten werden.

Zusatz zu §. 90.

Derselbe Grundsatz findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein Gebäude Behufs des Wiederaufbaues ganz oder zum Theil abgebrochen wird.

Zusatz zum Schluß des §. 102.

Die Anmeldungen wegen des Austritts müssen künftig schriftlich bei dem Kreis-Feuer-Societäts-Director angebracht werden.

Neuer §. 140.

Folgende Bestimmungen des Reglements vom 28. April 1843, namentlich die §§. 17 bis 24, 26 bis 30, 34 bis 36, 40, 43, 49 bis 53, 57 bis 59, 61 (nebst Allerhöchstem Erlaß vom 2. November 1857) bis 66, 73, 91, 101 bis 108, 131 bis 139,

können durch Beschlüsse der Societäts-Deputation (§. 11 des Reglements) nach dem Bedürfnisse und der Erfahrung in Zukunft abgeändert werden.

Betreffen diese Abänderungen die allgemeine Classification und das allgemeine Beitragsverhältniß (§§. 57 resp. 61), so müssen dieselben drei Monate vor ihrem Eintritte durch die Amtsblätter, — betreffen diese Abänderungen die Classification und das Beitragsverhältniß einzelner Interessenten, so müssen dieselben in gleicher Frist den Interessenten speciell mitgetheilt werden.

Die Betheiligten sollen alsdann das Recht haben, zum Zeitpunkte des Eintritts der Aenderung auszuscheiden, müssen diese Absicht aber binnen vier Wochen nach der Publication dem betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Director gehörig anzeigen.

Zweiter Abschnitt,

betreffend

die Mobiliar-Versicherung.

§. 1.

Der §. 2 des Reglements vom 28. April 1843 wird dahin erweitert, daß fortan der Zweck der Societät auf die gegenseitige Versicherung sowohl von Gebäuden, als von Gegenständen des beweglichen Vermögens (in Einer Gesellschaft) gerichtet sein soll.

Digitized by Google

§. 2.

Die der Societät für die Gebäude-Versicherung zustehende Stempel-, Sportel- und Portofreiheit (§§. 4 und 5 des Reglements vom 28. April 1843), so wie die Befugniß zur executivischen Einziehung der Beiträge (§. 55 ebendas.) finden auf die Mobiliar-Versicherung keine Anwendung.

§. 3.

Hinsichtlich des innern Organismus der Societät tritt durch die Hinzunahme der Mobiliar-Versicherung keine Veränderung ein.

Sollte die Anstellung neuer Beamten nothwendig werden, so hat die Deputation auf den Vorschlag des General-Directors die Anstellung und Besoldung derselben zu regeln.

Ein Recht auf die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebeamten bei der Mobiliar-Versicherung findet nicht statt.

§. 4.

Ueber Annahme oder Ablehnung von Anträgen auf Mobiliar-Versicherung bestimmt der General-Director lediglich nach eigenem Ermessen.

§. 5.

Die Societät leistet bei den beweglichen Gegenständen für alle diejenigen Schäden Ersatz, welche sie bei den Gebäuden zu vergüten hat (§§. 69 bis 71 des Reglements vom 28. April 1843).

Sie ersetzt auch der Regel nach, so weit nicht Ausnahmen erforderlich werden, den Schaden, welcher an den versicherten beweglichen Gegenständen durch nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen aus Veranlassung eines Brandes entsteht.

§. 6.

Die nähern Bedingungen, unter welchen die Anstalt künftig auch die Versicherung des beweglichen Vermögens gewährt, werden auf Vorschlag des General-Directors von der Deputation beschlossen und sodann vom General-Director durch die Amtsblätter veröffentlicht.

§. 7.

Die nöthigen Geschäfts-Instruktionen zur Ausführung des gegenwärtigen Nachtrags werden vom General-Director erlassen.

§. 8.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1864 in Gültigkeit.

Digitized by Google

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Auf den Antrag des Fürstl. Ministeriums will Ich hiermit folgende Zusätze resp. Abänderungen der §§. 61 und 92 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuer-Societät mit der Maßgabe, daß dieselben am 1. Januar dieses Jahres in Kraft treten, genehmigen:

Der §. 61 des gedachten Reglements wird aufgehoben und treten an dessen Stelle die nachfolgenden Bestimmungen:

Das Beitrags-Verhältniß der drei Classen unter einander wird vom 1. Januar 1858 ab dahin bestimmt, daß auf je 3 Silbergroschen für jedes Hundert Thaler Versicherungssumme, welche in der ersten Classe zu zahlen sind, die zweite Classe 4 Sgr. und die dritte Classe 10 Sgr. beitragen muß.

Kirchen nebst den dazu gehörigen Thurmgebäuden, sofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, zahlen nur die Hälfte des Beitrages der betreffenden Classe.

Der Deputation steht mit Genehmigung des Ministers des Innern die Befugniß zu, nach Maßgabe des obwaltenden Bedürfnisses und der Erfahrung gewisse Gefahren oder Oertlichkeiten zu bestimmen, für welche gewisse Zuschläge zu den Beiträgen der einzelnen Classen erhoben werden, oder gewisse Erleichterungen eintreten sollen. Dergleichen Zuschläge können jedoch innerhalb der Triennien nicht eingeführt werden.

Die Veränderungen in der durch §. 92 des Reglements vom 28. April 1843 vorgeschriebenen Katastereinrichtung, welche sich aus dem Vorstehenden als nothwendig ergeben, hat der General-Director anzuordnen.

Ich ermächtige das Fürstl. Ministerium, Meinen Beschluß der Kreis-Feuer-Direction hierselbst mit der Ermächtigung bekannt zu machen, die Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät auf geeignete Weise von demselben in Kenntniß zu setzen.

Sondershausen, den 10. Januar 1858.

gez. **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

gez. von Elsner.

An
das Fürstl. Ministerium
hier.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

14. Stück, vom Jahre 1863.

Nr. 53.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Amtsbefugnisse der Großherzoglich Hessischen Ortssteuereinnehmerei zu Gladenbach. — Vom 4. November 1863.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Großherzoglich Hessische Ortssteuereinnehmerei zu Gladenbach zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen bei der Versendung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände unter Antheilnahme des Distriktseinnehmers, der Distrikteinnehmerei zu Gladenbach I., ermächtigt worden ist.

Sondershausen, den 4. November 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. von Wolffersdorff.

Nr. 54.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend mehrere Veränderungen bei einigen Herzoglich Nassau'schen Uebergangssteuerstellen. — Vom 4. November 1863.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bezüglich der nachverzeichneten Herzoglich Nassau'schen Uebergangssteuerstellen folgende Veränderungen vom 1. Januar künftigen Jahres ab eintreten werden:

Es werden von dem genannten Zeitpunkte ab aufgehoben

1) die Uebergangssteuerstelle zu Allendorf an der Uebergangsstraße von Siegen nach Dillenburg,

Digitized by Google

2) zu Sinn an der Uebergangsstraße von Wetzlar nach Herborn,
3) zu Wahlrod an der Uebergangsstraße von Altenkirchen nach Herschbach.

Von demselben Zeitpunkte ab werden die Geschäfte der Steuerstelle unter 1 der Uebergangssteuerstelle zu Haiger, diejenigen der Steuerstelle unter 2 dem Steueramte zu Herborn und die Geschäfte der Steuerstelle unter 3 den Steuerämtern zu Hachenburg und Herschbach überwiesen werden.

Sondershausen, den 4. November 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. von Wolffersdorff.

Nr. 55.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Königlich Preußischen Steuerreceptur und Uebergangsabgabenstelle zu Dierdorf. — Vom 14. November 1863.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlich Preußische Steuerreceptur und Uebergangsabgabenstelle zu Dierdorf in der Rheinprovinz vom 1. dieses Monats an aufgehoben worden ist.

Sondershausen, den 14. November 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. von Wolffersdorff.

Nr. 56.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Hauptsteueramts von Ludwigshafen nach Ueberlingen und die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Klasse zu Ludwigshafen. — Vom 28. November 1863.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Badischen Finanzministeriums ist das Hauptsteueramt von Ludwigshafen nach Ueberlingen verlegt, das an diesem Orte bisher bestandene Nebenzollamt I. Klasse aufgehoben und ein Nebenzollamt I. Klasse zu Ludwigshafen errichtet, auch dem letzteren Nebenzollamte die Befugniß zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen Badischen Zollämtern, ferner zur unbeschränkten Erledigung der Begleitscheine aller Zollämter

Digitized by Google

des Zollvereins, sowie zur unbeschränkten Ein- und Ausgangsabfertigung von Passirgütern über den Bodensee ertheilt worden.

Wir bringen dies unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die fraglichen Anordnungen mit dem 20. d. Mts. in Vollzug getreten sind.

Sondershausen, den 28. November 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. von Wolffersdorff.

Nr. 57.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Preis des auf der Saline Arnshalle aus gemahlenem Erfurter Steinsalze bereiteten Viehsalzes. — Vom 1. December 1863.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 26. Februar 1862 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Saline Arnshalle von jetzt ab auch Viehsalz aus gemahlenem Erfurter Steinsalze bereitet und solches zu dem Preise von vierzehn Silbergroschen für den Centner abgegeben wird.

Sondershausen, den 1. December 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. von Wolffersdorff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

15. Stück, vom Jahre 1863.

Nr. 58

Gesetz, eine Abänderung der Geschäftsordnung für den Landtag betr. — Vom 5. December 1863.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Das Alinea 1 des §. 52 der unterm 12. Juli 1857 erlassenen Geschäftsordnung für den Landtag wird dahin abgeändert, daß die Mitglieder des Landtags für die Dauer ihrer Theilnahme an den Verhandlungen des Landtags resp. des Landtagsausschusses erhalten:

a. wenn sie am Orte der Versammlung wohnen, eine tägliche Entschädigung von 1½ Thalern, sind sie aber zugleich besoldete öffentliche Diener, nichts;
b. wenn sie auswärts wohnen, täglich 3 Thaler Diäten; sind sie jedoch zugleich besoldete öffentliche Diener, nur 2 Thaler.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publication in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, am 5. December 1863.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 147 des „Deutschen" am 8. December 1863.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

16. Stück, vom Jahre 1863.

Nr. 59.

Bekanntmachung des zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins, einerseits, und der Republik Chili, andererseits, unterm 1. Februar 1862 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrags. — Vom 8. December 1863.

Höchstem Befehle gemäß bringen wir nachstehend den zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins, einerseits, und der Republik Chili, andererseits, unterm 1. Februar 1862 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag, nachdem derselbe ratificirt und die Ratifikationsurkunden am 31. Juli 1863 zu Santiago ausgewechselt worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 8. December 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. von Wolffersdorff.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chili andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und

Ausgegeben mit Nr. 154 des „Deutschen" am 24. December 1863.

Digitized by Google

Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident der Republik Chili andererseits von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen

Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei der Republik Chili Herrn Carl Ferdinand Levenhagen, Ritter des rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, Officier des Kaiserlich Brasilianischen Rosen-Ordens, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens ꝛc.

und

Se. Excellenz der Präsident der Republik Chili

den Herrn Jovino Novoa,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili und zwischen ihren resp. Unterthanen und Bürgern soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und den Gebieten der Republik Chili soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern eines jeden der beiden vertragenden Theile freistehen, unbehindert und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen

Digitized by Google

in den Gebieten des anderen zu kommen, wo der Handel mit anderen Nationen gestattet ist oder gestattet werden wird. Sie können in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und daselbst wohnen und Häuser und Magazine miethen und bewohnen und, soweit die Landesgesetze es gestatten, Groß- oder Kleinhandel treiben mit allen Arten von Erzeugnissen, Manufakturen und Waaren und sollen für ihre Person und Eigenthum und bei Ausübung ihres Gewerbes und Handels denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren nach den Gesetzen der betreffenden Länder die einheimischen Unterthanen und Bürger sich erfreuen.

Ingleichen soll es den Kriegsschiffen und den Packet- oder Postschiffen eines jeden der vertragenden Theile freistehen, nach allen Häfen, Flüssen und Plätzen innerhalb der Gebiete des Anderen, wo jetzt oder künftig Kriegsschiffe, oder Post- oder Packetschiffe anderer Nationen zugelassen werden, zu kommen, daselbst zu ankern, zu bleiben und Ausbesserungen vorzunehmen, wobei sie jederzeit den Gesetzen und Verordnungen der resp. Länder unterworfen bleiben.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenfahrt zwischen einem und dem anderen in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes Eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmälig vervollständigt oder in derselben Weise entlöscht.

Artikel 3.

Es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Republik Chili ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Staaten des Zollvereins, und es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Zollvereinsstaaten ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Gebiete der Republik Chili auferlegt werden, als jetzt oder künftig von dergleichen Artikeln, welche das Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß irgend eines fremden Landes sind, entrichtet werden.

Ebensowenig sollen andere oder höhere Zölle oder Abgaben in den Besitzungen oder Gebieten eines der vertragenden Theile auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Besitzungen oder Gebieten des anderen gelegt werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf die Ausfuhr des gleichen Artikels nach irgend einem anderen fremden Lande gelegt werden. Es soll kein Verbot auf die Einfuhr irgend eines Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisses der Gebiete eines der beiden vertragenden Theile in die Gebiete des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Einfuhr derselben Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisse

Digitized by Google

irgend eines anderen Landes erstreckt; auch soll kein Verbot auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten des einen der beiden vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Ausfuhr desselben Artikels nach den Gebieten aller anderen Nationen erstreckt.

Artikel 4.

Es sollen in den Häfen eines jeden der beiden vertragenden Theile den Schiffen des anderen Landes, ohne Unterschied, von welchem Orte sie kommen, keine Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtfeuer-, Quarantaine- oder andere ähnliche oder entsprechende Abgaben irgend welcher Art oder Benennung, gleichviel, ob solche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Corporationen oder irgend welcher Anstalten erhoben werden, auferlegt werden, welche nicht in gleichem Falle den einheimischen Schiffen auferlegt werden; und es sollen in keinem der vertragenden Staaten irgend welche Zölle, Lasten, Beschränkungen oder Verbote den in Schiffen des einen Landes nach dem anderen eingeführten oder von da ausgeführten Waaren auferlegt werden, welche nicht gleichmäßig solchen Waaren auferlegt werden, die in einheimischen Schiffen ein- oder ausgeführt werden. Imgleichen sollen dieselben Rückzölle, Bonificationen, Befreiungen oder Begünstigungen, welche den in Nationalschiffen ein- oder ausgeführten Waaren bewilligt werden, bei der Einfuhr oder Ausfuhr in den Schiffen des anderen vertragenden Theils gewährt werden.

Artikel 5.

Es sollen dieselben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle, von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt. Es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus den Gebieten des Zollvereins jetzt

Digitized by Google

oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines Zollvereinsstaates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt.

Artikel 6.

Die Staaten des Zollvereins und die Republik Chili kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes anderen Staates unentgeltlich gemacht ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Artikel 7.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereins-Staaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Republik Chili als Chilenische anzusehen sind, sollen für die Zwecke dieses Vertrages als Schiffe des Zollvereins und resp. Chili's betrachtet werden.

Artikel 8.

Alle Kaufleute, Schiffs-Capitaine oder Schiffsführer und andere Unterthanen und Bürger des einen der beiden vertragenden Theile sollen volle Freiheit haben in allen Gebieten des anderen, ihre eigenen Geschäfte selbst zu betreiben oder deren Führung nach ihrem Belieben Anderen als Mäkler, Agent, Factor oder Dollmetscher zu übertragen, und sie sollen nicht genöthigt sein, anderer Personen als derjenigen sich zu bedienen, welche die einheimischen Unterthanen oder Bürger beschäftigen, noch solchen Personen, welche es ihnen beliebt zu beschäftigen, höheren Lohn oder Vergütung zu bezahlen, als denselben in gleichen Fällen von den einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt wird. Es soll ihnen freistehen, zu kaufen, von wem, und zu verkaufen, an wen sie wollen, und in beiden Fällen soll dem Käufer und Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, den Preis der beziehentlich nach den Besitzungen oder Gebieten der vertragenden Theile eingeführten oder von da ausgeführten Handelsartikel, Güter oder Waaren des erlaubten Verkehrs zu behandeln und festzusetzen, wie sie es für gut befinden mögen, indem sie sich jedoch stets den Gesetzen und feststehenden Gebräuchen besagter Gebiete unterwerfen.

Digitized by Google

Artikel 9.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der vertragenden Theile in den Gebieten des anderen sollen für ihre Person und ihr Eigenthum denselben vollen Schutz erhalten und genießen, welcher den einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird, und sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichtshöfen der resp. Länder haben und es soll ihnen freistehen, sich in allen Fällen, nach ihrem Belieben der Advokaten, Anwälte oder gesetzlichen Agenten jeder Art zu bedienen, und sie sollen in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Privilegien wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen.

Artikel 10.

In Allem, was sich auf die Hafenpolizei, das Beladen und Löschen der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die Erbfolge in bewegliches Eigenthum durch Testament oder anderweit und die Verfügung über bewegliches Vermögen jeder Art und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend andere Art bezieht, sowie in Bezug auf die Verwaltung der Rechtspflege sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der hohen vertragenden Theile in den Besitzungen und Gebieten des anderen dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen, und sie sollen in keinem Falle mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben belastet werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern erhoben werden, wobei sie jedoch den örtlichen Gesetzen und Verordnungen solcher Gebiete und Besitzungen unterworfen bleiben.

Artikel 11.

Falls ein Unterthan oder Bürger des einen der vertragenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen ohne letzten Willen oder Testament verstorben und keine, nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Todesfall stattgefunden hat, gesetzlich zur Erbfolge berechtigte Person sich gemeldet haben sollte, soll der General-Consul, Consul oder Vice-Consul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, der gesetzliche Vertreter seiner bei der Erbschaft etwa betheiligten Landsleute sein; und der Consul soll in solcher Vertretung, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, alle Rechte ausüben, welche die gesetzlich zur Erbschaft berechtigte Person ausüben könnte, ausgenommen das Recht, Gelder oder Effekten anzunehmen, wozu immer eine besondere Ermächtigung erforderlich sein soll; diese Gelder oder Ef-

Digitized by Google

fekten sollen mittlerweile nach dem Einvernehmen des Consuls und der örtlichen Behörden in die Hände einer dritten Person niedergelegt werden. Besteht der Nachlaß in Grundstücken, so sollen die Rechte der Betheiligten nach Maßgabe der hinsichtlich der Fremden in jedem Lande geltenden Gesetze geregelt werden.

Artikel 12.

Die in der Republik Chili wohnhaften Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staates und die in einem zum Zollverein gehörigen Staate wohnhaften Bürger der Republik Chili sollen von allem zwangsweisen Militairdienst zur See oder zu Lande und von allen Zwangsanlehen oder militairischen Anforderungen oder Requisitionen befreit sein, und sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere gewöhnliche Abgaben, Requisitionen oder Taxen zu bezahlen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt werden.

Die differentielle Abgabe, sogenannte Patent-Abgabe, welche die ausländischen Kaufleute in Chili zu bezahlen haben, wird durch die vorhergehende Bestimmung nicht aufgehoben. Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in dieser Beziehung gleich den Unterthanen der meist begünstigten Nation behandelt werden.

Die Unterthanen der zum Zollverein gehörigen Staaten, welche nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Gesetze der Republik Chili, und so lange solche bestehen, Grundstücke, welcher Art es sei, erwerben und besitzen, sollen mit Bezug auf das gedachte Eigenthum dieselben Rechte, wie die Bürger der Republik Chili in gleichen Fällen genießen und denselben Lasten und Auflagen, wie Grundstücke besitzende Chilenische Bürger unterworfen sein.

Artikel 13.

Es soll jedem der beiden vertragschließenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Consuln, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen residiren, zu bestellen; bevor aber ein Consul seine Stelle verwalten kann, soll er in der üblichen Form Seitens der Regierung des Staates, in welchem er zu fungiren hat, angenommen und zugelassen sein; und jedem der vertragenden Theile soll es freistehen, von der Residenz der Consuln solche besondere Orte auszuschließen, welche demselben beliebt auszunehmen, vorausgesetzt, daß diese Ausschließung sich allgemein auf die Consular-Agenten aller Länder erstreckt. Die consularischen Agenten eines jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen sollen alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche jetzt oder künftig daselbst den im gleichen Range stehenden Agenten der meist begünstigten Nation bewilligt werden.

Digitized by Google

Artikel 14.

Es ist vereinbart und festgesetzt worden, daß die hohen vertragschließenden Theile die mit ihren Gesetzen verträgliche Hülfe zur Festnahme und Auslieferung der zum militairischen Seedienst oder zur Handelsmarine eines jeden dieser vertragschließenden Theile gehörenden Deserteure gewähren werden, wenn der Consul des betreffenden Theils zu dem Zwecke sich verwendet, und durch die Register, die Musterrolle des Schiffes oder ähnliche Urkunden nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure zur Mannschaft des genannten Schiffes gehört haben, und daß sie von Schiffen in den Häfen, an den Küsten oder in den Gewässern des Landes, von dessen Behörden sie reclamirt worden, entlaufen sind.

Was die Festhaltung von Deserteuren in den Landes-Gefängnissen und die Zeit anbelangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um festgehalten und zur Verfügung des reclamirenden Consuls gestellt und den Schiffen ihrer Nation zurückgegeben zu werden, das von den resp. Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner verabredet, daß jede Begünstigung oder Erleichterung, welche einer der vertragenden Theile in Betreff der Wiederergreifung von Deserteuren einem anderen Staate gewährt hat oder künftig gewähren sollte, auch dem anderen vertragenden Theile ebenso gewährt sein soll, als wäre solche Begünstigung oder Erleichterung ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt.

Artikel 15.

Zur größeren Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen und Bürgern der beiden hohen vertragenden Theile kommt man überein, daß, wenn unglücklicher Weise zu irgend einer Zeit ein Bruch oder eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden vertragenden Theilen eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden von ihnen in den Gebieten des anderen, wenn sie an den Küsten wohnen, sechs Monate, und wenn sie im Innern wohnen, ein volles Jahr Zeit gelassen werden soll, ihre Geschäfte abzuwickeln und über ihr Eigenthum zu verfügen, und es soll ihnen sicheres Geleit gegeben werden, um sich in dem von ihnen gewählten Hafen einzuschiffen, oder das Land auf dem von ihnen gewählten Landwege zu verlassen. Den Unterthanen und Bürgern der beiden vertragenden Theile, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen zur Ausübung irgend eines Gewerbes oder anderen Beschäftigung oder Erwerbs etablirt sind, soll es gestattet sein, zu bleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung ungeachtet der Unterbrechung des freundschaft-

Digitized by Google

lichen Einvernehmens zwischen beiden Ländern, im ungestörten Genuß ihrer persönlichen Freiheit und ihres Eigenthums fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und den Gesetzen gehorchen, und ihre Güter und Effekten, gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen nicht der Beschlagnahme oder Sequestration oder irgend anderen Lasten oder Anforderungen als denjenigen unterliegen, welche gleichen Effekten und dem gleichen Eigenthum der einheimischen Unterthanen oder Bürger angesonnen werden. In gleichem Falle sollen Schuldforderungen zwischen Privatpersonen, öffentliche Fonds und Gesellschaftsactien niemals confiscirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden.

Artikel 16.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden vertragenden Theile, welche in den Gebieten des anderen sich wohnhaft aufhalten, sollen wegen ihrer Religion nicht belästigt, verfolgt oder beunruhigt werden, vielmehr sollen sie darin volle und unbehinderte Gewissensfreiheit haben, und sie sollen um dieser Ursache willen nicht minder für ihre Personen und ihr Eigenthum denselben Schutz genießen, welcher einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird.

Hinsichtlich der Befugniß zur Benutzung der für ihre Glaubensgenossen bereits vorhandenen, so wie zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung eigener Begräbnißplätze sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Gebieten des anderen aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Artikel 17.

Wenn ein Kriegsschiff oder Handelsschiff des einen der vertragenden Theile an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden sollte, so soll solches Schiff oder dessen Theile und alle Ausrüstungen und Zubehörungen und alle geborgenen Güter und Waaren oder deren Erlös, wenn sie verkauft werden, den Eigenthümern auf ihr oder ihrer bevollmächtigten Agenten Verlangen getreulich zurückgegeben werden; und wenn die Eigenthümer oder deren Agenten nicht an Ort und Stelle sind, sollen die gedachten Güter und Waaren, oder deren Erlös, sowie die an Bord des gestrandeten Schiffes gefundenen Papiere, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, dem Consul des betreffenden Zollvereins-Staates oder resp. dem Chilenischen Consul, in dessen Bezirk der Schiffbruch stattgefunden hat, ausgeliefert werden; und der Consul, die Eigenthümer oder Agenten sollen nur diejenigen zur Erhaltung des Eigenthums aufgewendeten Kosten, sowie den Berge-

Digitized by Google

lohn zahlen, welche in gleichem Falle des Schiffbruchs eines einheimischen Schiffes zu entrichten gewesen sein würden. Die geborgenen Güter und Waaren sollen keinen Zollabgaben unterliegen, wenn sie der gesetzlichen Behandlung unterworfen werden, sofern sie nicht in den Verbrauch übergehen, in welchem Falle sie mit denjenigen belastet werden, welche die Zollgesetze der betreffenden Länder auferlegen.

Artikel 18.

Wenn im Kriegsfall und zum Schutze ernstlich bedrohter Staats-Interessen ein Embargo oder die allgemeine Schließung der Häfen von Seiten eines der vertragenden Theile unerläßlich werden sollte, ist verabredet, daß, falls das Embargo oder die Schließung der Häfen nicht über sechs Tage dauert, die durch diese Maßregel betroffenen Handelsschiffe keine Entschädigung für Liegetage oder für die durch dieselbe veranlaßte Benachtheiligung ihrer Interessen fordern sollen; wenn aber der Aufenthalt oder die Schließung mehr als sechs, jedoch nicht über zwölf Tage dauern sollte, soll die Regierung, welche das Embargo oder die Schließung der Häfen angeordnet haben sollte, verpflichtet sein, den Führern der zurückgehaltenen Schiffe als gänzliche Entschädigung den Betrag der Ausgaben für Lohn und Unterhalt ihrer Mannschaften und Passagiere während der Zeit ihres Aufenthaltes vom siebenten Tage ab zu erstatten; und wenn ganz besonders schwierige Umstände die Verlängerung des Embargo oder der Schließung über die Dauer von zwölf Tagen hinaus erfordern sollten, soll das diese Maßregel anordnende Gouvernement verpflichtet sein, die zurückgehaltenen Schiffe für die in Folge des Embargo oder der Schließung der Häfen durch die zwangsweise Zurückhaltung erlittenen Verluste und Nachtheile zu entschädigen.

Imgleichen ist verabredet, daß, falls das Eigenthum eines Unterthanen oder Bürgers eines der vertragenden Theile, der sich in den Gebieten des anderen aufhält, von den gesetzlichen Behörden dieses Landes für Zwecke des öffentlichen Interesses weggenommen, gebraucht oder verletzt werden sollte, dem Herrn dieses Eigenthums Seitens der Regierung des Landes, in welchem die Maßregel eintritt, volle Entschädigung oder Vergütung gezahlt werden soll. Und falls der Betrag solcher Entschädigungen nicht gütlich vereinbart werden kann, soll die Entscheidung darüber Schiedsrichtern anheimgegeben werden, deren einer von der Regierung, welche das Embargo oder die Maßregel, woraus die Forderung entsprang, angeordnet hat, der andere von dem diplomatischen Agenten und in dessen Abwesenheit von dem General-Consul der Nation, welcher das zurückgehaltene Schiff oder der benachtheiligte Eigenthümer angehört, ernannt werden soll. Wenn die ernannten Schiedsrichter nicht einig werden können, soll die endliche

Digitized by Google

Entscheidung ohne weitere Berufung der Regierung einer dritten befreundeten Macht übertragen werden.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Datum des Austausches der Ratificationen an in Kraft und dauert bis zum 31. December 1865; derselbe soll aber auch nach Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit bleiben, wenn keiner der vertragenden Theile dem anderen zwölf Monate vorher seinen Wunsch angekündigt hat, den gedachten Vertrag aufhören zu lassen. Derselbe Termin soll zwischen der Aufkündigung und dem Erlöschen des Vertrages liegen, wenn diese Kündigung zu irgend einer Zeit nach dem 31. December 1865 erfolgt.

Nach erfolgter Anzeige des Beschlusses des einen der vertragenden Theile, daß der Vertrag aufhören soll, und nach Ablauf des Termins von zwölf Monaten sollen alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Abreden jede Wirkung verlieren, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen der beiden vertragenden Theile und ihrer Unterthanen und Bürger Bezug haben, welche fortfahren sollen für beide Theile verpflichtend zu sein.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden und sollen die Ratificationen zu Santiago binnen achtzehn Monaten, vom Datum desselben ab, oder wenn möglich früher ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Santiago den ersten Februar im Jahre des Herrn ein Tausend acht hundert zwei und sechzig.

(gez.) Carl Ferdinand Levenhagen.

(L. S.)

(gez.) Jovino Novoa.

(L. S.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Diese Berufungen haben jedoch keine aufschiebende Wirkung, wenn für den Zweck der Entäußerung ein unwiederbringlicher oder unverhältnißmäßiger Nachtheil durch den Aufschub droht.

Die §§. 57 und 58 des Gesetzes vom 3. April 1844 werden hiergegen aufgehoben.

§. 5.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde erstreckt sich auch auf die im §. 59 des Gesetzes vom 3. April 1844 erwähnten Auseinandersetzungen.

Nach beendigtem Verfahren hat sie jedoch das betreffende Justizamt von den Verhandlungen in Kenntniß zu setzen und dasselbe, soweit es noch nöthig, um die zur Legalisirung derselben, insbesondere der vorgekommenen Besitzveränderungen erforderlichen Acte zu requiriren.

§. 6.

Insoweit Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 3. April 1844 als durch das Gesetz über die Administrativjustiz vom 13. August 1847 aufgehoben oder abgeändert anzusehen sind, werden dieselben hierdurch wieder für gültig erklärt.

Unter der in §§. 55, 66, 68 und 74 des Gesetzes vom 3. April 1844 erwähnten Gerichtsbehörde ist dasjenige Fürstliche Justizamt zu verstehen, in dessen geographischem Bezirke der Gegenstand der Abtretung liegt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 20. August 1863.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 44.

Ministerial-Bekanntmachung, betr. die zwischen den Regierungen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen abgeschlossene Uebereinkunft wegen Benutzung der Königlich Sächsischen Landes-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf. — Vom 6. September 1863.

Wir bringen die nachstehende Uebereinkunft zwischen den Regierungen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthumes Schwarzburg-Sondershausen, die Aufnahme Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenscher Staatsangehöriger in die Königlich

Sächsischen Landes-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf betr., unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die gegenseitigen Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden sind.

Sondershausen, den 6. September 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
G. Keyser.

Uebereinkunft

zwischen den Regierungen von Schwarzburg-Sondershausen und von Sachsen, die Aufnahme Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenscher Staatsangehöriger in die Königlich Sächsischen Landes-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf betreffend.

Nachdem die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen den Wunsch ausgesprochen hat, zu correctioneller Erziehung dortländiger Knaben und Mädchen die Sächsischen Landesanstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf benutzen zu können, und die Regierung des Königreichs Sachsen bedingungsweise zu entsprechen beschlossen hat, so ist durch die in dieser Angelegenheit besonders bestellten Bevollmächtigten und zwar

für Schwarzburg-Sondershausen den Wirklichen Geheimen Staatsrath Gustav Keyser,

für Sachsen den Geheimen Regierungsrath im Ministerium des Innern George von Zahn,

auf Grund vorheriger Verhandlungen nachstehende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Ratification durch die Hohen Regierungen verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Königlich Sächsische Regierung erklärt ihre Bereitwilligkeit, die Aufnahme von dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen angehörigen, correctioneller Erziehung bedürftigen Knaben und Mädchen in die Sächs. Erziehungs- und Besserungs-Anstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf geschehen zu lassen, sofern und soweit die Räumlichkeiten und sonstigen organischen Verhältnisse dieser Anstalten es zulässig machen und zwar im Uebrigen unter nachfolgenden Voraussetzungen und Bedingungen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Beurtheilung, ob die fraglichen Kinder zur Aufnahme beziehentlich zur längern Beibehaltung in den gedachten Anstalten nach deren Bestimmung und Organisation sich eignen, daher auch, ob und zu welchem Zeitpunkte dieselben zu entlassen seien, steht der betreffenden Königlich Sächsischen Landesbehörde (dermalen dem Ministerium des Innern) zu und ist nach den bezüglich der Sächsischen Staatsangehörigen jederzeit bestehenden organischen Vorschriften zu bemessen.

Ebendasselbe gilt von der Bestimmung, welcher von beiden Anstalten die Knaben zuzuweisen seien, es wird jedoch auf etwaige besondere Wünsche des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministerium des Innern möglichst Rücksicht genommen werden.

Der Zeitpunkt der Entlassung nach erfolgter Confirmation tritt für die Fürstlich Schwarzburgischen Anstaltszöglinge in der Regel dann ein, wenn unter gleichen Verhältnissen für die Sächsischen Anstaltszöglinge die Beurlaubung beantragt wird. Die probeweise Beurlaubung als Vorstadium der Entlassung findet bei den Schwarzburgischen Anstaltszöglingen nicht statt.

Dagegen wird insbesondere in Bräunsdorf die Beschäftigung derselben auf dem Staatsgute nach erfolgter Confirmation in gleicher Weise wie bei den Sächsischen Anstaltszöglingen gewährt werden. — Durch vorstehende Bestimmungen wird selbstverständlich das Recht der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung, jederzeit die Entlassung eines Zöglings mit Erfolg zu beantragen, in keiner Weise geschmälert.

§. 3.

Als jährliches Verpfleggeld wird für jeden Zögling der Betrag von Neunzig Thalern gewährt, in vierteljähriger Vorausbezahlung und durch den betreffenden Fürstlichen Landrath an die betreffende Anstaltsdirection abzuführen. Ausstattung an Bekleidung und Wäsche wird nicht beansprucht, vielmehr wird Bekleidung und Wäsche des Eingelieferten dem Ueberbringer mittelst Specification zurückgegeben. Die Kosten der unentbehrlichen Bekleidung und der Wäsche, mit welcher die entlassenen Zöglinge von der Anstalt ausgestattet werden, sind von dem betreffenden Fürstlichen Landrath der Anstaltsdirection auf Berechnung zu erstatten. Eine Ausstattung mit Handwerkszeug und dergleichen findet nicht statt.

§. 4.

Die Aufnahme eines Zöglings wird in jedem einzelnen Falle durch das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium bei dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern beantragt werden, unter Beifügung eines Hei-

Digitized by Google

mathsscheins mit der Zusicherung jederzeitiger Wiederaufnahme versehen, eines Tauf- und eines Impf-Zeugnisses, eines den geistigen und körperlichen Gesundheitszustand schildernden Zeugnisses eines in öffentlichen Pflichten stehenden Arztes, und einer genauen Darstellung der Familienverhältnisse, des zeitherigen Betragens und der erlangten Schulbildung.

Das Königlich Sächsische Ministerium des Innern wird die über den Antrag im einzelnen Falle gemäß §. 2 dieser Vereinbarung zu fassende Entschließung dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministerium des Innern mittheilen, und zwar im Fall der Aufnahme unter gleichzeitiger Anweisung der betreffenden Anstaltsdirection und demgemäßer Benachrichtigung des Fürstlichen Ministerium des Innern, im Falle der Ablehnung aber unter Darlegung der Behinderungsgründe.

§. 5.

Die Einlieferung in die Anstalt erfolgt, ebenso wie die Abholung eines Entlassenen aus der Anstalt, durch Veranstaltung der betreffenden Fürstlichen Landesbehörde durch einen zuverlässigen, in Pflicht stehenden Transporteur, ohne irgend welches Zuthun der Anstalt, auf ausschließliche Kosten der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung.

§. 6.

Die Verhaltung und Verpflegung der Schwarzburgischen Anstaltszöglinge findet den für die Sächsischen Anstaltszöglinge jederzeit bestehenden Vorschriften gemäß statt, insbesondere ist für dieselben auch bei deren Entlassung ihr Spargelderguthaben dem Transporteur mittelst Lieferscheins gegen dessen Quittung auszuhändigen.

§. 7.

Sobald auf Antrag der Anstaltsdirection oder sonst in Gemäßheit §. 2 die Entlassung eines Schwarzburgischen Zöglings vom Königl. Sächsischen Ministerium des Innern beschlossen worden ist, wird das Letztere dem Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Ministerium des Innern Solches unter Angabe der Gründe mittheilen und die Veranstaltung der Abholung beantragen unter gleichzeitiger Benachrichtigung, daß die betreffende Anstaltsdirection mit Anweisung zur Entlassung versehen worden ist.

§. 8.

Die Wiederaufhebung gegenwärtiger Vereinbarung bleibt den beiderseitigen Regierungen jederzeit nach vorgängiger einhalbjähriger Kündigung vorbehalten,

Digitized by Google

welchenfalls mit Ablauf der Kündigungszeit die Abholung beziehentlich Entlaſſung der Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Anſtaltszöglinge aus der Anſtalt erfolgen würde.

Vorſtehende Uebereinkunft tritt ſofort nach Auswechſelung der Ratificationen in Wirkſamkeit.

Dresden, am 16. Mai 1863.

Guſtav Adolph Keyſer. (L. S.)

George von Zahn. (L. S.)

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

11. Stück, vom Jahre 1863.

Nr. 45.

Ministerialbekanntmachung, betreffend mehrere Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Vereinszolltarif. — Vom 11. September 1863.

In Gemäßheit einer unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereins getroffenen Vereinbarung sind die nachverzeichneten Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereinszolltarif beschlossen worden, welche vom 1. November dieses Jahres an in Wirksamkeit treten sollen:

1) Anilin und Flavin sind als chemische Fabrikate nach Position II. 5. a. des Vereinszolltarifs dem Satze von 3½ Thlr., dagegen ist Benzin der allgemeinen Eingangs-Abgabe unterworfen.
2) Auf Pappe oder doch stärkeres Papier aufgezogene Photographien unterliegen der allgemeinen Eingangsabgabe.
3) Kleinere photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind (sogenannte Buchzeichen und dergleichen), sind den im amtlichen Waarenverzeichnisse auf Position II. 27. b. hingewiesenen Bildern auf Papier mit durchgeschlagenen Randverzierungen (sogenannten Spitzenbildern) gleich zu behandeln.
4) Die Artikel „Decken (Fußdecken)" und „Matten" sind in folgender Weise gefaßt worden:

   Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, siehe Matten,

   — „ (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, Jute und andern losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt, ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwolle-

Digitized by Google

Ausland, Inländer und Ausländer unterschieden sind, der Ausdruck Inland auch auf das Fürstenthum Reuß j. L. bezogen und jeder Angehörige dieses Staates auch rücksichtlich Unseres Fürstenthums als unter dem Ausdruck Inländer mitbegriffen angenommen werden soll.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 22. September 1863.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 48.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Großherzoglich Badischen Steuereinnehmerei zu Reilingen. — Vom 25. September 1863.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Großherzoglich Badischen Steuereinnehmerei zu Reilingen die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Tabaksfabrikate ertheilt worden ist.

Sondershausen, den 25. September 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. von Wolffersdorff.

Nr. 49.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Zoll-Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe in Danzig. — Vom 29. September 1863.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem Bahnhofe in Danzig, zur Abfertigung der auf der Eisenbahn eingehenden, beziehungsweise ausgehenden Güter eine Zollexpedition errichtet worden ist, welche im Namen, unter Controle und mit den Befugnissen des Hauptzollamtes in Danzig fungiren und mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit treten wird.

Sondershausen, den 29. September 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. von Wolffersdorff.

Digitized by Google

Nr. 50.

Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend. — Vom 17. October 1863.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Januar 1860 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen abzuändern. Demzufolge verordnen Wir hierdurch auf Grund des §. 39 des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857, daß nachfolgende Abänderungen dieses Tarifs, welcher mit den seit der Publication desselben erlassenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1864 ab in Wirksamkeit treten sollen.

§. 1.

Erste Abtheilung des Zolltarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs hinzu:

1) Das Seewasser und alles sonstige natürliche Wasser, mit Ausnahme des Mineralwassers.

2) Trockene und teigartige Weinhefe.

§. 2.

Zweite Abtheilung des Zolltarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. Von nachstehenden Artikeln ist anstatt der bisherigen Eingangszollsätze für den Centner der Satz von 15 Sgr. oder 52½ Xrn. zu erheben, und zwar:

1) von eingeschmolzenem Fett von Schweinen (Schmalz) pos. 25 b., wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Photogen nach Anweisung der Zollbehörde zugesetzt worden ist;

2) von Talg (eingeschmolzenem Fett von Rind- und Schafvieh) pos. 36 a.

Digitized by Google

B. An Tara wird bewilligt für Käse, pos. 25 a., in Kübeln von 3 Centnern und darunter, 12 %, in schwereren Kübeln 8 %.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

Sondershausen den 17. October 1863.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

13. Stück, vom Jahre 1863.

Nr. 51.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Großherzoglich Badischen Steuereinnehmerei zu Oestringen. — Vom 23. October 1863.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Großherzoglich Badischen Steuereinnehmerei zu Oestringen, im Bezirke der Obereinnehmerei Bruchsal, die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Tabaksfabrikate ertheilt worden ist.

Sondershausen, den 23. October 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. von Wolffersdorff.

Nr. 52.

Ministerial-Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem durch die diesseitige Gesetz-Sammlung von 1844 pag. 188 flg. zur öffentlichen Kenntniß gelangten Reglement der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät vom 28. April 1843 betreffend. — Vom 2. November 1863.

Nachdem Se. Durchlaucht der Fürst genehmigt haben, daß der Königlich Preußischer Seits unter dem 24. März d. J. sanctionirte Nachtrag zu dem Reglement der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät vom 28. April 1843 auch für das diesseitige Fürstenthum recipirt werde, bringen wir nachstehend das desfalls ergangene höchste Rescript vom 27. vor. Mts. nebst dem erwähnten Nachtrage auf diesem Wege zur öffentlichen Kenntniß, indem bei dieser Gelegenheit zugleich bemerkt wird, daß der durch Königlich Preußischen Erlaß vom 2. November 1857

Digitized by Google

bestätigte, die Paragraphen 61 und 92 des Reglements betreffende Nachtrag für das diesseitige Fürstenthum nach Ausweis des nachstehend mit zum Abdruck gebrachten höchsten Rescriptes vom 10. Januar 1858 ebenfalls Geltung erlangt hat.

Sondershausen, den 2. November 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
G. Keyser.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Nachdem auf Antrag der Deputation der Magdeburgschen Land-Feuersocietät mehrfache Abänderungen des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 in Form des Nachtrages Königl. Preußischer Seits die höchste Sanction erhalten haben, trage Ich kein Bedenken, zu genehmigen, daß diese Abänderungen auch für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen recipirt werden, und beauftrage das Fürstl. Ministerium, den erwähnten Nachtrag durch Aufnahme in die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und das sonst Erforderliche zu verfügen.

Sondershausen, den 27. October 1863.

gez. **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.
contrasignirt:
gez. Keyser.

An
das Fürstl. Ministerium
hier.

Nachtrag

zum Reglement der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom 28. April 1843.

Zur Ergänzung und Abänderung des Reglements der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom 28. April 1843 und des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1857 genehmigten Nachtrags hat die Societäts-Deputation Folgendes beschlossen:

Digitized by Google

Erster Abschnitt,

betreffend

die Immobiliar-Versicherung.

Zusatz zu §. 16 am Schluß.

Der General-Director vertritt die Societät in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften nach Außen.

Zusatz zu §. 37 am Schluß des ersten Absatzes.

Der General-Director kann in angethanen Fällen, z. B. bei großen Risikos, von den Vorschriften des §. 37, 1. Alinea Ausnahmen bewilligen, also auch theilweise Versicherungen zulassen.

§. 44

wird aufgehoben. An seine Stelle tritt:

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch an das im §. 56 bezeichnete Bestandscapital.

An Stelle der §§. 46 und 47 treten folgende Bestimmungen:

§. 46.

Die Versicherungssumme darf weder den gemeinen Werth des zu versichernden Gegenstandes übersteigen, noch eine solche Höhe erreichen, daß der Empfang der Brandentschädigungsgelder einen Gewinn abwirft.

Mit Beobachtung dieser Bestimmungen haben jedoch die Societätsbehörden das Recht, nach ihrem Ermessen für jedes zu versichernde Object das zulässige Maximum der Versicherung festzusetzen.

§. 47.

Innerhalb dieser Summe hängt die Versicherungsnahme von dem Versicherten ab. Er muß aber die nothwendige Abrundung der von ihm beantragten Versicherungssumme sich gefallen lassen.

Zusatz zu den §§. 55 und 56.

Der Generaldirector ist mit Genehmigung der Deputation befugt:

1) Rückversicherungen für einzelne Risikos oder ganze Classen bei anderen Gesellschaften zu nehmen;
2) das Eintrittsgeld in dazu angethanen Fällen ausnahmsweise außer Erhebung zu lassen;

Digitized by Google

3) die Beitragsausschreiben derartig zu normiren, daß dieselben so viel als möglich gleichmäßig bleiben;
4) außer dem Bestandscapitale allmälig einen Reservefonds anzusammeln, welcher zur gleichmäßigen Uebertragung der Schäden und Verminderung der Nachschüsse bei außerordentlichen Unglücksfällen dient.

Der Reservefonds soll nicht über zwei Procent der Gesammt-Versicherungssumme angesammelt werden.

Der General-Director verfügt über den Reservefonds zu dem oben angegebenen Zwecke, doch kann er ohne Genehmigung der Deputation nie mehr als die Hälfte des jedesmaligen Bestandes in Einem Jahre verwenden.

Freiwillig oder zwangsweise austretende Mitglieder haben keinen Anspruch an den Reservefonds; desgleichen nicht Landestheile, welche freiwillig aus dem Societätsverbande ausscheiden.

Für den Fall des zwangsweisen Ausscheidens einzelner Landestheile und für den Fall einer Seitens der Societät geschehenden Kündigung der mit den ausländischen Gebieten (§. 1) bestehenden Versicherungsverträge erhält der ausscheidende Landestheil seinen Antheil am Reservefonds herausgezahlt, nach Verhältniß der Haupt-Versicherungssumme des betreffenden Landestheiles zur Haupt-Versicherungssumme der Societät, wie beide sich am Tage des Ausscheidens herausstellen.

An Stelle des §. 67 und 68 treten folgende Bestimmungen:

Die Versicherungssumme kann der Brandentschädigungs-Berechnung nur so weit zum Grunde gelegt werden, als sie nicht den Werth, welchen der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes für seinen Eigenthümer hatte, übersteigt.

Ist Letzteres der Fall, so wird bei einem Totalschaden nicht die Versicherungssumme, sondern nur die geringere Werthssumme gezahlt, wogegen bei einem Partialschaden die geringere Werthssumme, anstatt der Versicherungssumme, die Berechnung der Entschädigungsquote zum Grunde zu legen ist.

Es ist daher bei Partialschäden festzustellen, der wievielste Theil des Werths des versicherten Gegenstandes verbrannt oder brandbeschädigt ist. Eben diesen Theil hat der Abgebrannte von seiner Versicherungssumme oder, sofern diese den wahren Werth übersteigt, von der Werthssumme, welche der Gegenstand zur Zeit des Brandes für seinen Eigenthümer hatte, von der Societät als Entschädigung zu verlangen.

Als §. 72a. wird eingeschoben:

Der Brandschaden, welcher durch kriegerische Ereignisse herbeigeführt wird, ist von der Societät nach folgenden Maßgaben zu vergüten:

Digitized by Google

a. für derartige Brandschäden können an Beiträgen im Ganzen alljährlich nur höchstens zwei Thaler pro mille im Durchschnitt auf die Versicherungssumme aller Classen, bis zur vollständigen Entschädigung, welche allmälig pro rata erfolgt, erhoben werden.

b. die Repartition dieser Beiträge erfolgt mittelst abgesonderter Ausschreiben, und zwar auf diejenigen Personen, welche zur Zeit des Brandschadens Mitglieder der Societät waren, beziehungsweise auf deren der Societät angehörenden Besitznachfolger, nach Höhe der zu gedachter Zeit bestandenen Versicherungen und ihrer Beitragsverhältnisse.

Sollten daher vor vollständiger Abwicklung dieser Brandentschädigungs-Verpflichtungen Interessenten aus dem Societäts-Verbande ausscheiden, so sind dieselben verpflichtet, den nach vorstehenden Bestimmungen sie treffenden Beitrag, und zwar vor dem Ausscheiden, auf einmal und im Ganzen an die Societät abzuführen.

c. Alle Ansprüche des Versicherten auf Entschädigung, welche wegen Kriegsschäden aus diesseitigen Staatsfonds oder von auswärtigen Staaten gewährt wird, gehen kraft der Versicherung auf die Societät insoweit über, als diese die Entschädigung bereits geleistet hat oder dafür verhaftet ist.

Ob während des Krieges vorfallende Brandschäden in die obige Kategorie zu rechnen sind, hat der General-Director mit Vorbehalt des gewöhnlichen Recurses (§. 116) oder des schiedsrichterlichen Verfahrens zu entscheiden (§. 117).

Die §§. 74 und 76 werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt folgender neue §. 74.

Der Versicherte geht seines Anspruchs auf die Brandentschädigung verlustig, und zwar

1) zum vollen Betrage, wenn er mit Bezug auf den verursachenden Brand wegen vorsätzlicher oder betrüglicher Brandstiftung oder wegen Theilnahme daran rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt wird;

2) zum halben Betrage,

a. wenn er wegen fahrlässiger Brandstiftung oder wegen Theilnahme daran rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt wird;

b. wenn der Brand von einem seiner Angehörigen (z. B. Ehegatte, Ehegattin, Kind, Enkel, Gesinde) oder einem seiner Hausgenossen verursacht worden ist, und dem Versicherten in der hausväterlichen Beaufsichtigung der betreffenden Person eine grobe Verschuldung zur Last fällt

Digitized by Google

Zusatz zu §. 80.

So lange die Ermittelungen wegen Veranlassung des Feuers schweben, kann die Zahlung der Brandentschädigungsgelder zurückgehalten werden.

Zusatz zu §. 90.

Derselbe Grundsatz findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein Gebäude Behufs des Wiederaufbaues ganz oder zum Theil abgebrochen wird.

Zusatz zum Schluß des §. 102.

Die Anmeldungen wegen des Austritts müssen künftig schriftlich bei dem Kreis-Feuer-Societäts-Director angebracht werden.

Neuer §. 140.

Folgende Bestimmungen des Reglements vom 28. April 1843, namentlich die §§. 17 bis 24, 26 bis 30, 34 bis 36, 40, 43, 49 bis 53, 57 bis 59, 61 (nebst Allerhöchstem Erlaß vom 2. November 1857) bis 66, 73, 91, 101 bis 108, 131 bis 139,

können durch Beschlüsse der Societäts-Deputation (§. 11 des Reglements) nach dem Bedürfnisse und der Erfahrung in Zukunft abgeändert werden.

Betreffen diese Abänderungen die allgemeine Classification und das allgemeine Beitragsverhältniß (§§. 57 resp. 61), so müssen dieselben drei Monate vor ihrem Eintritte durch die Amtsblätter, — betreffen diese Abänderungen die Classification und das Beitragsverhältniß einzelner Interessenten, so müssen dieselben in gleicher Frist den Interessenten speciell mitgetheilt werden.

Die Betheiligten sollen alsdann das Recht haben, zum Zeitpunkte des Eintritts der Aenderung auszuscheiden, müssen diese Absicht aber binnen vier Wochen nach der Publication dem betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Director gehörig anzeigen.

Zweiter Abschnitt,

betreffend

die Mobiliar-Versicherung.

§. 1.

Der §. 2 des Reglements vom 28. April 1843 wird dahin erweitert, daß fortan der Zweck der Societät auf die gegenseitige Versicherung sowohl von Gebäuden, als von Gegenständen des beweglichen Vermögens (in Einer Gesellschaft) gerichtet sein soll.

Digitized by Google

§. 2.

Die der Societät für die Gebäude-Versicherung zustehende Stempel-, Sportel- und Portofreiheit (§§. 4 und 5 des Reglements vom 28. April 1843), so wie die Befugniß zur executivischen Einziehung der Beiträge (§. 55 ebendas.) finden auf die Mobiliar-Versicherung keine Anwendung.

§. 3.

Hinsichtlich des innern Organismus der Societät tritt durch die Hinzunahme der Mobiliar-Versicherung keine Veränderung ein.

Sollte die Anstellung neuer Beamten nothwendig werden, so hat die Deputation auf den Vorschlag des General-Directors die Anstellung und Besoldung derselben zu regeln.

Ein Recht auf die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebeamten bei der Mobiliar-Versicherung findet nicht statt.

§. 4.

Ueber Annahme oder Ablehnung von Anträgen auf Mobiliar-Versicherung bestimmt der General-Director lediglich nach eigenem Ermessen.

§. 5.

Die Societät leistet bei den beweglichen Gegenständen für alle diejenigen Schäden Ersatz, welche sie bei den Gebäuden zu vergüten hat (§§. 69 bis 71 des Reglements vom 28. April 1843).

Sie ersetzt auch der Regel nach, so weit nicht Ausnahmen erforderlich werden, den Schaden, welcher an den versicherten beweglichen Gegenständen durch nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen aus Veranlassung eines Brandes entsteht.

§. 6.

Die nähern Bedingungen, unter welchen die Anstalt künftig auch die Versicherung des beweglichen Vermögens gewährt, werden auf Vorschlag des General-Directors von der Deputation beschlossen und sodann vom General-Director durch die Amtsblätter veröffentlicht.

§. 7.

Die nöthigen Geschäfts-Instruktionen zur Ausführung des gegenwärtigen Nachtrags werden vom General-Director erlassen.

§. 8.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1864 in Gültigkeit.

Digitized by Google

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Auf den Antrag des Fürstl. Ministeriums will Ich hiermit folgende Zusätze resp. Abänderungen der §§. 61 und 92 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuer-Societät mit der Maßgabe, daß dieselben am 1. Januar dieses Jahres in Kraft treten, genehmigen:

Der §. 61 des gedachten Reglements wird aufgehoben und treten an dessen Stelle die nachfolgenden Bestimmungen:

Das Beitrags-Verhältniß der drei Classen unter einander wird vom 1. Januar 1858 ab dahin bestimmt, daß auf je 3 Silbergroschen für jedes Hundert Thaler Versicherungssumme, welche in der ersten Classe zu zahlen sind, die zweite Classe 4 Sgr. und die dritte Classe 10 Sgr. beitragen muß.

Kirchen nebst den dazu gehörigen Thurmgebäuden, sofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, zahlen nur die Hälfte des Beitrages der betreffenden Classe.

Der Deputation steht mit Genehmigung des Ministers des Innern die Befugniß zu, nach Maßgabe des obwaltenden Bedürfnisses und der Erfahrung gewisse Gefahren oder Oertlichkeiten zu bestimmen, für welche gewisse Zuschläge zu den Beiträgen der einzelnen Classen erhoben werden, oder gewisse Erleichterungen eintreten sollen. Dergleichen Zuschläge können jedoch innerhalb der Triennien nicht eingeführt werden.

Die Veränderungen in der durch §. 92 des Reglements vom 28. April 1843 vorgeschriebenen Katastereinrichtung, welche sich aus dem Vorstehenden als nothwendig ergeben, hat der General-Director anzuordnen.

Ich ermächtige das Fürstl. Ministerium, Meinen Beschluß der Kreis-Feuer-Direction hierselbst mit der Ermächtigung bekannt zu machen, die Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät auf geeignete Weise von demselben in Kenntniß zu setzen.

Sondershausen, den 10. Januar 1858.

gez. **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

gez. von Elsner.

An
das Fürstl. Ministerium
hier.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

14. Stück, vom Jahre 1863.

Nr. 53.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Amtsbefugnisse der Großherzoglich Hessischen Ortssteuereinnehmerei zu Gladenbach. — Vom 4. November 1863.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Großherzoglich Hessische Ortssteuereinnehmerei zu Gladenbach zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen bei der Versendung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände unter Antheilnahme des Distriktseinnehmers, der Distrikteinnehmerei zu Gladenbach I., ermächtigt worden ist.

Sondershausen, den 4. November 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. von Wolffersdorff.

Nr. 54.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend mehrere Veränderungen bei einigen Herzoglich Nassau'schen Uebergangssteuerstellen. — Vom 4. November 1863.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bezüglich der nachverzeichneten Herzoglich Nassau'schen Uebergangssteuerstellen folgende Veränderungen vom 1. Januar künftigen Jahres ab eintreten werden:

Es werden von dem genannten Zeitpunkte ab aufgehoben

1) die Uebergangssteuerstelle zu Allendorf an der Uebergangsstraße von Siegen nach Dillenburg,

Ausgegeben mit Nr. 145 des „Deutschen" am 3. December 1863.

Digitized by Google

2) zu Sinn an der Uebergangsstraße von Wetzlar nach Herborn,
3) zu Wahlrod an der Uebergangsstraße von Altenkirchen nach Herschbach.

Von demselben Zeitpunkte ab werden die Geschäfte der Steuerstelle unter 1 der Uebergangssteuerstelle zu Haiger, diejenigen der Steuerstelle unter 2 dem Steueramte zu Herborn und die Geschäfte der Steuerstelle unter 3 den Steuerämtern zu Hachenburg und Herschbach überwiesen werden.

Sondershausen, den 4. November 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. von Wolffersdorff.

Nr. 55.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Königlich Preußischen Steuerreceptur und Uebergangsabgabenstelle zu Dierdorf. — Vom 14. November 1863.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlich Preußische Steuerreceptur und Uebergangsabgabenstelle zu Dierdorf in der Rheinprovinz vom 1. dieses Monats an aufgehoben worden ist.

Sondershausen, den 14. November 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. von Wolffersdorff.

Nr. 56.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Hauptsteueramts von Ludwigshafen nach Ueberlingen und die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Klasse zu Ludwigshafen. — Vom 28. November 1863.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Badischen Finanzministeriums ist das Hauptsteueramt von Ludwigshafen nach Ueberlingen verlegt, das an diesem Orte bisher bestandene Nebenzollamt I. Klasse aufgehoben und ein Nebenzollamt I. Klasse zu Ludwigshafen errichtet, auch dem letzteren Nebenzollamte die Befugniß zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen Badischen Zollämtern, ferner zur unbeschränkten Erledigung der Begleitscheine aller Zollämter

Digitized by Google

des Zollvereins, sowie zur unbeschränkten Ein- und Ausgangsabfertigung von Passirgütern über den Bodensee ertheilt worden.

Wir bringen dies unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die fraglichen Anordnungen mit dem 20. d. Mts. in Vollzug getreten sind.

Sondershausen, den 28. November 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. von Wolffersdorff.

Nr. 57.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Preis des auf der Saline Arnshalle aus gemahlenem Erfurter Steinsalze bereiteten Viehsalzes. — Vom 1. December 1863.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 26. Februar 1862 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Saline Arnshalle von jetzt ab auch Viehsalz aus gemahlenem Erfurter Steinsalze bereitet und solches zu dem Preise von vierzehn Silbergroschen für den Centner abgegeben wird.

Sondershausen, den 1. December 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. von Wolffersdorff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

15. Stück, vom Jahre 1863.

Nr. 58

Gesetz, eine Abänderung der Geschäftsordnung für den Landtag betr. — Vom 5. December 1863.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Das Alinea 1 des §. 52 der unterm 12. Juli 1857 erlassenen Geschäftsordnung für den Landtag wird dahin abgeändert, daß die Mitglieder des Landtags für die Dauer ihrer Theilnahme an den Verhandlungen des Landtags resp. des Landtagsausschusses erhalten:

a. wenn sie am Orte der Versammlung wohnen, eine tägliche Entschädigung von 1½ Thalern, sind sie aber zugleich besoldete öffentliche Diener, nichts;
b. wenn sie auswärts wohnen, täglich 3 Thaler Diäten; sind sie jedoch zugleich besoldete öffentliche Diener, nur 2 Thaler.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publication in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, am 5. December 1863.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 147 des „Deutschen" am 8. December 1863.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

16. Stück, vom Jahre 1863.

Nr. 59.

Bekanntmachung des zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins, einerseits, und der Republik Chili, andererseits, unterm 1. Februar 1862 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrags. — Vom 8. December 1863.

Höchstem Befehle gemäß bringen wir nachstehend den zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins, einerseits, und der Republik Chili, andererseits, unterm 1. Februar 1862 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag, nachdem derselbe ratificirt und die Ratifikationsurkunden am 31. Juli 1863 zu Santiago ausgewechselt worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 8. December 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. von Wolffersdorff.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chili andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und

Ausgegeben mit Nr. 154 des „Deutschen" am 24. December 1863.

Digitized by Google

Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident der Republik Chili andererseits von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen

Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei der Republik Chili Herrn Carl Ferdinand Levenhagen, Ritter des rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, Officier des Kaiserlich Brasilianischen Rosen-Ordens, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens ꝛc.

und

Se. Excellenz der Präsident der Republik Chili

den Herrn Jovino Novoa,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili und zwischen ihren resp. Unterthanen und Bürgern soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und den Gebieten der Republik Chili soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern eines jeden der beiden vertragenden Theile freistehen, unbehindert und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen

Digitized by Google

in den Gebieten des anderen zu kommen, wo der Handel mit anderen Nationen gestattet ist oder gestattet werden wird. Sie können in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und daselbst wohnen und Häuser und Magazine miethen und bewohnen und, soweit die Landesgesetze es gestatten, Groß- oder Kleinhandel treiben mit allen Arten von Erzeugnissen, Manufakturen und Waaren und sollen für ihre Person und Eigenthum und bei Ausübung ihres Gewerbes und Handels denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren nach den Gesetzen der betreffenden Länder die einheimischen Unterthanen und Bürger sich erfreuen.

Ingleichen soll es den Kriegsschiffen und den Packet- oder Postschiffen eines jeden der vertragenden Theile freistehen, nach allen Häfen, Flüssen und Plätzen innerhalb der Gebiete des Anderen, wo jetzt oder künftig Kriegsschiffe, oder Post- oder Packetschiffe anderer Nationen zugelassen werden, zu kommen, daselbst zu ankern, zu bleiben und Ausbesserungen vorzunehmen, wobei sie jederzeit den Gesetzen und Verordnungen der resp. Länder unterworfen bleiben.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenfahrt zwischen einem und dem anderen in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes Eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmälig vervollständigt oder in derselben Weise entlöscht.

Artikel 3.

Es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Republik Chili ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Staaten des Zollvereins, und es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Zollvereinsstaaten ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Gebiete der Republik Chili auferlegt werden, als jetzt oder künftig von dergleichen Artikeln, welche das Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß irgend eines fremden Landes sind, entrichtet werden.

Ebensowenig sollen andere oder höhere Zölle oder Abgaben in den Besitzungen oder Gebieten eines der vertragenden Theile auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Besitzungen oder Gebieten des anderen gelegt werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf die Ausfuhr des gleichen Artikels nach irgend einem anderen fremden Lande gelegt werden. Es soll kein Verbot auf die Einfuhr irgend eines Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisses der Gebiete eines der beiden vertragenden Theile in die Gebiete des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Einfuhr derselben Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisse

Digitized by Google

irgend eines anderen Landes erstreckt; auch soll kein Verbot auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten des einen der beiden vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Ausfuhr desselben Artikels nach den Gebieten aller anderen Nationen erstreckt.

Artikel 4.

Es sollen in den Häfen eines jeden der beiden vertragenden Theile den Schiffen des anderen Landes, ohne Unterschied, von welchem Orte sie kommen, keine Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtfeuer-, Quarantaine- oder andere ähnliche oder entsprechende Abgaben irgend welcher Art oder Benennung, gleichviel, ob solche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Corporationen oder irgend welcher Anstalten erhoben werden, auferlegt werden, welche nicht in gleichem Falle den einheimischen Schiffen auferlegt werden; und es sollen in keinem der vertragenden Staaten irgend welche Zölle, Lasten, Beschränkungen oder Verbote den in Schiffen des einen Landes nach dem anderen eingeführten oder von da ausgeführten Waaren auferlegt werden, welche nicht gleichmäßig solchen Waaren auferlegt werden, die in einheimischen Schiffen ein- oder ausgeführt werden. Imgleichen sollen dieselben Rückzölle, Bonificationen, Befreiungen oder Begünstigungen, welche den in Nationalschiffen ein- oder ausgeführten Waaren bewilligt werden, bei der Einfuhr oder Ausfuhr in den Schiffen des anderen vertragenden Theils gewährt werden.

Artikel 5.

Es sollen dieselben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle, von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt. Es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus den Gebieten des Zollvereins jetzt

Digitized by Google

oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines Zollvereinsstaates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt.

Artikel 6.

Die Staaten des Zollvereins und die Republik Chili kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes anderen Staates unentgeltlich gemacht ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Artikel 7.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereins-Staaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Republik Chili als Chilenische anzusehen sind, sollen für die Zwecke dieses Vertrages als Schiffe des Zollvereins und resp. Chili's betrachtet werden.

Artikel 8.

Alle Kaufleute, Schiffs-Capitaine oder Schiffsführer und andere Unterthanen und Bürger des einen der beiden vertragenden Theile sollen volle Freiheit haben in allen Gebieten des anderen, ihre eigenen Geschäfte selbst zu betreiben oder deren Führung nach ihrem Belieben Anderen als Mäkler, Agent, Factor oder Dollmetscher zu übertragen, und sie sollen nicht genöthigt sein, anderer Personen als derjenigen sich zu bedienen, welche die einheimischen Unterthanen oder Bürger beschäftigen, noch solchen Personen, welche es ihnen beliebt zu beschäftigen, höheren Lohn oder Vergütung zu bezahlen, als denselben in gleichen Fällen von den einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt wird. Es soll ihnen freistehen, zu kaufen, von wem, und zu verkaufen, an wen sie wollen, und in beiden Fällen soll dem Käufer und Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, den Preis der beziehentlich nach den Besitzungen oder Gebieten der vertragenden Theile eingeführten oder von da ausgeführten Handelsartikel, Güter oder Waaren des erlaubten Verkehrs zu behandeln und festzusetzen, wie sie es für gut befinden mögen, indem sie sich jedoch stets den Gesetzen und feststehenden Gebräuchen besagter Gebiete unterwerfen.

Digitized by Google

Artikel 9.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der vertragenden Theile in den Gebieten des anderen sollen für ihre Person und ihr Eigenthum denselben vollen Schutz erhalten und genießen, welcher den einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird, und sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichtshöfen der resp. Länder haben und es soll ihnen freistehen, sich in allen Fällen, nach ihrem Belieben der Advokaten, Anwälte oder gesetzlichen Agenten jeder Art zu bedienen, und sie sollen in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Privilegien wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen.

Artikel 10.

In Allem, was sich auf die Hafenpolizei, das Beladen und Löschen der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die Erbfolge in bewegliches Eigenthum durch Testament oder anderweit und die Verfügung über bewegliches Vermögen jeder Art und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend andere Art bezieht, sowie in Bezug auf die Verwaltung der Rechtspflege sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der hohen vertragenden Theile in den Besitzungen und Gebieten des anderen dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen, und sie sollen in keinem Falle mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben belastet werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern erhoben werden, wobei sie jedoch den örtlichen Gesetzen und Verordnungen solcher Gebiete und Besitzungen unterworfen bleiben.

Artikel 11.

Falls ein Unterthan oder Bürger des einen der vertragenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen ohne letzten Willen oder Testament verstorben und keine, nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Todesfall stattgefunden hat, gesetzlich zur Erbfolge berechtigte Person sich gemeldet haben sollte, soll der General-Consul, Consul oder Vice-Consul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, der gesetzliche Vertreter seiner bei der Erbschaft etwa betheiligten Landsleute sein; und der Consul soll in solcher Vertretung, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, alle Rechte ausüben, welche die gesetzlich zur Erbschaft berechtigte Person ausüben könnte, ausgenommen das Recht, Gelder oder Effekten anzunehmen, wozu immer eine besondere Ermächtigung erforderlich sein soll; diese Gelder oder Ef-

Digitized by Google

fekten sollen mittlerweile nach dem Einvernehmen des Consuls und der örtlichen Behörden in die Hände einer dritten Person niedergelegt werden. Besteht der Nachlaß in Grundstücken, so sollen die Rechte der Betheiligten nach Maßgabe der hinsichtlich der Fremden in jedem Lande geltenden Gesetze geregelt werden.

Artikel 12.

Die in der Republik Chili wohnhaften Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staates und die in einem zum Zollverein gehörigen Staate wohnhaften Bürger der Republik Chili sollen von allem zwangsweisen Militairdienst zur See oder zu Lande und von allen Zwangsanlehen oder militairischen Anforderungen oder Requisitionen befreit sein, und sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere gewöhnliche Abgaben, Requisitionen oder Taxen zu bezahlen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt werden.

Die differentielle Abgabe, sogenannte Patent-Abgabe, welche die ausländischen Kaufleute in Chili zu bezahlen haben, wird durch die vorhergehende Bestimmung nicht aufgehoben. Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in dieser Beziehung gleich den Unterthanen der meist begünstigten Nation behandelt werden.

Die Unterthanen der zum Zollverein gehörigen Staaten, welche nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Gesetze der Republik Chili, und so lange solche bestehen, Grundstücke, welcher Art es sei, erwerben und besitzen, sollen mit Bezug auf das gedachte Eigenthum dieselben Rechte, wie die Bürger der Republik Chili in gleichen Fällen genießen und denselben Lasten und Auflagen, wie Grundstücke besitzende Chilenische Bürger unterworfen sein.

Artikel 13.

Es soll jedem der beiden vertragschließenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Consuln, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen residiren, zu bestellen; bevor aber ein Consul seine Stelle verwalten kann, soll er in der üblichen Form Seitens der Regierung des Staates, in welchem er zu fungiren hat, angenommen und zugelassen sein; und jedem der vertragenden Theile soll es freistehen, von der Residenz der Consuln solche besondere Orte auszuschließen, welche demselben beliebt auszunehmen, vorausgesetzt, daß diese Ausschließung sich allgemein auf die Consular-Agenten aller Länder erstreckt. Die consularischen Agenten eines jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen sollen alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche jetzt oder künftig daselbst den im gleichen Range stehenden Agenten der meist begünstigten Nation bewilligt werden.

Digitized by Google

Artikel 14.

Es ist vereinbart und festgesetzt worden, daß die hohen vertragschließenden Theile die mit ihren Gesetzen verträgliche Hülfe zur Festnahme und Auslieferung der zum militairischen Seedienst oder zur Handelsmarine eines jeden dieser vertragschließenden Theile gehörenden Deserteure gewähren werden, wenn der Consul des betreffenden Theils zu dem Zwecke sich verwendet, und durch die Register, die Musterrolle des Schiffes oder ähnliche Urkunden nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure zur Mannschaft des genannten Schiffes gehört haben, und daß sie von Schiffen in den Häfen, an den Küsten oder in den Gewässern des Landes, von dessen Behörden sie reclamirt worden, entlaufen sind.

Was die Festhaltung von Deserteuren in den Landes-Gefängnissen und die Zeit anbelangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um festgehalten und zur Verfügung des reclamirenden Consuls gestellt und den Schiffen ihrer Nation zurückgegeben zu werden, das von den resp. Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner verabredet, daß jede Begünstigung oder Erleichterung, welche einer der vertragenden Theile in Betreff der Wiederergreifung von Deserteuren einem anderen Staate gewährt hat oder künftig gewähren sollte, auch dem anderen vertragenden Theile ebenso gewährt sein soll, als wäre solche Begünstigung oder Erleichterung ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt.

Artikel 15.

Zur größeren Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen und Bürgern der beiden hohen vertragenden Theile kommt man überein, daß, wenn unglücklicher Weise zu irgend einer Zeit ein Bruch oder eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden vertragenden Theilen eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden von ihnen in den Gebieten des anderen, wenn sie an den Küsten wohnen, sechs Monate, und wenn sie im Innern wohnen, ein volles Jahr Zeit gelassen werden soll, ihre Geschäfte abzuwickeln und über ihr Eigenthum zu verfügen, und es soll ihnen sicheres Geleit gegeben werden, um sich in dem von ihnen gewählten Hafen einzuschiffen, oder das Land auf dem von ihnen gewählten Landwege zu verlassen. Den Unterthanen und Bürgern der beiden vertragenden Theile, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen zur Ausübung irgend eines Gewerbes oder anderen Beschäftigung oder Erwerbs etablirt sind, soll es gestattet sein, zu bleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung ungeachtet der Unterbrechung des freundschaft-

Digitized by Google

lichen Einvernehmens zwischen beiden Ländern, im ungestörten Genuß ihrer persönlichen Freiheit und ihres Eigenthums fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und den Gesetzen gehorchen, und ihre Güter und Effekten, gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen nicht der Beschlagnahme oder Sequestration oder irgend anderen Lasten oder Anforderungen als denjenigen unterliegen, welche gleichen Effekten und dem gleichen Eigenthum der einheimischen Unterthanen oder Bürger angesonnen werden. In gleichem Falle sollen Schuldforderungen zwischen Privatpersonen, öffentliche Fonds und Gesellschaftsactien niemals confiscirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden.

Artikel 16.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden vertragenden Theile, welche in den Gebieten des anderen sich wohnhaft aufhalten, sollen wegen ihrer Religion nicht belästigt, verfolgt oder beunruhigt werden, vielmehr sollen sie darin volle und unbehinderte Gewissensfreiheit haben, und sie sollen um dieser Ursache willen nicht minder für ihre Personen und ihr Eigenthum denselben Schutz genießen, welcher einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird.

Hinsichtlich der Befugniß zur Benutzung der für ihre Glaubensgenossen bereits vorhandenen, so wie zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung eigener Begräbnißplätze sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Gebieten des anderen aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Artikel 17.

Wenn ein Kriegsschiff oder Handelsschiff des einen der vertragenden Theile an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden sollte, so soll solches Schiff oder dessen Theile und alle Ausrüstungen und Zubehörungen und alle geborgenen Güter und Waaren oder deren Erlös, wenn sie verkauft werden, den Eigenthümern auf ihr oder ihrer bevollmächtigten Agenten Verlangen getreulich zurückgegeben werden; und wenn die Eigenthümer oder deren Agenten nicht an Ort und Stelle sind, sollen die gedachten Güter und Waaren, oder deren Erlös, sowie die an Bord des gestrandeten Schiffes gefundenen Papiere, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, dem Consul des betreffenden Zollvereins-Staates oder resp. dem Chileniſchen Consul, in dessen Bezirk der Schiffbruch stattgefunden hat, ausgeliefert werden; und der Consul, die Eigenthümer oder Agenten sollen nur diejenigen zur Erhaltung des Eigenthums aufgewendeten Kosten, sowie den Berge-

Digitized by Google

lohn zahlen, welche in gleichem Falle des Schiffbruchs eines einheimischen Schiffes zu entrichten gewesen sein würden. Die geborgenen Güter und Waaren sollen keinen Zollabgaben unterliegen, wenn sie der gesetzlichen Behandlung unterworfen werden, sofern sie nicht in den Verbrauch übergehen, in welchem Falle sie mit denjenigen belastet werden, welche die Zollgesetze der betreffenden Länder auferlegen.

Artikel 18.

Wenn im Kriegsfall und zum Schutze ernstlich bedrohter Staats-Interessen ein Embargo oder die allgemeine Schließung der Häfen von Seiten eines der vertragenden Theile unerläßlich werden sollte, ist verabredet, daß, falls das Embargo oder die Schließung der Häfen nicht über sechs Tage dauert, die durch diese Maßregel betroffenen Handelsschiffe keine Entschädigung für Liegetage oder für die durch dieselbe veranlaßte Benachtheiligung ihrer Interessen fordern sollen; wenn aber der Aufenthalt oder die Schließung mehr als sechs, jedoch nicht über zwölf Tage dauern sollte, soll die Regierung, welche das Embargo oder die Schließung der Häfen angeordnet haben sollte, verpflichtet sein, den Führern der zurückgehaltenen Schiffe als gänzliche Entschädigung den Betrag der Ausgaben für Lohn und Unterhalt ihrer Mannschaften und Passagiere während der Zeit ihres Aufenthaltes vom siebenten Tage ab zu erstatten; und wenn ganz besonders schwierige Umstände die Verlängerung des Embargo oder der Schließung über die Dauer von zwölf Tagen hinaus erfordern sollten, soll das diese Maßregel anordnende Gouvernement verpflichtet sein, die zurückgehaltenen Schiffe für die in Folge des Embargo oder der Schließung der Häfen durch die zwangsweise Zurückhaltung erlittenen Verluste und Nachtheile zu entschädigen.

Imgleichen ist verabredet, daß, falls das Eigenthum eines Unterthanen oder Bürgers eines der vertragenden Theile, der sich in den Gebieten des anderen aufhält, von den gesetzlichen Behörden dieses Landes für Zwecke des öffentlichen Interesses weggenommen, gebraucht oder verletzt werden sollte, dem Herrn dieses Eigenthums Seitens der Regierung des Landes, in welchem die Maßregel eintritt, volle Entschädigung oder Vergütung gezahlt werden soll. Und falls der Betrag solcher Entschädigungen nicht gütlich vereinbart werden kann, soll die Entscheidung darüber Schiedsrichtern anheimgegeben werden, deren einer von der Regierung, welche das Embargo oder die Maßregel, woraus die Forderung entsprang, angeordnet hat, der andere von dem diplomatischen Agenten und in dessen Abwesenheit von dem General-Consul der Nation, welcher das zurückgehaltene Schiff oder der benachtheiligte Eigenthümer angehört, ernannt werden soll. Wenn die ernannten Schiedsrichter nicht einig werden können, soll die endliche

Digitized by Google

Entscheidung ohne weitere Berufung der Regierung einer dritten befreundeten Macht übertragen werden.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Datum des Austausches der Ratificationen an in Kraft und dauert bis zum 31. December 1865; derselbe soll aber auch nach Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit bleiben, wenn keiner der vertragenden Theile dem anderen zwölf Monate vorher seinen Wunsch angekündigt hat, den gedachten Vertrag aufhören zu lassen. Derselbe Termin soll zwischen der Aufkündigung und dem Erlöschen des Vertrages liegen, wenn diese Kündigung zu irgend einer Zeit nach dem 31. December 1865 erfolgt.

Nach erfolgter Anzeige des Beschlusses des einen der vertragenden Theile, daß der Vertrag aufhören soll, und nach Ablauf des Termins von zwölf Monaten sollen alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Abreden jede Wirkung verlieren, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen der beiden vertragenden Theile und ihrer Unterthanen und Bürger Bezug haben, welche fortfahren sollen für beide Theile verpflichtend zu sein.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden und sollen die Ratificationen zu Santiago binnen achtzehn Monaten, vom Datum desselben ab, oder wenn möglich früher ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Santiago den ersten Februar im Jahre des Herrn ein Tausend acht hundert zwei und sechzig.

(gez.) Carl Ferdinand Levenhagen.

(L. S.)

(gez.) Jovino Novoa.

(L. S.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google